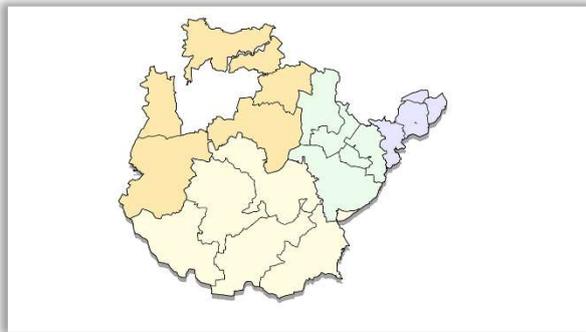




**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Soziales**

Jahresgeschäftsbericht 2022



**Fachdienst
Soziales und Wohnen**

Stand: April 2023

Impressum

Herausgeber: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 5 – Soziales
Bernd Schade, Fachbereichsleiter
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Druck: Eigendruck

Bad Belzig, April 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 52.1 | Vorbemerkung und Schwerpunkte | 4 |
| 52.2 | Produktübersicht..... | 6 |
| 52.3 | Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket | 6 |
| 52.4 | Hilfe zum Lebensunterhalt..... | 8 |
| 52.4.1 | Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (HzL a.v.E.) | 9 |
| 52.4.2 | Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen (HzL i.v.E.) | 9 |
| 52.5 | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung..... | 10 |
| 52.5.1 | Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen (Grusi a.v.E.) | 10 |
| 52.5.2 | Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen (Grusi i.v.E.)..... | 12 |
| 52.6 | Hilfe zur Gesundheit | 13 |
| 52.7 | Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)..... | 14 |
| 52.7.1 | Hilfe zur Pflege | 14 |
| 52.7.1.1 | Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (HzP a.v.E.)..... | 15 |
| 52.7.1.2 | Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (HzP i.v.E.) | 16 |
| 52.7.2 | Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten..... | 18 |
| 52.7.3 | Hilfe in anderen Lebenslagen | 19 |
| 52.8 | Eingliederungshilfe nach dem SGB IX..... | 20 |
| 52.8.1 | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | 21 |
| 52.8.2 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 21 |
| 52.8.3 | Leistungen zur Teilhabe an Bildung..... | 23 |
| 52.8.4 | Leistungen zur Sozialen Teilhabe | 24 |
| 52.9 | Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) | 29 |
| 52.10 | Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege..... | 37 |
| 52.11 | Sonstige soziale Hilfen und Leistungen | 51 |
| 52.11.1 | Durchführung des Betreuungsgesetzes | 51 |
| 52.11.2 | Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsförderung | 55 |
| 52.11.3 | Sozialversicherungsberatung..... | 58 |
| 52.11.4 | Wohngeld | 58 |
| 52.11.5 | Landespflegegeldgesetz (LPfIGG)..... | 59 |
| 52.11.6 | Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz | 60 |
| 52.12 | Management für Altern und Pflege | 61 |
| | Tabellenverzeichnis..... | 63 |
| | Abbildungsverzeichnis..... | 64 |

52.1 Vorbemerkung und Schwerpunkte

Das zurückliegende Jahr 2022 barg für den Fachdienst 52 erneut große Turbulenzen.

Die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöste Welle an Geflüchteten stellte so gut wie alle Bereiche des Fachdienstes im laufenden Jahr vor erhebliche Herausforderungen.

In Spitzenzeiten fanden sich vor den Dienstgebäuden in Bad Belzig und Teltow über einhundert Menschen täglich ein, um sich zu melden, um eine Unterkunft gestellt zu bekommen und Geld zu erhalten.

Da sich hier Aufgaben der Ausländerbehörde und des Sozialamtes überschnitten, mussten auf die Schnelle Verfahren entwickelt werden, die sowohl eine ausländerrechtliche Registrierung als auch eine möglichst schnelle finanzielle Versorgung der vorsprechenden Menschen absichern konnten. Die sich laufend ändernden politischen Rahmenbedingungen im Umgang mit den ukrainischen Geflüchteten erschwerten die Arbeit zusätzlich.

Ohne die Unterstützung aus anderen Fachdiensten der Kreisverwaltung wäre es nicht möglich gewesen, diesem Ansturm Stand zu halten. Dafür sind die Mitarbeiter*innen des Fachdienstes 52 ihren Kolleg*innen sehr dankbar.

Ein Dank muss an der Stelle auch den vielen Helfer*innen aus der Einwohnerschaft des Landkreises ausgesprochen werden. Innerhalb kürzester Zeit wurde Wohnraum für über 2.000 Geflüchtete zur Verfügung gestellt werden. Die Menschen wurden in allen Belangen, die für ein Ankommen in Deutschland wichtig sind, von vielen Ehrenamtler*innen unterstützt. Nicht immer lief das reibungslos. Auf Initiative der Integrationsbeauftragten des Landkreises, Frau Schaaf, hin wurden Gesprächsrunden für Ehrenamtler*innern ins Leben gerufen. Hier konnten unkompliziert Informationen ausgetauscht werden.

Ab Juni des Jahres 2022 wechselte ein Großteil der ukrainischen Geflüchteten dann ins SGB II und damit ins Jobcenter MAIA. Da jedoch die Verpflichtung zur Unterbringung der Geflüchteten ohne Unterkunft beim Sozialamt verbleibt und ein Teil der Betroffenen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, blieb der Fachdienst 52 auch weiterhin stark eingebunden.

All diese Prozesse erforderten einen erheblichen Kommunikationsaufwand sowohl intern unter den Mitarbeiter*innen in der Kreisverwaltung, als auch nach außen zum Land, den Gemeinden und Ämtern, zu Trägern, Vereinen und Privatpersonen, welcher sich in den üblicherweise im Geschäftsbericht aufgeführten Zahlen nicht abbilden lässt.

Parallel zu diesen Herausforderungen ist es dem Fachdienst 52 seit Jahren erstmalig wieder gelungen, die Aufnahmeverpflichtung der anderen Geflüchteten zu erfüllen.

Schon gegen Ende des Jahres wurde dem Kreis vom Land signalisiert, dass die Aufnahmezahlen für das Folgejahr recht hoch ausfallen werden. Die Unterbringung Geflüchteter wird also auch im Folgejahr voraussichtlich eine Herausforderung bleiben.

Mit dem Abflauen der Corona-Inzidenzen im Jahresverlauf und dem Auslaufen zahlreicher Corona-Regelungen kam das öffentliche Leben langsam wieder in Schwung. Das wirkte sich auch auf den Antragseingang bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) aus. Ab Mitte des Jahres stieg die Antragszahl erheblich an. Zusätzlich wirkte sich hier auch der Leistungsübergang der ukrainischen Geflüchteten ins SGB II aus, weil dieser Leistungsbezug Voraussetzung für den Bezug von BuT-Leistungen ist und sehr viele Kinder unter den Geflüchteten waren. Zwar wurden neue Stellen zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge recht schnell geschaffen, die Besetzung und Einarbeitung konnte jedoch bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen werden, sodass wir bei gleichbleibend hohem Antragseingang mit einem Bearbeitungsstau in das nächste Jahr übergehen.

Auch im Jahr 2022 wurden die Maßnahmen des Paktes für Pflege weiter vorangetrieben. Das Projekt zur Erstellung einer Pflegestrukturplanung für den Landkreis wurde auf den Weg gebracht

und es wurde eine neue Außenstelle des Pflegestützpunktes im Beratungszentrum in Bad Belzig eröffnet.

Mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01. Januar 2023 änderte sich die Arbeit der Betreuungsbehörde erheblich. Neu ist seither u.a., dass Berufsbetreuer*innen nun ein Zulassungsverfahren durchlaufen müssen. Im Verlaufe des Jahres 2022 mussten hierfür die Vorbereitungen getroffen werden. Verfahren mussten entwickelt und neue Dokumente erstellt werden. Schließlich mussten alle Betroffenen Betreuer*innen informiert werden.

Diese Aufführung einiger Schwerpunkte soll erkennen lassen, dass es im Fachdienst 52 auch im abgelaufenen Jahr einige herausfordernde Prozesse gab, welche es angesichts der in der öffentlichen Wahrnehmung stehenden Problemlagen oft nicht ins Rampenlicht schaffen, jedoch meist nur durch überdurchschnittliches Engagement der Mitarbeiter*innen des Fachdienstes gemeistert und realisiert werden konnten.

Unter dem Strich kann daher auch für 2022 festgestellt werden, dass es im Fachdienst 52 wieder gelungen ist, ein ordentliches Gesamtergebnis vorzulegen.

Bad Belzig, April 2023

gez.
Gregor Teubner
Fachdienstleiter

52.2 Produktübersicht

| Produkt | Leistung |
|------------|---|
| 3.1.1.0.01 | Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket |
| 3.1.1.1.01 | Hilfe zum Lebensunterhalt |
| 3.1.1.6.01 | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung |
| 3.1.1.4.01 | Hilfe zur Gesundheit |
| 3.1.1.2.01 | Hilfe zur Pflege |
| 3.1.1.5.10 | Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten |
| 3.1.1.5.01 | Hilfe in anderen Lebenslagen |
| 3.1.4.1.00 | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation |
| 3.1.4.2.00 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| 3.1.4.3.00 | Leistungen zur Teilhabe an Bildung |
| 3.1.4.4.00 | Leistungen zur sozialen Teilhabe |
| 3.1.3.0.01 | Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz |
| 3.1.5.5.01 | Unterbringung von Flüchtlingen |
| 3.3.1.0.01 | Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege |
| 3.5.1.0.01 | Sonstige soziale Hilfen und Leistungen |

Tab. 1 Übersicht Produkte

Im nachfolgenden Bericht werden die Produkte im Einzelnen beleuchtet. Sofern nicht anders ausgewiesen, beziehen sich die dargestellten Tabellen und Grafiken auf Quellen in der täglich genutzten Fachsoftware.

52.3 Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT) haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen, wenn sie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden. Weiter sind Schüler*innen bis zum Alter von 25 Jahren, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten, anspruchsberechtigt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen, wenn sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten oder wenn ihre Eltern den Kinderzuschlag (KiZ) nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld (WoG) beziehen.

Das Bildungspaket umfasst die Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schulbedarfe, Schülerbeförderung (nur in wenigen Einzelfällen in PM nötig, da die Satzung über Schülerbeförderung vorhanden ist), außerschulische Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Die nachfolgende Tabelle und die Abbildungen zeigen die Ausgaben im Bereich Bildung und Teilhabe unterteilt nach den Rechtskreisen SGB II, BKGG (KiZ, WoG) und SGB XII/Asyl.

| Bildung und Teilhabe | § 28 SGB II | § 6b BKGG (WoG, KiZ) | SGB XII/Asyl | Summe |
|----------------------|-------------|----------------------|--------------|-------------|
| 2018 | 513.612 € | 108.216 € | 179.236 € | 801.064 € |
| 2019 | 482.679 € | 173.334 € | 139.244 € | 795.257 € |
| 2020 | 432.974 € | 238.413 € | 156.006 € | 827.393 € |
| 2021 | 426.880 € | 270.966 € | 195.548 € | 893.394 € |
| 2022 | 564.956 € | 305.109 € | 335.050 € | 1.205.115 € |

Tab. 2 Entwicklung der Ausgaben im Bereich BuT nach Rechtskreisen 2018 - 2022

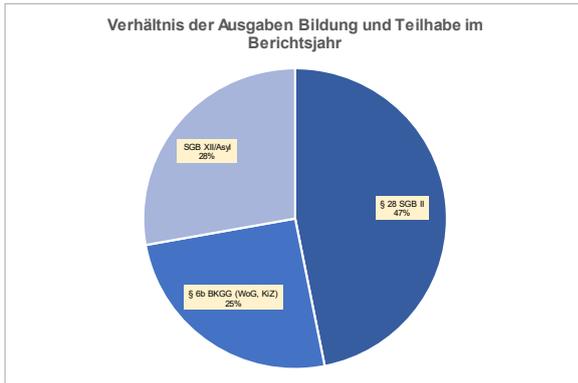


Abb. 1 Ausgaben im Bereich BuT nach Rechtskreisen 2022

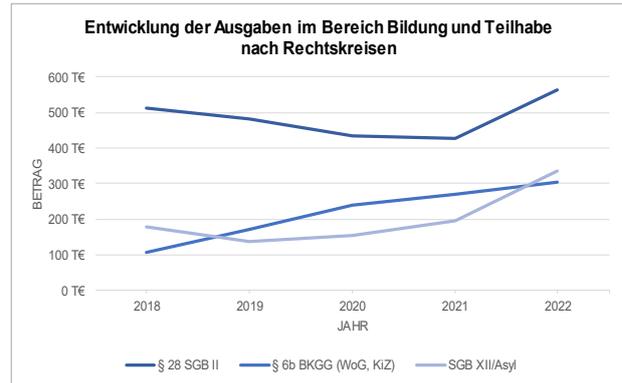


Abb. 2 Entwicklung der Ausgaben im Bereich BuT nach Rechtskreisen 2018 - 2022

Es ist zu erkennen, dass sich die Ausgaben in allen Rechtskreisen erhöht haben. Dies liegt besonders an der Lockerung der Corona-Maßnahmen, die dazu geführt haben, dass gemeinschaftliche Aktivitäten seit Beginn 2022 wieder zulässig sind.

Zusätzlich ist die Entwicklung der Kosten im Rechtskreis „SGB XII/AsylBLG“ besonders zu benennen. Hier sind die Kosten um 71 % angestiegen. Dies ist auf die Flüchtlingsbewegung in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine zurückzuführen. Viele der geflüchteten Personen aus der Ukraine sind Kinder, die kurz nach Ankunft in Deutschland bereits in Schulen und Kindertageseinrichtungen angemeldet wurden bzw. diese besuchen. Dieser überwiegende Teil hat dadurch auch einen Anspruch auf die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Zurückkehren der Kinder und Jugendlichen in den Kita- und Schulalltag sowie die Flüchtlingsbewegung durch den Krieg in der Ukraine dazu geführt haben, dass sich die Antragszahlen im Bereich BuT stark erhöht haben.

| Leistung/ Zahlfälle | Schulausflüge, Klassenfahrten | Schulbedarf | Lernförderung | Mittagessen | Teilhabe am soz. & kult. Leben | Schüler- beförderung |
|------------------------|----------------------------------|-------------|---------------|-------------|--------------------------------------|-------------------------|
| 2018 | 1.360 | 1.777 | 655 | 755 | 822 | 33 |
| 2019 | 1.296 | 1.542 | 551 | 762 | 838 | 29 |
| 2020 | 327 | 1.919 | 606 | 837 | 661 | 8 |
| 2021 | 315 | 1.893 | 553 | 850 | 567 | 16 |
| 2022 | 1.443 | 2.152 | 525 | 1.350 | 870 | 35 |

Tab. 3 Entwicklung der Anzahl an BuT-Anträgen nach Leistungsarten 2018 - 2022

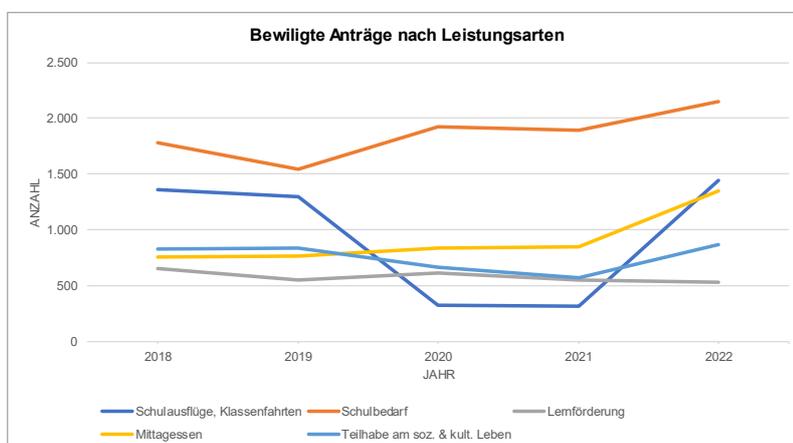


Abb. 3 Entwicklung der Anzahl an BuT-Anträgen nach Leistungsarten 2018 - 2022

Aus den Leistungsarten „Schulausflüge, Klassenfahrten“ und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben lässt sich gut erkennen, dass die Antragszahlen wieder auf dem Stand vor den Pandemie Jahren 2020 und 2021 sind.

Ausblick 2023

Im Jahr 2023 wurden das Bürgergeld und das Wohngeld-Plus-Gesetz eingeführt sowie Änderungen im Heizkostenzuschussgesetz vorgenommen. Infolgedessen steigen parallel die anspruchsberechtigten Personen im BuT.

52.4 Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) ist eine bedarfsorientierte Leistung der Sozialhilfe zur Sicherstellung des Existenzminimums für eine kleine Personengruppe, die von den beiden bedeutenden Leistungsarten der Grundsicherung (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII) nicht erfasst wird. Folgende Personengruppen sind anspruchsberechtigt:

- a) Personen nach § 41 Abs. 2 SGB XII, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung die gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren und zehn Monaten im Jahr 2022 noch nicht erreicht haben und
 - die zeitlich begrenzt weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sind
 - über deren Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bzw. über deren dauerhafte Erwerbsminderung (Grundsicherung Viertes Kapitel) noch nicht entschieden ist (SGB II)
 - die vorgezogene Altersrente erhalten
 - die die gesetzliche Altersgrenze zwar erreicht haben, aber Elternunterhalt beziehen
- b) Ausländer*innen, die sich nach den Bestimmungen des § 23 SGB XII im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, soweit sie nicht den Rechtskreisen SGB II oder AsylbLG zugeordnet werden
- c) Kinder unter 15 Jahren, die bei anderen Verwandten oder anderen Personen als ihren Eltern leben.

Für alle diese Personengruppen gilt, dass sie nur leistungsberechtigt sind, wenn sie nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen und auch keine ausreichenden vorrangigen Ansprüche geltend machen können.

Der Umfang der HzL richtet sich nach dem im Einzelfall erforderlichen Bedarf, der sich zusammensetzt aus:

- dem maßgebenden Regelbedarf für 2022 in Höhe von 449 € bzw. 404 € bei Partnern
- den Kosten der angemessenen Unterkunft (inkl. Nebenkosten), Heizung und Wasser, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten
- den Mehrbedarfen (z.B. für Schwangere, Alleinerziehende, behinderte Menschen, Kranke, Warmwasseraufbereitung)
- den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
- einmaligen Leistungen (z.B. Erstausrüstung für die Wohnung oder für Bekleidung)
- Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Der Bezug von HzL erfolgt in der Praxis vor allem in einer Übergangssituation zwischen dem Bezug von Leistungen nach SGB II oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe Viertes Kapitel SGB XII, 52.5). Demzufolge ist die Veränderung in den Ausgaben in diesem Leistungsbereich besonders hoch bei gleichzeitig vergleichsweise geringem Fallzahlenbestand.

Die Träger der Sozialhilfe haben die Aufgabe, den Leistungsempfängenden vorrangig „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten. Ziel ist eine Stabilisierung der psychosozialen Situation, die Verhinderung

weiterer bzw. anderer Hilfebedarfe oder eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. In der Praxis können gezielte Maßnahmen zur Aktivierung aber nur einen kleinen Personenkreis erreichen.

52.4.1 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (HzL a.v.E.)

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (HzL a.v.E.) erhalten bedürftige Menschen, welche in einem eigenen Haushalt leben und nicht in der Abgrenzung Leistungen nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen.

| HzL a.v.E. | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------|-----------|-----------|-------------|-----------|-------------|
| Fallzahlen | 185 | 178 | 191 | 195 | 201 |
| Ausgaben | 914.148 € | 868.008 € | 1.092.209 € | 997.020 € | 1.230.188 € |
| Einnahmen | 106.936 € | 96.477 € | 71.207 € | 43.354 € | 33.985 € |

Tab. 4 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich HzL a.v.E. 2018 - 2022



Abb. 4 HzL a.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022

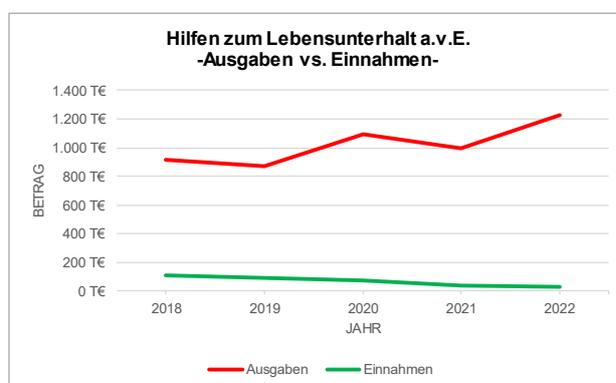


Abb. 5 HzL a.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022

| HzL a.v.E. | 2022 |
|---------------|------------|
| PR 1 | 66 |
| PR 2 | 45 |
| PR 3 | 30 |
| PR 4 | 39 |
| EGH SGB IX | 21 |
| Gesamt | 201 |

Tab. 5 HzL a.v.E. – Fallzahlen 2022 nach Planregionen (PR)

52.4.2 Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen (HzL i.v.E.)

Zur HzL gehören ebenfalls die Leistungen nach § 27b SGB XII, d.h. der sogenannte weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen (i.v.E.).

| HzL i.v.E. | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------|-------------|-------------|-----------|-----------|-----------|
| Fallzahlen | 580 | 595 | 165 | 158 | 145 |
| Ausgaben | 1.245.330 € | 1.333.573 € | 278.286 € | 318.553 € | 273.569 € |
| Einnahmen | 55.755 € | 58.133 € | 302 € | 0 € | 7.050 € |

Tab. 6 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich HzL i.v.E. 2018 - 2022

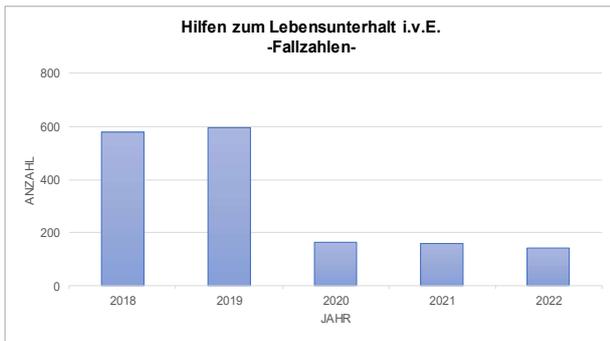


Abb. 6 HzL i.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022

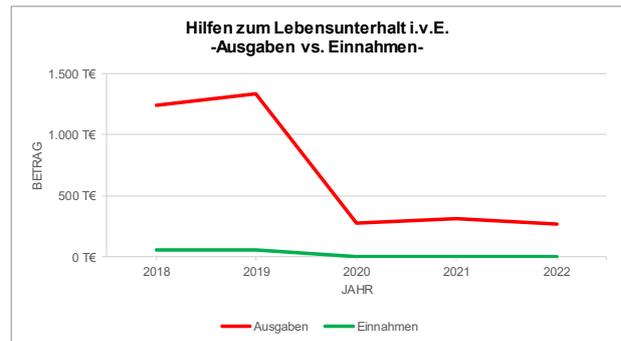


Abb. 7 HzL i.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022

Lediglich in stationären Einrichtungen der Pflege erfolgt eine integrierte Vollversorgung, sodass hinter der hier abgebildeten Fallzahl von 145 Fälle der Hilfe zur Pflege stehen, die gleichzeitig neben der Maßnahmeleistung der Pflege Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt haben. Mit den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird dabei der Bedarf für den Barbetrag und die Bekleidungs pauschale (vgl. § 27 b SGB XII) abgegolten.

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz führte im Jahr 2020 dazu, dass das System Lebensunterhalt in Einrichtungen für diesen Personenkreis entfällt. Infolge der Überleitung der bisher stationären Fälle der Eingliederungshilfe in die besondere Wohnform, die nicht als stationäre Einrichtung nach dem SGB XII gilt, haben sich die Berechnungsgrundlagen verändert. Vor diesem Hintergrund kam es im Jahr Berichtsjahr 2020 zu einem starken Rückgang der Fallzahlen und der Aufwendungen.

Der weitere Rückgang der Fallzahlen im Berichtsjahr ist mit der Verbesserung der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) zu begründen, die im ersten Halbjahr zu einer Reduzierung der Sozialhilfebedürftigkeit des Pflegebedürftigen und zu Leistungseinstellungen führte.

52.5 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

52.5.1 Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen (Grusi a.v.E.)

Bedürftige Personen, die entweder das 65. Lebensjahr überschritten haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert und über 18 Jahre alt sind, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Die Zielsetzung beinhaltet die Existenzsicherung im Rahmen der Daseinsfürsorge und soll allen Leistungsberechtigten ein Leben in Würde ermöglichen.

Zu den Leistungsberechtigten zählen:

- dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahre
- Personen mit niedrigen Renten (65 Jahre und älter), die ergänzende Leistungen erhalten können
- Personen ohne Renten (65 Jahre und älter).

Die Leistungen bestehen neben dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung aus Mehrbedarfen, einmaligen Leistungen, Krankenkassenbeiträgen und Leistungen für Bildung und Teilhabe analog zum Dritten Kapitel SGB XII (siehe 52.3).

Die Anzahl der Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter wird im Wesentlichen durch die demografische Entwicklung sowie die Höhe der Einkünfte, insbesondere Renteneinkünfte, bzw. das vorhandene Vermögen beeinflusst. Die Ausgabenhöhe wird neben dem anrechenbaren

Einkommen, insbesondere in Form von Renten, maßgeblich durch das regionale Mietniveau und die Höhe der Heiz- und Nebenkosten bestimmt.

Für den Träger der Sozialhilfe sind diese Einflussfaktoren nicht direkt steuerbar. Die Einkünfte der Leistungsberechtigten werden maßgeblich durch das Rentenniveau beeinflusst, welches wiederum von den individuellen Erwerbsbiografien, dem Erwerbseinkommen sowie gesetzlichen Regelungen abhängig ist. Die Höhe der Mieten und der Heiz- und Betriebskosten unterliegt den Gesetzen der Wohnungs- und Energiemärkte. Preisanstiege in diesen Bereichen wirken sich auf die Höhe der Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung im Alter aus.

Der Trend der steigenden Fallzahlen und die damit verbundenen Ausgaben sind durch die geringeren Rentenansprüche, die in zunehmenden Maße nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, bereits erkennbar. Diese Entwicklung wird durch eine steigende Anzahl von prekären Beschäftigungsverhältnissen und oftmals unterbrochenen Erwerbsbiografien verstärkt. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass die gezielte Überprüfung der Erwerbsfähigkeit im Jobcenter zu einer vergleichsweise hohen Dichte in der Grundsicherung im Alter führen kann. Als weiterer Grund des Aufwachsens der Fallzahlen ist zu benennen, dass ab Juni 2022 der Personenkreis der ukrainischen Kriegsgeflüchteten als Leistungswechsel für den Personenkreis nach dem 4. Kapitel des SGB XII hinzu kam.

Aufgrund der fiskalischen Zuständigkeit des Bundes für die Finanzierung der Grundsicherungsleistungen, die seit 2014 besteht, ist eine differenzierte Betrachtung der Ausgabenentwicklung in der Grundsicherung im Alter in Bezug auf die kommunalen Haushalte wenig zielführend.

| Grusi a.v.E. | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|--------------|--------------|
| Fallzahlen | 1.217 | 1.238 | 1.682 | 1.701 | 1.993 |
| Ausgaben | 6.044.888 € | 6.250.077 € | 9.456.685 € | 10.518.012 € | 11.663.148 € |
| Einnahmen ohne Bundesbeteiligung | 249.719 € | 249.195 € | 259.198 € | 271.589 € | 369.431 € |

Tab. 7 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich Grusi a.v.E. 2018 - 2022

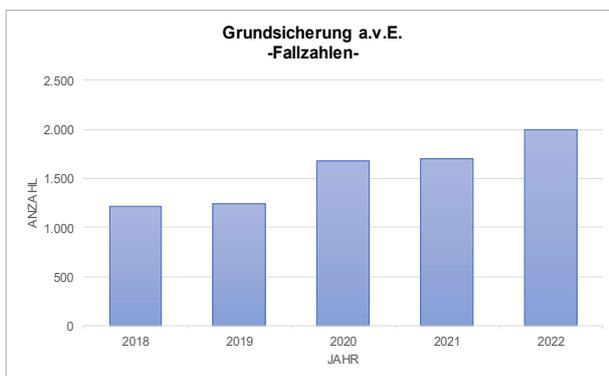


Abb. 8 Grusi a.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022

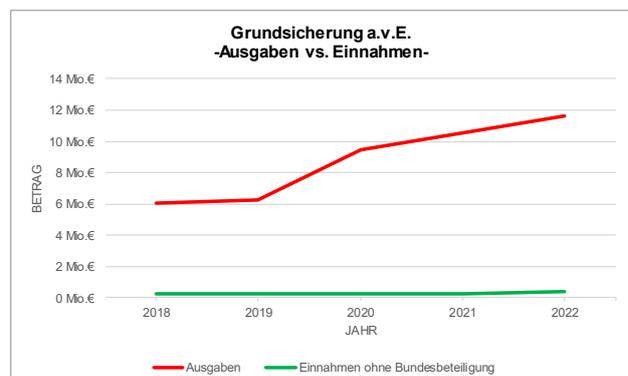


Abb. 9 Grusi a.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022

Seit dem 01. Januar 2020 wurde für die Bewohner*innen der ehemaligen Wohnstätten kein komplettes Versorgungspaket aus einer Hand und aus einer Finanzierung mehr angeboten. Dies ist mit der Trennung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII so nicht mehr vorgesehen. Die Fachleistung Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen werden getrennt voneinander angeboten und finanziert (vgl. 52.8.4.2 Assistenzleistungen). Daher mussten nun alle Bewohner*innen der Wohnstätten, welche ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, einen Antrag auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung stellen. Dieses Phänomen erklärt den erheblichen Aufwuchs an Fallzahlen und Ausgaben in diesem Bereich seit dem Berichtsjahr 2020. Der Rückgang für Ausgaben in der Eingliederungshilfe, welcher im Gegenzug bei den bisherigen Wohnstätten zu verzeichnen wäre, ist

wegen des BTHG-bedingten Paradigmenwechsels (vgl. 52.10.4.1. Leistungen für Wohnraum) noch nicht genau zu ermitteln.

| Grusi a.v.E. | 2022 |
|---------------|--------------|
| PR 1 | 400 |
| PR 2 | 393 |
| PR 3 | 245 |
| PR 4 | 285 |
| EGH SGB IX | 670 |
| Gesamt | 1.993 |

Tab. 8 Grusi a.v.E. – Fallzahlen 2022 nach Planregionen und EGH SGB IX

Im Laufe des Jahres 2021 wurde die Geschäftsanweisung des Fachbereich 5 zu den Bedarfen für angemessene Heizung nach dem SGB II und auch für das SGB XII angepasst. Insgesamt ist festzustellen, dass in den Bereichen HzL und Grusi a.v.E. das verfügbare anzurechnende Einkommen immer geringer wird. Ursache sind meist fehlende Rentenansprüche aufgrund gebrochener Erwerbsbiografien.

52.5.2 Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen (Grusi i.v.E.)

Zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören ebenfalls die Grundsicherungsleistungen innerhalb von Einrichtungen.

| Grusi i.v.E. | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------------------------|-------------|-------------|-----------|-----------|-----------|
| Fallzahlen | 498 | 487 | 152 | 148 | 158 |
| Ausgaben | 3.501.716 € | 3.702.570 € | 302.644 € | 370.037 € | 510.135 € |
| Einnahmen ohne Bundesbeteiligung | 1.146.959 € | 1.256.271 € | 39.949 € | 15.042 € | 657 € |

Tab. 9 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich Grusi i.v.E. 2018 - 2022

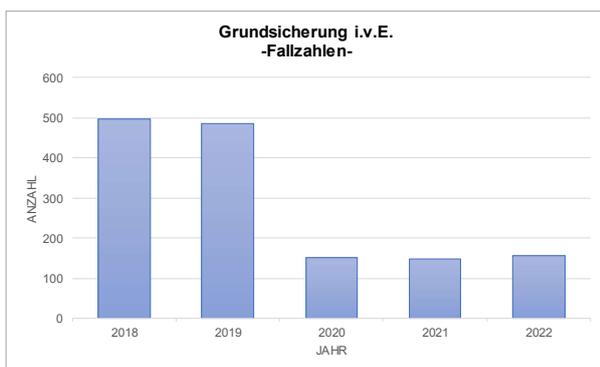


Abb. 10 Grusi i.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022

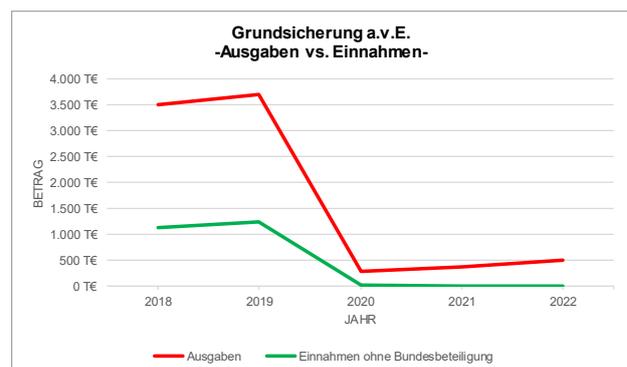


Abb. 11 Grusi i.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022

Analog der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen entfiel im Jahr 2020 für den Personenkreis der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz das System der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb von Einrichtungen. Bedingt durch diesen Wegfall der integrierten Vollversorgung in einer stationären Einrichtung zeichneten sich deutlich geringere Fallzahlen und Kosten ab. Die hier abgebildeten Fallzahlen und Kosten umfassen lediglich Leistungen für die im Leistungsbezug befindlichen Bewohner*innen von Einrichtungen der Pflege. Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Veränderungen. Die Mehrausgaben sind mit einer Fallzahlensteigerung und der geleisteten Corona-Einmalzahlung für stationäre Leistungsberechtigte (vgl. § 144 SGB XII) zu begründen.

Der Bund entlastet den Landkreis in diesem Bereich seit dem Jahr 2014 vollständig durch eine 100 %ige Kostenerstattung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

52.6 Hilfe zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII soll die Gesundheitsversorgung von hilfebedürftigen Personen sicherstellen, die nicht krankenversichert sein können.

Dies kann über verschiedene Wege erfolgen:

- Krankenversorgung im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII durch die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 48 S. 2 SGB XII i.V.m. § 264 SGB V für nicht versicherte bzw. nicht versicherbare Leistungsberechtigte oder
- direkte Leistungsgewährung durch den Träger der Sozialhilfe (§ 48 S. 1 SGB XII).

Die direkte Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erfolgt in der Regel für Personen, die nur vorübergehend Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Hierzu gehören z.B. hilfebedürftige Personen ohne festen Wohnsitz, die sich nur vorübergehend im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Sozialhilfe aufhalten und der medizinischen Behandlung bedürfen.

Die Übernahme der Krankenbehandlung durch eine Krankenkasse nach § 264 SGB V hat Vorrang vor der direkten Leistungsgewährung durch den Träger der Sozialhilfe. Voraussetzung für die Übernahme der Betreuung durch die gesetzliche Krankenversicherung ist jedoch, dass die Leistungsbeziehenden mindestens einen Monat im Hilfebezug sind.

Die Krankenversicherungsbeiträge für eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Krankenversicherung sind nach dem Dritten und Vierten Kapitel und nicht nach dem Fünften Kapitel SGB XII zu übernehmen. Der Sozialhilfeträger übernimmt dabei Beiträge in angemessener Höhe und nur bei voraussichtlich kurzer Dauer der Hilfebedürftigkeit auch über die angemessene Höhe hinaus. Übernimmt der Träger der Sozialhilfe die Krankenversicherungsbeiträge, entstehen hier in der Regel keine Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII.

Trotz der inzwischen bestehenden Versicherungspflicht (Kontrahierungszwang) der Krankenkassen gibt es nach wie vor Personen, die nicht krankenversichert sind.

| Hilfen zur Gesundheit | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Fallzahlen | 84 | 62 | 77 | 59 | 55 |
| Ausgaben inkl. Verwaltungskostenpauschale | 634.249 € | 983.899 € | 637.742 € | 708.851 € | 713.650 € |

Tab. 10 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben im Bereich H.z.Gesundheit 2018 - 2022

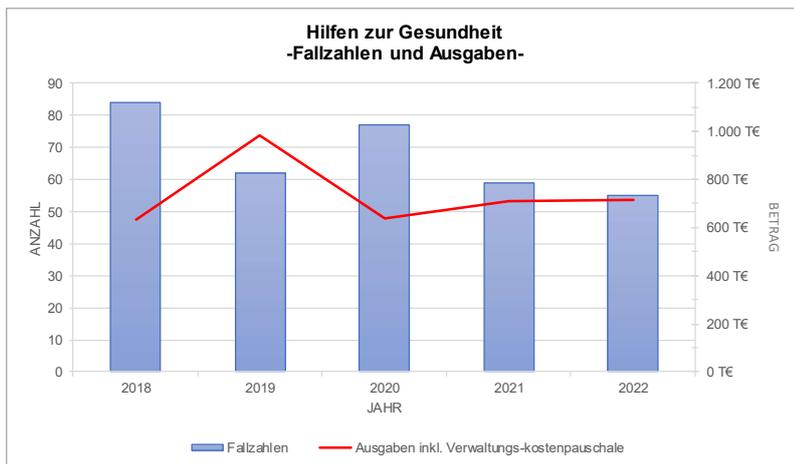


Abb. 12 H.z.Gesundheit – Fallzahlen und Ausgaben 2018 - 2022

Die Hilfen zur Gesundheit umfassen alle tatsächlichen Kosten der medizinischen Behandlung kranker, nicht krankenversicherbarer Sozialhilfeempfangender.

Für Empfangende von laufender Sozialhilfe ist bereits die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse möglich (die sogenannte verdeckte Mitgliedschaft). Dabei ist die leistungsberechtigte Person über den Sozialhilfeträger mit einer Versichertenkarte ausgestattet und kann darüber alle medizinischen Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Die dann tatsächlich angefallenen Krankenkosten (für alle ambulanten und stationären Behandlungen, Therapien, Medikamente, Hilfsmittel, Vorsorgeuntersuchungen, Sprechstundenbedarf) hat der Sozialhilfeträger der Krankenkasse in vollem Umfang zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale über 5 % für jede erbrachte Leistung zu erstatten.

52.7 Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Nach § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig (Landkreis), soweit nicht der überörtliche Träger (Land) sachlich zuständig ist.

Sachlich zuständig ist der örtliche Träger nach § 97 Abs. 3 SGB XII für:

1. Leistungen der Hilfe zur Pflege
2. Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
3. Leistungen der Hilfe in anderen Lebenslagen (Blindenhilfe).

Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis entstehen, erstattet das Land die notwendigen Gesamtnetaufwendungen mit einer Finanzierungsquote von 85 %.

52.7.1 Hilfe zur Pflege

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen vorrangig zunächst die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) zur finanziellen Abdeckung des Bedarfs. Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind allerdings nur als Teilleistungsversicherung ausgestaltet.

Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, können ergänzend Leistungen der Hilfe

zur Pflege (HzP) als Bestandteil der Sozialhilfegewährung nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden. Die HzP übernimmt dabei die Kosten, die durch die gesetzliche Pflegeversicherung und die zumutbaren Eigenleistungen (Einsatz des anrechenbaren Einkommens und Vermögens) nicht gedeckt sind. Diese Unterstützung kann sowohl für eine Pflege in häuslicher Umgebung (Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen) als auch in Einrichtungen für Kurzzeitpflege oder dauerhafte Pflege (Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen) gewährt werden.

Neben dem Personenkreis der pflegeversicherten Personen deckt die HzP auch den Pflegebedarf von Personen ab, die nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind. Deren Versorgung wird dann unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens nach dem SGB XII durch den Sozialhilfeträger sichergestellt.

Die nachfolgend aufgeführten Fallzahlen weisen nur die Personen im Sozialhilfebezug aus. Sie geben keinen Aufschluss über die tatsächlich ambulant oder stationär pflegebedürftigen Personen im Landkreis PM.

52.7.1.1 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (HzP a.v.E.)

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich selbstbestimmt und in der ihm vertrauten Häuslichkeit leben. Für in eigenem Zuhause zu pflegende Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen selbst zu tragen, kommen insofern Hilfen zur häuslichen Pflege in Betracht.

Vom Sozialhilfeträger können sowohl Pflegegeld in den Pflegegraden 2 bis 5 als auch Pflegesachleistungen sowie Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds gewährt werden.

Im ambulanten Bereich ergibt sich folgende Übersicht für die letzten Jahre.

| Hilfe zur Pflege a.v.E. | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------------------------------|-----------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Fallzahlen | 119 | 115 | 127 | 140 | 146 |
| Ausgaben | 986.312 € | 1.126.929 € | 1.632.037 € | 1.930.875 € | 2.138.507 € |
| Einnahmen ohne Landesbeteiligung* | 35.017 € | 63.781 € | 94.416 € | 187.549 € | 324.277 € |

Tab. 11 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich HzP a.v.E. 2018 - 2022

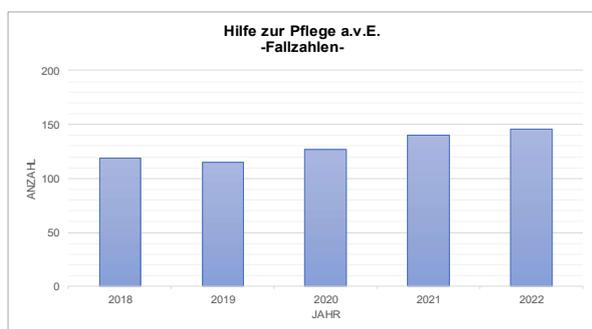


Abb. 13 HzP a.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022

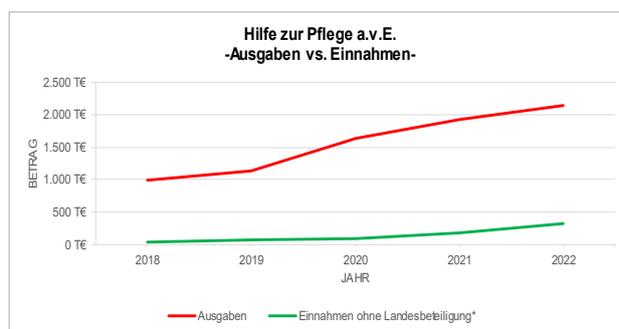


Abb. 14 HzP a.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022

Die Kosten der ambulanten Pflege können meist vollständig aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung bestritten werden. Erfahrungsgemäß ist daher die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen, die dafür dennoch Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, mit 146 Fällen gegenüber den Fallzahlen der stationären Hilfe zur Pflege, wie noch ausgeführt wird, eher gering.

Im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr ist erneut ein Fallzahlenanstieg zu verzeichnen.

Wie auch im Vorjahr musste wiederum eine stark ansteigende Fluktuation bei den Empfangenden der HzP a.v.E. festgestellt werden. Es ist eine Vielzahl von Neuverfahren und Fallabgängen zu verarbeiten.

Der Trend der Ausgabensteigerung hält weiter an. Die Ausgaben für ambulante Pflegeleistungen stiegen im Vergleich zum letzten Berichtsjahr um insgesamt 207.632 EUR. Dies stellt erneut eine deutliche Erhöhung von 10,75 % dar.

Auf der Grundlage verbesserter Pflegeschlüssel und, bedingt durch den Fachkräftemangel, höherer Personalkosten, steigen die Pflegesätze der Pflegedienste (Kosten für Pflegeleistungen), die im Rahmen von Entgeltverhandlungen zwischen den einzelnen Anbietern, den Pflegekassen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe vereinbart werden, deutlich an.

Trotz der mit dem GVWG eingeführte Verbesserung der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und der Anpassung der Sachleistungen nach dem SGB XI im ambulanten Bereich, kam es aufgrund des Tarif-Treue-Gesetzes ab 01. September 2022, nachdem ortsübliche Tarife in der Pflege zu zahlen sind, zu höheren Ausgaben. Dieser Trend wird sich auch weiter fortsetzen.

Überdies kommen zunehmend auch solche Fallkonstellationen hinzu, in denen die Kosten der ambulanten Versorgung aufgrund der sich ändernden persönlichen Bedarfssituation wesentlich ansteigen, die/der Pflegebedürftige aber eine stationäre Versorgung aufgrund der eigenen Lebenssituation trotzdem ablehnt.

52.7.1.2 Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (HzP i.v.E.)

Stationäre Hilfen werden notwendig, soweit Pflegebedürftige nicht mehr selbstständig im häuslichen Umfeld leben können und auch Hilfen durch Angehörige oder ambulante Pflegedienste zur angemessenen Versorgung nicht ausreichen. In diesen Situationen reichen die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie der zumutbare Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens oft nicht aus, um die Kosten der stationären Heimunterbringung zu decken, sodass auf Antrag vom Landkreis PM als Sozialhilfeträger Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen für die ungedeckten Heimkosten übernommen werden kann.

Die Kosten der Pflege und Betreuung sind in der stationären Pflege grundsätzlich wesentlich höher als in der ambulanten Pflege. Hier besteht deshalb auch häufiger das Erfordernis der Sozialhilfegewährung gegenüber der HzP a.v.E.

Im stationären Bereich ergibt sich folgende Übersicht für die letzten Jahre:

| Hilfe zur Pflege i.v.E. | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Fallzahlen | 331 | 368 | 415 | 451 | 377 |
| Ausgaben | 2.548.064 € | 3.023.244 € | 3.649.607 € | 4.606.350 € | 3.150.259 € |
| Einnahmen ohne Landesbeteiligung* | 172.886 € | 193.799 € | 211.743 € | 263.077 € | 208.087 € |

Tab. 12 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich HzP i.v.E. 2018 - 2022

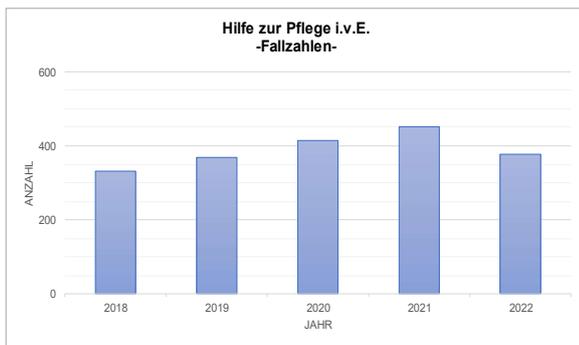


Abb. 15 HzP i.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022

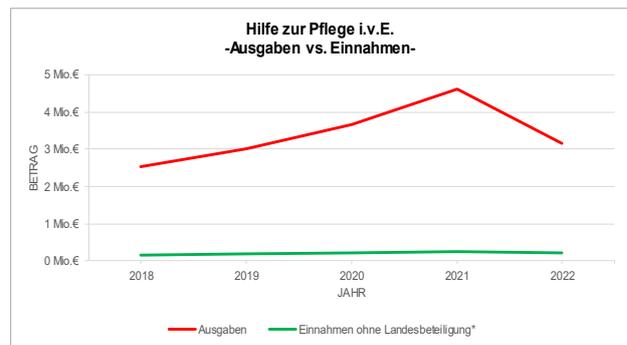


Abb. 16 HzP i.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022

Auch im stationären Bereich der HzP ist die stark gestiegene Fluktuation bei den Hilfeempfänger*innen im Rahmen der Verwaltungsverfahren auffällig. Das Aufkommen der jährlichen Antrags- und Beendigungsverfahren vergrößert die aufgeführte Anzahl an Leistungsfällen erheblich.

Die zuvor bereits erwähnten Verbesserungen der gesetzlichen Pflegeversicherung durch das GVWG haben im Berichtsjahr wesentliche Auswirkungen auf die Fallzahlen- und Kostenentwicklung der stationären Hilfe zur Pflege. Die Verbesserungen für Heimbewohner*innen bestehen insbesondere darin, dass sich die gesetzliche Pflegeversicherung je nach Dauer der Unterbringung mit einem Anteil von 5 % im ersten Jahr bis zu 70 % ab dem vierten Jahr an den pflegebedingten Aufwendungen beteiligt. Als Folge dessen ist die Zahl der Sozialhilfebezieher*innen in der stationären Pflege im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum deutlich um 16,40 % gesunken.

Daneben haben sich folgerichtig die Aufwendungen des Landkreises um 31,61 % reduziert.

Ausblick

Für das Jahr 2023 wird davon ausgegangen, dass aufgrund des Tarif-Treue-Gesetzes, welches ab 01. September 2022 gilt, Fallzahlen und Ausgaben im stationären Bereich wiederum steigen werden und dies in der statistischen Erfassung bemerkbar wird. Demgegenüber ist ab 2024 eine erneute Pflegereform des Bundesgesetzgebers mit weiteren Verbesserungen für Pflegebedürftige angekündigt.

Gleichwohl wird angenommen, dass wegen steigender Personalkosten zur Verbesserung der Attraktivität des Berufes die Kostensätze sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfahrungsgemäß weiter zunehmen werden. Diese Steigerung ist auch notwendig, da sonst quantitative und qualitative Defizite in der professionellen Pflege drohen und sich die Lebensverhältnisse im Alter dramatisch verschlechtern würden. Steigende Kosten in der Pflege führen in der Folge wieder zur zunehmenden Belastung von Pflegebedürftigen und erhöhen das Risiko der Sozialhilfebedürftigkeit im Alter. Nach alledem wird eingeschätzt, dass entgegen der oben beschriebenen Entlastung die Kosten der Leistungen der Hilfe zur Pflege selbst und damit auch die tatsächliche Summe der Aufwendungen nach dem durch den Landkreis zu übernehmenden Anteil an der Kostenbeteiligung (AG-SGB XII) infolge der demografischen Entwicklung prognostisch in den Folgejahren wieder ansteigen werden.

Pflegebegutachtung

Gemäß § 63a SGB XII ist durch den Sozialhilfeträger der notwendige pflegerische Bedarf zu ermitteln und festzustellen. Im Fachdienst Soziales und Wohnen besitzen die im Pflegestützpunkt eingesetzten Sozialberaterinnen die erforderliche Qualifikation, solche Pflegebegutachtungen vorzunehmen. Das verhindert in unserem Landkreis eine kostenintensive Beauftragung Dritter

(insbesondere den Medizinischen Dienst der Krankenkassen) und verkürzt die Antragsbearbeitungszeit erheblich.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 129 Bedarfsfeststellungen durchgeführt, darunter 15 Begutachtungen zur Feststellung des Pflegebedarfs bei Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind.

52.7.2 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII dient der Überwindung einer vorübergehenden Notlage, welche die leistungsberechtigte Person nicht aus eigener Kraft bewältigen kann. Mit besonderer Beratung und Anleitung werden die Menschen befähigt, wieder ein selbst organisiertes Leben in der eigenen Wohnung, mit gesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage sowie der Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln zu führen.

Eine Besonderheit dieses Leistungsbereiches nach dem Achten Kapitel SGB XII ist, dass viele der Leistungsberechtigten in kürzeren Zeitintervallen in die Hilfe ein- und wieder austreten, da die Hilfe in der Regel nicht auf lange Sicht angelegt ist.

Die Anzahl der Personen, die im Jahr 2022 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten mussten, ist im Vergleich zu den Vorjahren im Jahresdurchschnitt erstmals wieder gesunken. Damit setzte sich der Trend, der bereits im zweiten Halbjahr 2021 begann, im Jahr 2022 fort.

| § 67 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Fallzahlen | 51 | 41 | 45 | 51 | 37 |
| Ausgaben | 206.381 € | 221.405 € | 197.307 € | 252.979 € | 249.869 € |

Tab. 13 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben im Bereich Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 2018 - 2022

Der Schwerpunkt in dieser Hilfe liegt in der **ambulanten Hilfgewährung**. Ziel der Hilfe ist es, die betroffenen Menschen mittels Beratung und persönlicher Betreuung zur Selbsthilfe zu befähigen und ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wieder zu ermöglichen. Im Vordergrund dieser Maßnahme steht bei allen Hilfesuchenden der Erhalt der Wohnung oder die Beseitigung der Wohnungslosigkeit.

Die bedarfsgerechte ambulante Versorgung der Leistungsberechtigten wird im Landkreis PM von zwei Trägern (Leistungserbringern) gewährleistet. Das Besondere in der Vertragsgestaltung ist, dass die Leistungserbringer auch mit der Erstberatung für alle rat- und hilfeschuchenden Klienten beauftragt sind und in den ersten Gesprächen den etwaigen Leistungsanspruch zu sondieren haben. Diese sogenannte Clearingleistung wird unabhängig von einer späteren Leistungsbewilligung erbracht. Damit erreichen wir, dass die Zielgruppe dieses Leistungsangebotes im gesamten Landkreis einen einfachen Zugang zum Beratungsangebot findet.

Die gesunkenen Fallzahlen in der ambulanten Hilfe sind auf zurückgegangene Antragstellungen zurückzuführen. Mit ursächlich wird sein, dass in 2022 weniger Kapazitäten für die Erbringung der Hilfe am Klienten zur Verfügung standen.

Die durchschnittlichen Fallkosten sind jedoch gestiegen, was an einer tariflichen Anpassung des Kostensatzes für eine Fachleistungsstunde und immer auch am bewilligten Leistungsumfang liegt. In den Planregionen 1 und 2 des Landkreises leben die meisten Nutzer*innen dieser Hilfe.

Weiterhin befindet sich im Landkreis eine **stationäre Einrichtung** für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Wiesenburg/OT Schmerwitz. Im Jahr 2022 waren dort drei Klienten aus PM zu begleiten.

52.7.3 Hilfe in anderen Lebenslagen

Verschiedene Leistungen nach dem Neunten Kapitel SGB XII, wie die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Blindenhilfe, die Übernahme der Bestattungskosten und die Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind Hilfen, die in besonderen Notlagen (anderen Lebenslagen) in Anspruch genommen werden müssen.

Nach der Pflegereform 2017 wurde deutlich, dass es in der HzP nach dem siebten Kapitel des SGB XII im Einzelfall zu Versorgungs- und Finanzierungslücken kommen kann, denn die vollen Leistungen der HzP bzw. der Pflegekassen werden erst ab dem Pflegegrad 2 gewährt. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 haben lediglich Ansprüche auf den Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 EUR, auf Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und auf Pflegehilfsmittel. Die **Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes** nach § 70 SGB XII müssen insoweit als ergänzende Hilfen außerhalb der HzP an Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 gewährt werden. Im Berichtsjahr ist neben der Fallzahlenreduzierung ein Kostenrückgang der Hilfen zur Weiterführung des Haushalts zu verzeichnen.

Die Fallzahlen in der **Blindenhilfe**, blinde Menschen als einkommens- und vermögensabhängiger Festbetrag zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, auch ergänzend zum Landespflegegeld, gewährt wird, sind geringfügig gesunken. Im Ausgabebereich konnten als Folge dessen Kosteneinsparungen verzeichnet werden.

Bei der Bearbeitung der Anträge auf **Erstattung von Bestattungskosten** entsprachen die Fallzahlen denen des Vorjahres.

| Hilfe in anderen Lebenslagen | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Ausgaben | 357.048 € | 365.089 € | 406.442 € | 399.198 € | 364.294 € |
| Einnahmen | 1.414 € | 11.149 € | 11.149 € | 486 € | 3.533 € |

Tab. 14 Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen im Bereich Hilfe in anderen Lebenslagen 2018 - 2022

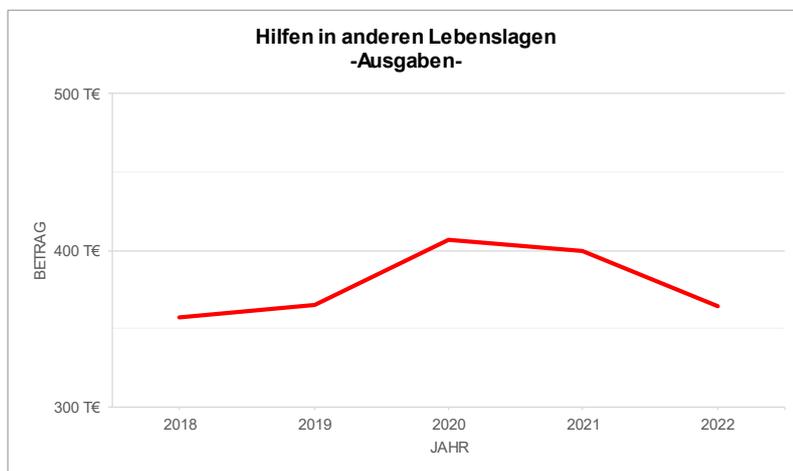


Abb. 17 Hilfe in anderen Lebenslagen – Ausgaben 2018 - 2022

| Hilfe in anderen Lebenslagen | Blindenhilfe a.v.E. | | Bestattungskosten | | Weiterführung Haushalt | |
|------------------------------|---------------------|-----------|-------------------|----------|------------------------|----------|
| | Fallzahlen | Ausgaben | Fallzahlen | Ausgaben | Fallzahlen | Ausgaben |
| 2018 | 36 | 165.428 € | 24 | 42.042 € | 19 | 22.363 € |
| 2019 | 32 | 160.147 € | 25 | 50.308 € | 24 | 28.478 € |
| 2020 | 35 | 172.720 € | 29 | 48.306 € | 21 | 38.197 € |
| 2021 | 37 | 190.479 € | 22 | 38.060 € | 21 | 41.971 € |
| 2022 | 35 | 180.503 € | 18 | 44.622 € | 18 | 18.801 € |

Tab. 15 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben der drei wesentlichen Hilfen in anderen Lebenslagen von 2018 - 2022

52.8 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung eine der Würde des Menschen entsprechende individuelle Lebensführung zu ermöglichen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Mit den Leistungen der Eingliederungshilfe sollen die Menschen die Fähigkeit zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung und Lebensführung erhalten.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX umfassen dabei vier große Bereiche:

- a) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Nettoausgaben und Fallzahlen in diesen Leistungsarten stellen sich im Jahr 2022 wie folgt dar:

| Art der Leistung | | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|------------|--------------|--------------|--------------|
| Kapitel 3 des Teil 2 SGB IX - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | Fallzahlen | 0 | 1 | 1 |
| | Ausgaben | 0 € | 351 € | 327 € |
| Kapitel 4 des Teil 2 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | Fallzahlen | 640 | 653 | 636 |
| | Ausgaben | 9.175.250 € | 10.689.624 € | 11.001.522 € |
| Kapitel 5 des Teil 2 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe an Bildung | Fallzahlen | 104 | 105 | 108 |
| | Ausgaben | 1.449.555 € | 1.826.854 € | 2.189.961 € |
| Kapitel 6 des Teil 2 SGB IX - Leistungen zur sozialen Teilhabe | Fallzahlen | 1.582 | 1.651 | 1.629 |
| | Ausgaben | 29.050.900 € | 30.592.412 € | 32.035.807 € |

Tab. 16 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen in den verschiedenen Leistungsarten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in den Jahren 2020 - 2022

Aufgrund der neuen Systematik in der Leistungsgliederung ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen und Ausgaben erst ab dem Jahr 2020 möglich. Nach Umstellung des Datenauswertungssystems musste festgestellt werden, dass die bisherigen Fallzahlen aus den Jahren 2020 und 2021, insbesondere für Leistungen zur sozialen Teilhabe, überzogen waren. Diese wurden mit diesem Geschäftsbericht nach unten korrigiert.

Die auch im Jahr 2022 anhaltende pandemische Lage hat die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen noch geringfügig beeinflusst. Schließungen von Angeboten für Leistungsberechtigte gab es keine, aber Ausfälle durch erkranktes Personal und auch erkrankte Leistungsberechtigte.

Die Erbringung der Teilhabeleistungen wird durch fehlende Fachkräfte bei den Leistungserbringern zunehmend erschwert. In der Leistung wird mit Wartelisten gearbeitet, und es wird nach Dringlichkeit abgewogen.

Hier ist zu überlegen, wie zukünftig Personal/Fachkräfte für die anspruchsvolle Tätigkeit in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen dauerhaft gewonnen werden können. Welche Parameter zählen, um die Tätigkeit für Bewerber*innen attraktiv zu machen? Und auf welche Stellschrauben hat der örtliche Träger der Eingliederungshilfe Einfluss, ohne gleichzeitig die Ausgaben utopisch zu erhöhen.

52.8.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung werden lediglich für nicht Krankenversicherte bzw. nicht ausreichend privat Krankenversicherte erbracht. Der Leistungsumfang würde den Reha-Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Im Jahr 2022 gab es weiterhin den einen Leistungsberechtigten, für den durch unzureichenden Krankenversicherungsschutz Kosten für Medikamente angefallen sind, die schließlich über diese Leistung erbracht wurden.

| Kapitel 3 des Teil 2 SGB IX - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|------------|-------|-------|------|
| | Fallzahlen | 0 | 1 | 1 |
| Ausgaben | 0 € | 351 € | 327 € | |

Tab. 17 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in den Jahren 2020 - 2022

52.8.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die besondere Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist es, für Leistungsberechtigte die Ausübung einer ihrer Eignung und ihren Neigungen entsprechende Beschäftigung zu fördern sowie ihre Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung weiterzuentwickeln. Ziel dieser Leistungen ist also, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, ihnen Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen seit dem 01. Januar 2022 vier verschiedene Maßnahmen:

- a) Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
- b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern
- c) Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern
- d) Leistungen für ein Budget für Ausbildung.

Den Schwerpunkt unter den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bilden die Hilfen im **Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**.

| Kapitel 4 des Teil 2 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|--|-------------|--------------|--------------|
| | Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen | Fallzahlen | 638 | 650 |
| Ausgaben | | 9.166.767 € | 10.636.439 € | 10.959.830 € |
| Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern | Fallzahlen | 0 | 0 | 0 |
| | Ausgaben | 0 € | 0 € | 0 € |
| Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern | Fallzahlen | 2 | 3 | 2 |
| | Ausgaben | 8.483 € | 53.185 € | 41.692 € |
| Leistungen für ein Budget für Ausbildung | Fallzahlen | 0 | 0 | 0 |
| | Ausgaben | 0 € | 0 € | 0 € |

Tab. 18 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im den Jahren 2020 - 2022

Die Zahl der Leistungsempfänger*innen der WfbM ist im Jahr 2022 um 16 gesunken und liegt damit unter dem Wert von 2020. Das entspricht nicht den prognostizierten Fallzahlen.

Die Nettoausgaben dieser Leistungsart haben sich hingegen erhöht, die durchschnittlichen Fallkosten sind um 923 € im Jahr angestiegen. Das ist mit den Kostensatzsteigerungen der WfbM-Entgelte sowie der Erhöhung der Sozialabgaben der WfbM-Besucher zu begründen.

Die WfbM-Entgelte werden entweder jährlich fortgeschrieben, in Abhängigkeit der Tarifsteigerung des Leistungserbringers oder aber sie werden neu verhandelt, dann fällt die Kostensteigerung noch deutlicher aus. Als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe haben wir auf den Ausgang von Entgeltverhandlungen wenig Einfluss.

Die Beschäftigung in einer WfbM bietet für viele Menschen mit Behinderungen die einzige Möglichkeit für ihre Teilhabe am Arbeitsleben. Sie können wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden.

Nach dem Abschluss der beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich der WfbM wechseln die Menschen in den Arbeitsbereich der WfbM. An dieser Stelle setzt die Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben und damit die Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe ein.

Als Träger der Eingliederungshilfe sind wir jedoch im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens nach §§ 19 ff SGB IX bereits mit dem Eintritt des Menschen mit Behinderung in den Eingangsbereich in die Teilhabeplanung des leistenden Rehabilitationsträgers einbezogen.

Neben den Neuaufnahmen in eine WfbM verlassen Leistungsberechtigte diese auch. Ein Teil der Besucher*innen erreicht das Rentenalter und verlässt daher den Arbeitsbereich der WfbM und tritt in den Ruhestand ein. Andere Besucher*innen treffen für sich eine ganz persönliche Entscheidung und scheiden aus dem Arbeitsbereich aus. Und andere Leistungsberechtigte sind längerfristig erkrankt und können ihrer Arbeit in der WfbM nicht nachgehen. Der Trend, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit in der WfbM in „Teilzeit“ beschäftigt werden wollen, setzte sich fort.

Der Arbeitsbereich soll Menschen mit Behinderungen auch helfen, ihr Leistungsvermögen solchermaßen weiterzuentwickeln, dass sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergeleitet werden können. Diese Situation hatten wir im Jahr 2022 nicht.

Es gab 2022 keine landesweiten pandemiebedingten vollständigen Schließungen von WfbM mehr. Dort, wo sich Leistungsberechtigte in Quarantäne begeben mussten, fanden die Leistungserbringer wiederholt Möglichkeiten für eine mobile und flexible Leistungserbringung.

Für die Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern können Leistungsberechtigte das **Budget für Arbeit** erhalten. Im Jahr 2022 hatten wir weiterhin konstant drei Nutzer*innen dieser Leistung.

Menschen mit einem Budget für Arbeit befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit tariflicher Entlohnung. Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben erhält der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung der/des Beschäftigten. Daneben werden Aufwendungen für die erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz übernommen. Die Planung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Kooperation mit dem Integrationsamt des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) und dem Integrationsfachdienst.

Die Schwankung bei den Ausgaben ist zum einem mit der Beteiligung des Landes an den Kosten und zum anderen mit der Absenkung des Lohnkostenzuschusses im Einzelfall wegen Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten zu erklären.

Seit dem 01. Januar 2022 besteht die rechtliche Möglichkeit, ein Budget für Ausbildung auch durch Träger der Eingliederungshilfe zu gewähren.

Im Landkreis PM gab es einen Leistungsberechtigten, der Ambitionen hatte, dieses Budget zu nutzen. Daher standen wir in intensivem Austausch mit der begleitenden WfbM und dem Klienten und wirkten in einer Arbeitsgruppe des Landes zum Budget für Ausbildung mit.

Am Ende gab es für den Klienten leider keinen Ausbildungsvertrag, er hatte die betriebliche Erprobung nicht bestanden.

52.8.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung, schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Ziel dieser Leistungen ist deshalb, Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen mit Unterstützung der Eingliederungshilfe einen Bildungsabschluss zur Erreichung ihrer individuellen Teilhabeziele zu ermöglichen.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen:

- a) Hilfen zur Schulbildung und
- b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

| Kapitel 5 des Teil 2 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe an Bildung | | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|------------|-------------|-------------|-------------|
| | Fallzahlen | 104 | 105 | 108 |
| | Ausgaben | 1.449.555 € | 1.826.854 € | 2.189.961 € |

Tab. 19 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in den Jahren 2020 - 2022

Der Schwerpunkt dieser Leistungen liegt bei den **Hilfen zu Schulbildung**. Diese Hilfe wird in Form einer Schullastassistenz ausgestaltet. Der Assistenzbedarf für Kinder mit Behinderungen besteht zumeist an Regelschulen (Grundschulen und weiterführenden Schulen), aber zu einem Drittel auch an Förderschulen. Für 20 Kinder war auch eine Assistenz nach dem Schulschluss während der Hortbetreuung erforderlich. Seit Beginn des Schuljahres 2022/23 besuchen nun drei Kinder mit einer Behinderung eine Förderschule mit angegliedertem Internat in Königs Wusterhausen.

Die durchschnittlichen jährlichen Fallkosten sind gestiegen, Ursache sind auch hier vorwiegend die Kostensatzsteigerungen für die Leistungen und der bewilligte Leistungsumfang.

Es ist zu vermuten, dass das Ziel der inklusiven Bildung unter den gegenwärtigen schulischen Bedingungen auch in Zukunft nur mit einem hohen Anteil an Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht werden kann.

Das setzt voraus, dass ausreichend Kapazitäten an Assistenzkräften gegeben sind. Aktuell bestehen bei den Leistungserbringern große Schwierigkeiten, Personal für diese Assistenzleistungen zu gewinnen und einzustellen. Der Bedarf an schulischer Assistenz kann nicht mehr in jedem Fall zeitnah befriedigt werden.

Allen Kindern und Jugendlichen ist in ihrer Verschiedenheit die Teilhabe an Bildung in allen Schulformen und Klassenstufen zu gewährleisten. Noch fehlt es vielerorts an einem inklusiv-pädagogischen Gesamtsystem. In einem inklusiven Bildungssystem müsste sich Schule zu einem multiprofessionellen Bildungsort entwickeln, an dem Kinder und Jugendliche in ihrer Unterschiedlichkeit und mit ihren verschiedenen Bedarfen eine Struktur zur Bildung vorfinden. Kurz gesagt, Regeleinrichtungen sollten als inklusive Lern- und Lebensorte gestärkt und qualitativ weiterentwickelt werden. In diesem Prozess braucht es auch weiterhin unterstützende Instrumente wie die Eingliederungshilfe als Hilfen zur Schulbildung. Derzeit werden individuelle Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen in Regel- und Förderschulen festgestellt und

mit dem Einsatz von Schulbegleiter*innen (Schulassistenten) werden dem Kind der Schulbesuch und damit seine volle Teilhabe an Bildung ermöglicht.

Im Jahr 2022 wurden außerdem fünfmal Hilfsmittel zur Teilhabe an Bildung bewilligt, dazu gehören z.B. Laptop, Brailzeile, individueller Autositz, Reparatur der Brailzeile.

In sehr viel geringerem Umfang werden Hilfen zur hochschulischen Ausbildung gewährt. Eine leistungsberechtigte Person benötigte bis zum Sommer Jahr 2022 aufgrund ihrer Behinderung eine Unterstützung, um ihren ganz persönlichen Berufswunsch zu erlangen. Auch hier gilt, dass Hochschulen und Universitäten nicht oder noch nicht auf die Verschiedenheit von Studierenden mit ihren besonderen Bedarfen eingestellt sind. Bauliche Barrierefreiheit allein genügt nicht. Um das Studium zu ermöglichen, bis hin zum erfolgreichen Studienabschluss, verbunden mit dem Ziel einer anschließenden Berufsausübung, wird Studierenden eine Hilfe zur Teilhabe an Bildung gewährt.

52.8.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen der Sozialen Teilhabe nehmen eine zentrale Rolle bei der Erreichung der Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe ein. Ziel dieser Leistungen ist es, den Menschen mit Behinderungen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen. Alle nachfolgend aufgeführten Leistungen sollen die Menschen dazu befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Im Mittelpunkt steht die Förderung einer vollen und wirksamen gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft.

| Kapitel 6 des Teil 2 SGB IX - Leistungen zur sozialen Teilhabe | | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|------------|--------------|--------------|--------------|
| Leistungen für Wohnraum | Fallzahlen | 12 | 33 | 33 |
| | Ausgaben | 9.788 € | 30.124 € | 28.670 € |
| Assistenzleistung (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) | Fallzahlen | 0 | 0 | 0 |
| | Ausgaben | 0 € | 0 € | 0 € |
| Assistenzleistung (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) | Fallzahlen | 952 | 961 | 990 |
| | Ausgaben | 24.197.597 € | 24.875.616 € | 26.885.868 € |
| Heilpädagogische Leistung | Fallzahlen | 436 | 479 | 427 |
| | Ausgaben | 2.207.036 € | 2.488.692 € | 2.095.646 € |
| Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten | Fallzahlen | 115 | 121 | 120 |
| | Ausgaben | 2.569.490 € | 3.126.929 € | 2.943.122 € |
| Leistung zur Förderung der Verständigung | Fallzahlen | 2 | 2 | 2 |
| | Ausgaben | 909 € | 1.998 € | 338 € |
| Leistung für ein Kraftfahrzeug | Fallzahlen | 0 | 0 | 0 |
| | Ausgaben | 0 € | 0 € | 0 € |
| Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst | Fallzahlen | 10 | 7 | 13 |
| | Ausgaben | 17.060 € | 9.612 € | 18.208 € |
| Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe | Fallzahlen | 9 | 9 | 7 |
| | Ausgaben | 19.274 € | 26.374 € | 25.834 € |
| Besuchsbeihilfe | Fallzahlen | 46 | 39 | 37 |
| | Ausgaben | 29.746 € | 33.067 € | 38.121 € |

Tab. 20 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Leistungen zur sozialen Teilhabe in den Jahren 2020 - 2022

Leistungen für Wohnraum

Leistungen zur sozialen Teilhabe sind auch Leistungen für Wohnraum. Das können Leistungen für **Aufwendungen sein, die für die Anpassung von Wohnraum** an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind. Also insbesondere die behindertengerechte Ausstattung einer bisher genutzten oder zukünftigen Wohnung, damit sie für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben geeignet ist. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind hier nachrangig. Aus diesem Grund ist die Leistungsverpflichtung vorrangiger Rehabilitationsträger immer zu prüfen. Auch die Pflegeversicherung sieht Leistungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen vor. Deshalb bilden die Leistungen für Wohnraum auch keinen Schwerpunkt im Eingliederungshilferecht.

Das Eingliederungshilferecht sieht vor, dass **Aufwendungen für Wohnraum** als Leistungen der Sozialen Teilhabe zu übernehmen sind, wenn wegen des besonderen Bedarfes an Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. Konkret werden Aufwendungen oberhalb der Angemessenheitsgrenze als Leistung der Eingliederungshilfe übernommen, sofern dies wegen der besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Diese Angemessenheitsgrenze wird als regionaler Referenzwert jährlich neu ermittelt. Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben (den ehemaligen Wohnstätten) und deren Wohn- und Betreuungsverträge bestimmte Kriterien aufweisen, können diesen gesteigerten Wohnraumbedarf haben. Der Landkreis PM hat dafür im Jahr 2022 Leistungen ausgereicht. Die Zahl der Leistungsberechtigten hat sich gegenüber dem Vorjahr um sechs Personen erhöht. Anspruchsberechtigt sind seit 2022 alle Menschen mit Behinderungen, die die persönlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Ein gleichzeitiger Bezug von Grundsicherung nach Kapitel 4 SDGB XII ist keine Voraussetzung mehr.

Der Effekt, dass mit der Anpassung der Referenzwerte die Aufwendung für Wohnraum über der Angemessenheitsgrenze sinken, ist nicht eingetreten, weil die Vermieter*innen zugleich die Wohnkosten für die Wohnverträge angepasst haben.

Assistenzleistungen

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beschreibt die Fachleistung und damit die Leistungen, die zur Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags und der Tagesstrukturierung gewährt werden.

Der Leistungskatalog der Assistenzleistungen ist offen gestaltet, sieht aber im Wesentlichen folgende Inhalte vor:

- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags
- die Gestaltung persönlicher Beziehungen
- die persönliche Lebensplanung
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- die Freizeitgestaltung
- die Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlich verordneter Leistungen.

Bei den Assistenzleistungen wird zwischen zwei Formen unterschieden, der sogenannten einfachen Assistenz und der qualifizierten Assistenz. Unterscheiden lassen sich beide Leistungen nach dem zu erreichenden Ziel und den damit verbundenen Anforderungen an die Qualifikation der Assistenzkräfte.

Diese Leistungen bilden den Schwerpunkt in der Eingliederungshilfe, insbesondere die **qualifizierte Assistenz**.

Insgesamt 22 Minderjährige wurden in Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche gefördert.

Bei den Assistenzleistungen zur Lebensführung in der eigenen Wohnung rückt die Zahl der Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen mehr und mehr in den Vordergrund. Eine Assistenzleistung erhalten die Leistungsberechtigten, wenn sie in der eigenen Wohnung, in einer besonderen Wohnform oder in einer Wohngemeinschaft leben.

Für die bedarfsgerechte Versorgung der Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderung standen im Landkreis PM auch im Jahr 2022 13 Träger und Dienste (Leistungserbringer) zur Verfügung, welche die qualifizierte Assistenz (auch fachlich übergreifend) mit dem Ziel der Sicherung der Sozialen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen umsetzten. Die Fachkräfte/Fachhilfskräfte dieser Träger geben den Leistungsberechtigten die individuelle Beratung, Übung und Reflektion zur Erlangung und zum Erhalt von Fähigkeiten und alltagspraktischen Kompetenzen sowie zur Persönlichkeitsentwicklung.

Die Leistungserbringer wirken zielgruppenorientiert und regional. So arbeiteten insgesamt sechs Leistungserbringer für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung und insgesamt zehn Leistungserbringer für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung (Sucht- und psychische Erkrankungen, z.T. auch im Komplex mit geistiger Behinderung).

Assistenzleistungen werden aber auch im Rahmen des persönlichen Budgets und hier im Arbeitgebermodell gedeckt.

Wir erleben zunehmend, dass Menschen mit Behinderung, insbesondere ihre nahen Angehörigen, die zugleich die rechtliche Betreuung innehaben, andere Modelle als die klassische besondere Wohnform nutzen wollen. Das Wunsch- und Wahlrecht zur selbstbestimmten Lebensweise eröffnet die Möglichkeit. So gibt es im Landkreis sieben Leistungsberechtigte, die ein persönliches Budget für eine 24/7- Betreuung, Assistenz und Pflege nutzen.

Diese Hilfen sind sehr umfangreich im Leistungsumfang und erfordern eine übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Rehaträgern und Sozialleistungsträgern im Teilhabeplan bzw. Gesamtplan.

Neben der Assistenzleistung in der eigenen Wohnung (allein oder mit weiteren Personen) wird die Assistenzleistung in den besonderen Wohnformen genutzt. Die besonderen Wohnformen sind aus den ehemaligen Wohnstätten entstanden. Jede dort lebende und neu einziehende leistungsberechtigte Person schließt einen Wohn- und Betreuungsvertrag ab, der die Leistungen Wohnen, Fachleistung Eingliederungshilfe und diverse Versorgungsleistungen zum Inhalt hat. Die Eingliederungshilfe sichert aber auch hier die Soziale Teilhabe, in dem sie die mit der/dem Leistungsberechtigten im Integrierten Teilhabeplan festgestellten und formulierten individuellen persönlichen Ziele zur selbstbestimmten Lebensführung umsetzt. Kann der Leistungsberechtigte seinen Lebensunterhalt nicht alleine decken, weil er nicht über ein eigenes oder ausreichend eigenes Einkommen wie z.B. eine Rente verfügt, dann wird er zur Beantragung von Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII beraten.

Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen richten sich an schwerstbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind und umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von der medizinischen Leistung zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder erfasst sind.

Die Heilpädagogische Frühförderung bildet in unserem Landkreis einen weiteren Schwerpunkt bei den Leistungen der Sozialen Teilhabe. Dabei differenzieren wir zwischen der allgemeinen heilpädagogischen Frühförderung, der Einzelintegration in der Regelkindertagesstätte und der Förderung in einer Integrationskindertagesstätte.

Ziel der **allgemeinen heilpädagogischen Frühförderung** ist es, ein Zusammenwirken von Fachkräften mit Eltern zu erlangen, um die altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zu fördern, Entwicklungsgefährdungen, Entwicklungsverzögerungen und Sozialisationsdefizite entgegenzuwirken, um den Einsatz therapeutischer Hilfen zu unterstützen und zu ergänzen und auf die Eingliederung des Kindes in das soziale Umfeld und in die Gesellschaft hinzuwirken. Die allgemeine heilpädagogische Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder umfasst die benötigten individuellen Hilfen für das Kind und seine Erziehungsberechtigten. Dazu gehört auch die begleitende pädagogische Beratung für die Betreuer*innen/Erzieher*innen aus dem sozialen Umfeld des Kindes. Die Durchführung der allgemeinen heilpädagogischen Frühförderung erfolgt in Form von Fördereinheiten. Sie wird im Landkreis PM mobil, also im Lebensraum des zu fördernden Kindes erbracht oder sie findet direkt in den Arbeitsräumen der Frühförderstelle statt.

Mit der **Einzelintegration in der Regelkindertagesstätte** erreichen wir eine wohnortnahe, ganzheitliche und gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung. Gleichzeitig kann die heilpädagogische Förderung zielgerichtet und in der gesamten Zeit der Kindertagesbetreuung erfolgen, um Folgen einer Behinderung entgegenzuwirken oder zu mildern. 52 Kinder erhielten in 2022 diese Form der Eingliederungshilfe. In anerkannten **Integrationskindertagesstätten** werden Kinder mit erheblichen Entwicklungsstörungen und intensivem heilpädagogischen Förderbedarf gefördert. Das waren im Jahr 2022 insgesamt 48 Kinder.

Im Landkreis PM wurde im Oktober 2022 eine neue Kindertagesstätte eröffnet, die auch die Anerkennung zur Integrationskindertagesstätte erhalten hat. Sie deckt ein Angebot in einer Region des Zuzugs in unserem Landkreis ab.

Zu den Kosten der Förderung kommen hier noch die Kosten für die tägliche Beförderung des Kindes von der Wohnung zum Ort der Leistungserbringung und zurück hinzu. Erforderlich wird eine Beförderung i.d.R. immer dann, wenn Wohnung und Kita des behinderten Kindes nicht im gleichen Ort liegen und für die Familien allein aufgrund der Behinderung ihres Kindes ein längerer Weg zum Besuch der Kita anfällt.

Im Jahr 2022 wurden an 427 Kinder im Vorschulalter die vorgenannten Leistungen bewilligt (Mehrfachleistungen für ein Kind sind inbegriffen).

Damit ist die Zahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2022 in etwa auf das Niveau des Jahres 2020 gesunken. Die Ausgaben sind seit 2020 im Mittelwert gleich geblieben, da nicht ausreichend Personal zur sofortigen Leistungserbringung zur Verfügung stand. Es entstanden Wartezeiten. Auch im Bereich der Heilpädagogik gibt es Lücken in der Besetzung/Nachbesetzung von Stellen bei den Leistungserbringern. Wegen fehlender Kapazitäten setzen Leistungen erst später ein. Hier wird nach Alternativen gesucht, wie die Zeit bis zum Beginn der Förderung überbrückt werden kann, z.B. durch medizinisch-therapeutische Maßnahmen. Im Einzelfall wird die Förderung durch fachlich anders qualifiziertes Personal, aber mit hoher Erfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderung zugelassen.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Soziale Teilhabe sieht auch Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten vor. Ziel dieser Hilfe ist es, den Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Diese Leistung erfolgt vor allem in Fördergruppen. Im Zentrum dieser Förderung stehen lebenspraktische Handlungen, wie die Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, die Verbesserung der Kommunikation, die Befähigung, sich ohne Hilfe im Verkehr zu bewegen bis hin zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben.

Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung, die die Voraussetzung für die Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllen, besuchen daher die **Förder- und Beschäftigungsbereiche (FBB)**. Erfolgt die Förderung im FBB mit dem Ziel **der Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten**, so sind die Leistungsberechtigten zumeist schwerstmehrfach behindert und verbleiben oft dauerhaft in diesem Förderbereich.

Menschen mit Behinderung, die mit dem Ziel der **Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben** im FBB gefördert werden, verfügen möglicherweise über Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, um sie mit der Förderung auf die Anforderungen für den Übergang in den produktiven Bereich der WfbM vorzubereiten. Sie werden zum gegebenen Zeitpunkt den FBB wieder verlassen.

Für Menschen mit einer seelischen Behinderung (chronisch psychisch kranke oder abhängigkeitskranke Menschen) gibt es in Ergänzung zu Assistenzleistungen in der Wohnung ein Förderangebot in **Tagesstätten**. Sie bieten den Menschen, die die Anforderungen für die Beschäftigung in einer WfbM oder dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht erfüllen, eine Möglichkeit zur Gestaltung des Tages im Sinne der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der Landkreis PM hat in seinem Territorium zwei Tagesstätten.

Die Zahl der im FBB und den Tagesstätten betreuten Menschen hat sich im Jahr 2022 um insgesamt vier Personen auf 117 Besucher*innen verringert und entspricht damit der Prognose.

Leistungen zur Förderung der Verständigung

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe umfassen auch weiterhin die Leistungen zur Förderung der Verständigung. Das Ziel dieser Leistung ist es, Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus einem besonderen Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Diese Leistung nimmt unter den Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Landkreis PM mit einem Nutzer*in auch weiterhin keinen Schwerpunkt ein.

Leistungen zur Mobilität

Zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe gehören auch Leistungen zur Mobilität. Hier bieten sich zwei Möglichkeiten. Zum einen die **Leistung zur Beförderung**, insbesondere durch einen Fahrdienst und zum anderen die **Leistungen für ein Kraftfahrzeug**. Leistungsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist und die zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

Die Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Fahrdienst, wurden in 2022 für insgesamt 13 Leistungsberechtigte bewilligt. Damit haben sich die Zahl der Leistungsberechtigten und die Ausgaben der Leistung fast verdoppelt. Die Hilfe wird als pauschale Geldleistung bewilligt.

Bis zum 31. Dezember 2019 hat der Landkreis PM Menschen mit behinderungsbedingten erheblichen Mobilitätseinschränkungen noch eine Mobilitätshilfe als eine freiwillige Leistung aufgrund seiner **Richtlinie** vom 01. Januar 2008 gewährt. Auch hier wurde eine Leistungspauschale ausgereicht. Diese Richtlinie wurde zum 31. Dezember 2019 gekündigt. Die Leistung wird nun als Pflichtleistung nach dem SGB IX erbracht.

Hilfsmittel

Zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe gehören auch Hilfsmittel, wenn sie dazu dienen, eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hilfsmittel, die der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben dienen, sind dies also ausdrücklich nicht. Im Jahr 2022 wurden insgesamt sieben Hilfsmittel zur Sozialen Teilhabe bewilligt. Dabei dient die Mehrzahl der Hilfsmittel der Verbesserung und Erleichterung der Mobilität, z.B. Rollfiets, ToGo-Sitzsystem für Kinder, Kopfstütze für Rollstuhl zur Mitnahme im PKW, E-Bike, E-Scooter, Lifergurt und Batterien für Hörgeräte.

Besuchsbeihilfen

Wenn Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen leben und dort Assistenzleistungen über Tag und Nacht erhalten, können sie und ihre Angehörigen Beihilfen zum gegenseitigen Besuch erhalten, sofern das im Einzelfall erforderlich ist. Im Jahr 2022 wurde diese Leistung von 37 Leistungsberechtigten und damit etwa 8 % der in den besonderen Wohnformen lebenden Leistungsberechtigten in Anspruch genommen.

Die durchschnittlichen jährlichen Fallkosten sind um 183 € gestiegen. Das ist auch auf die gestiegenen Verbraucherkosten zurückzuführen. So werden u.a. Taxiunternehmen für Besuchsfahrten genutzt, weil Angehörige die Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug nicht mehr bewältigen.

52.9 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG sind Ausländer*innen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, die über einen Flughafen einreisen wollen und deren Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, die eine spezielle Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung besitzen, die ausreisepflichtig sind oder bei denen eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Aufnahmeverpflichtung und Realisierung der vorübergehenden Unterbringung von dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerbenden und Flüchtlingen

Im Jahr 2022 wurden im Landkreis 3.495 zugewiesene Flüchtlinge aus 22 Nationen neu aufgenommen. Im Jahr 2022 ist es dem Landkreis PM seit über 10 Jahren erstmalig gelungen, die vom Land festgesetzte Aufnahmeverpflichtung in Höhe von 3.416 vollumfänglich zu erfüllen. Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erreichten den Landkreis im Jahr 2022 sehr viele ukrainische Kriegsgeflüchtete. Nur durch die enorme Hilfsbereitschaft der Bevölkerung und der Bereitschaft zur Aufnahme der ukrainischen Geflüchteten in privatem Wohnraum, konnte der Landkreis diese große Herausforderung bewältigen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 389 freie Plätze in den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen an die zentrale Ausländerbehörde gemeldet. Die Differenz zu den tatsächlich aufgenommenen Personen resultiert unter anderem auch aus Geburten in den Gemeinschaftseinrichtungen und Wiederkehrern und wie oben beschrieben aus der Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten in privatem Wohnraum.

| Zuweisung/Land | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------|-------|------|------|------|-------|
| Aufnahme-Soll | 1.029 | 919 | 508 | 511 | 3.416 |
| Aufnahme-Ist | 416 | 624 | 297 | 477 | 3.495 |

Tab. 21 Entwicklungen im Landkreis PM hinsichtlich der Aufnahmeverpflichtung (Aufnahme-Soll) und Realisierung der vorübergehenden Unterbringung (Aufnahme-Ist) von dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerbenden und Flüchtlingen von 2018 - 2022

Der Fachdienst 52 überprüft gemeinsam mit dem Fachdienst 19 im Rahmen der Betreiberverantwortung des Landkreises laufend die bedarfsgerechte Vorhaltung von Gemeinschaftsunterkünften (GU) im Landkreis. Im Jahr 2022 bildete die Akquise von neuen geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten (GU oder Wohnungen) zur langfristigen Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung des Landkreises in der Kreisverwaltung weiterhin einen wesentlichen fachbereichsübergreifenden Schwerpunkt. Ein breit aufgestellter konzeptioneller Ansatz der Kreisverwaltung für die Entwicklung der Standorte für GU im Landkreis PM setzte sich im Laufe des Jahres 2022 fort. Insbesondere sah sich der Landkreis in diesem Jahr vor der Herausforderung,

dass zunächst im privaten Haushalt aufgenommene ukrainische Geflüchtete vermehrt nach einigen Wochen dann eine öffentlich-rechtliche Unterbringung durch den Landkreis benötigen.

1. Angemietete Gemeinschaftsunterkünfte

- Entsprechend der geltenden Vertragslage ist rechtzeitig auf die ggf. erforderliche und geeignete Verlängerung von Mietverträgen hinzuwirken.
- Die Suche nach Immobilien zur Errichtung klein- bzw. mittelgroßer GU wurde im Jahr 2022 fortgeführt. Es wurden zahlreiche geeignete Objekte besichtigt. Im Jahr 2022 wurden in den Orten Seddiner See, Schmerwitz und Kleinmachnow entsprechende Objekte zur vorübergehenden Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten neu angemietet.
- Langwierige Verhandlungen zur Verlängerung der Anmietung der Container auf dem Gelände der GU in Bad Belzig konnten von der Kreisverwaltung unter engem Zusammenwirken von Fachdienst 19 mit Fachdienst 52 erfolgreich abgeschlossen werden. So bleibt die Kapazität dieser 160 Plätze am Standort Bad Belzig zunächst mittelfristig erhalten.

2. Gemeinschaftsunterkünfte in Eigentum des Landkreises

- Die Kapazität in der GU **Michendorf - „Haus Polygon“** ist nach aktueller, befristeter Baugenehmigung ausgeschöpft (240 Plätze). Bis Ende 2024 ist die Nutzung als GU zunächst befristet vorgesehen. Der Standort Michendorf ist für eine dauerhafte GU geeignet. Ob eine Nutzung entsprechend des Baugesetzbuches über den 31. Dezember 2024 hinaus möglich sein wird, bleibt abzuwarten. Derzeit gibt es mehrere Initiativen, die entsprechenden Regelungen über den 31. Dezember 2024 hinaus zu verlängern
- Im Theatersaal der GU Michendorf wurde zudem seit März 2022 eine Notunterkunft, zunächst für ukrainische Geflüchtete, hergerichtet. Dort können kurzfristig bis zu 27 Personen zeitweise untergebracht werden.
- Am Standort Weitzgrunder Weg in **Bad Belzig** sollen in Modulbauweise auf dem Gelände der GU neue Kapazitäten für bis zu 170 Plätze geschaffen werden. Das Projekt verzögerte sich und ging im Jahr 2022 in die Neuausschreibung mit geändertem Konzept (neu: abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Sanitär- und Küchenbereich). Als Zeitleiste zur Fertigstellung ist derzeit das Jahr 2025 avisiert.

3. Modellprojekt Wohnverbund (Miete Wohnungen als dezentrale GU)

- Seit dem 01. Juli 2019 läuft beim SAM e.V. das interdisziplinär abgestimmte Modellprojekt Wohnverbund. Das Modellprojekt soll vom 01. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt werden.
- Beginnend mit einer Kapazität von 80 Plätzen sollten Wohnungsakquise, Aufgaben aus einer ggf. zusätzlich notwendig werdenden Wohnungsverwaltung (im Zusammenhang mit Ein- und Auszugsmanagement) sowie die soziale Arbeit entsprechend einer standortgebundenen GU umgesetzt werden. Mittlerweile ist die Kapazität auf 169 Personen angewachsen.
- Der SAM e.V. konnte seit Projektbeginn bis zum Jahresende 2022 insgesamt 38 Wohnungen akquirieren. Im Jahr 2022 konnten insgesamt zehn neue Wohnungen akquiriert werden.
- Die weiterhin angespannte Marktsituation sorgt für hohen Akquiseaufwand und Preissteigerungen.
- Auch Wohngenossenschaften haben weiterhin Vorbehalte gegenüber Bewohner*innen mit Migrationshintergrund, trotz der offensiven Kommunikation des „sicheren“ Rahmens, den das Projekt den Vermieter*innen bietet. Hier gilt es, weiteren Vertrauensaufbau zu leisten (bspw.: Beweis durch Anmietungen nur einer Wohnung; Referenzen durch zufriedene Vermieter*innen).

4. Erwerb von Immobilien durch den Landkreis

- Die über den Fachdienst 16 aufgezeigten Möglichkeiten zum Kauf von Immobilien werden sofort interdisziplinär bewertet und ggf. besichtigt.
- Insgesamt wurden bisher acht Immobilien gekauft, welche teilweise bereits bezogen wurden.
- Nach Objekten in Deetz, Beelitz, Brück und Golzow, Niemege und Teltow kamen im Jahr 2022 zwei Objekte in Brück und Päwesin hinzu.
- Diese Immobilien sollen dazu dienen, nach und nach den Auszug von Familien, die im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG sind, aus den GU zu ermöglichen.
- Vorrangig werden diese Wohnungen Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG aus den GU angeboten. Es können aber auch Personen, die bereits einen Aufenthaltstitel besitzen und Leistungen nach dem SGB II beziehen, dorthin verziehen. Die Entscheidung zur Belegung trifft Fachdienst 52.
- Die Suche nach Immobilien zur Errichtung klein- bzw. mittelgroßer GU wurde im Jahr 2022 fortgeführt. Es wurden geeignete Objekte besichtigt. Bisher kam es jedoch noch nicht zum Erwerb einer solchen Immobilie.

5. Anmietung von Wohnungen durch den Landkreis und durch Geflüchtete selbst

- Der Landkreis selbst mietet weiterhin Wohnungen über den Fachdienst 19 an und belegt diese mit dem Personenkreis. Zum Stand 31. Dezember 2022 befinden sich 36 Wohnungen in der Anmietung zwischen Landkreis und Vermieter*innen. Diese sind mit insgesamt 200 Personen belegt. Dieses Verfahren soll unter anderem auch dazu dienen, evtl. bestehenden Vorbehalten von Vermieter*innen entgegen zu kommen und den Vermieter*innen einen zuverlässigen Mieter in Form des Landkreises PM zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich weiterhin um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung, bei der der Landkreis die Belegung steuert
- Zusätzlich werden im Rahmen eines privatrechtlichen Mietvertrages Wohnungen auch direkt durch die Geflüchteten angemietet. Zum Stand 31. Dezember 2022 befinden sich 111 Wohnungen in Selbstanmietung, bei denen der Personenkreis noch Leistungen nach dem AsylbLG bezieht. Im Fall einer Selbstanmietung durch den Geflüchteten selbst handelt es sich nicht mehr um öffentlich-rechtliche Unterbringung.

Bei allen Vorhaben zur Schaffung neuer Plätze für die vorübergehende Unterbringung von Asylbewerbern und Geflüchteten wurde im Fachbereich 5, insbesondere im Fachdienst 52, sehr großer Wert darauf gelegt, die betreffenden Amtsdirektor*innen und Bürgermeister*innen frühzeitig zu informieren.

Aktuelle Belegungssituation in Unterkünften für Geflüchtete (mit Ukraine)

(Stand 31.12.2022)

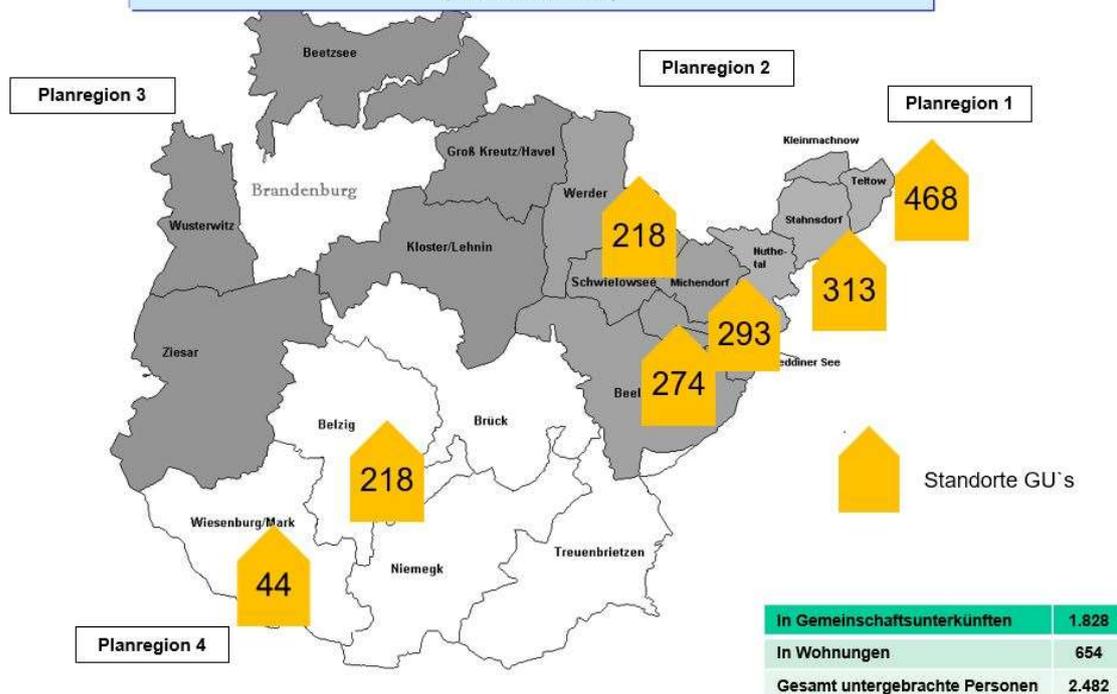


Abb. 24 Belegungszahlen in den GU im Landkreis PM, Stand 31.12.2022

Alle Aktivitäten der Bewohnenden der GU, selbständig eigenen Wohnraum zum dauerhaften Aufenthalt zu finden, sind vom Fachdienst 52 über die Feststellung der Befähigung zum selbständigen Wohnen zu begleiten. Im Übrigen erhalten die Betroffenen hinsichtlich des Bezugs eigenen Wohnraumes umfassende Unterstützung in speziellen Beratungsangeboten. Insbesondere für Personen, die im SGB II-Bezug immer noch in den GU leben müssen, weil sie keinen angemessenen Wohnraum im Landkreis gefunden haben, besteht dringender Bedarf an geeignetem Mietwohnraum.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen, dem Projekt Wohnverbund SAM e.V. sowie den installierten gesonderten Stellen des Auszugsmanagements, konnten zahlreiche Familien als auch Einzelpersonen in Wohnungen untergebracht werden. Auch deswegen war es möglich, im Jahr 2022 abschließend einer Aufnahmeverpflichtung von insgesamt 102 % nachzukommen. Die hohe Quote resultiert aber auch aus dem Umstand, dass eine große Anzahl an ukrainischen Geflüchteten direkt in privatem Wohnraum untergebracht wurde.

Weitere erhebliche Anstrengungen waren 2022 aus dem Fachdienst 52 zu erbringen, um gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt, dem Fachdienst 57 Finanzhilfen für Familien, den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen und Trägern der sozialen Arbeit adäquate Rahmenbedingungen für das Zusammenleben im Gemeinwesen, die Kindertagesbetreuung und Bildungschancen zu gewährleisten.

- Über die Leistungen der Bildung und Teilhabe werden für die Kinder mit Migrationshintergrund in allen Kommunen des Landkreises bedarfsgerecht spezielle Lernfördermöglichkeiten angeboten.
- In Werder (Havel) ist in der GU eine Eltern-Kind-Gruppe zur Kompensation fehlender notwendiger Kitaplätze weitergeführt worden.

- In allen GU wird seit einigen Jahren das Projekt „Vorschule statt Nachhilfe“ angeboten. Dadurch sollen Kinder im Vorschulalter, die im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden und noch keinen Kitaplatz haben, speziell und gezielt auf den Schulbeginn vorbereitet werden. Im Jahr 2022/2023 gab es in der Gemeinde Seddiner See einen erhöhten Bedarf an diesem Projekt, sodass dort aktuell sieben Kinder wöchentlich im Familienzentrum gefördert werden.

Sehr großen Wert und viel Initiative legte Fachdienst 52 im Jahr 2022 weiterhin darauf, verlässliche Strukturen für das vertrauensvolle Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Kommunen und mit den beauftragten Trägern der sozialen Arbeit zu etablieren. Regelmäßig wurde die Organisation des zuständigen Teams den Gegebenheiten aus der aktuellen Unterbringungssituation im Landkreis angepasst.

Zusätzlich ist seit einigen Jahren ein Mitarbeiter aus dem Leistungsteam als direkter Ansprechpartner, Koordinator und Lotse für alle Angelegenheiten in und um die GU, die sich nicht auf Einzelfallfragen beziehen, bekannt gemacht. So ist es zusätzlich gelungen, zuverlässige Kontakte mit dem Staatlichen Schulamt, den Schulen, den sozialräumlich aktiven Ehrenamtlichen und Vereinen herzustellen, um in konkreten Konfliktfällen zu schnellen und der jeweiligen Situation angemessenen gemeinsamen Lösungen zu kommen. Diese Stelle hat sich weiterhin als wichtiger Baustein in der Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes im Jahr 2022, insbesondere zur Organisation der Unterbringungsproblematiken der ukrainischen Geflüchteten, bewährt.

Die regelmäßige Abstimmung zwischen beauftragten Trägern der sozialen Arbeit in den GU mit dem Fachdienst 52 ist ein ausgewiesenes Qualitätsmerkmal der sozialen Arbeit in den GU im Landkreis PM. Regelmäßig fanden gemeinsame Dienstberatungen mit den beauftragten Trägern für soziale Arbeit in den GU statt, sodass im direkten Austausch mit den Mitarbeitenden schnell und gründlich auf die aktuellen Situationen angemessen reagiert werden konnte.

Insgesamt ist es so gelungen, das frühzeitige und zielgerichtete Zusammenwirken der Kreisverwaltung und der Träger der sozialen Betreuung in den GU mit den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen, den Ehrenamtlichen vor Ort sowie Vereinen und Verbänden, die spezielle Leistungsangebote erfüllen, zuverlässig und umfassend qualitativ wie organisatorisch wesentlich zu verbessern.

Zu diesen Themen hat der Fachdienst 52 regelmäßig und offensiv sowohl im Regionalen Sozialforum (RSF) als auch im Ausschuss für Soziales und Gesundheit berichtet.

Integrationsbudget

Ab dem Jahr 2021 wird dem Landkreis PM ein Integrationsbudget im Rahmen einer Richtlinie gewährt. Förderungen für konkrete Projektvorhaben müssen vom Landkreis PM vorab beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) beantragt und genehmigt werden. Die Förderung wird dann vom Landkreis an den Projektträger per Zuwendung weitergegeben. Dieses Verfahren gestaltet sich durch das Antragsprozedere leider etwas komplexer als die vorherige Zuwendung der Integrationspauschale und ist auch von einem Eigenanteil in Höhe von 30 % geprägt. Die Förderrichtlinie zum Integrationsbudget wird bis 2024 fortgesetzt werden. Im Jahr 2022 wurden insgesamt zehn verschiedene Projekte durch das Integrationsbudget vom LASV gefördert.

Leistungserbringung nach AsylbLG

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG schwankt im Landkreis seit dem Jahr 2016 deshalb, weil der Landkreis Rückstände aus der Aufnahmeverpflichtung der Vorjahre nicht kontinuierlich und nur langsam, aber nicht entsprechend der jeweiligen Landesprognose zur Aufnahmeverpflichtung abgebaut hat. Die Abschiebep Praxis des Bundes und des Landes hat sich nicht wie beabsichtigt entwickeln können. So ist es weiterhin erforderlich und gesetzlich legitimiert,

nicht bleibeberechtigte Personen dem Landkreis zuzuweisen. Im Jahr 2022 kamen 51,1 % der zugewiesenen Personen aus unsicheren Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive (ohne Ukraine). Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Afghanistan nun als ein unsicheres Herkunftsland gewertet wird und aus diesem Land ein großer Flüchtlingsstrom zu verzeichnen war.

Der Aufenthaltsstatus der ukrainischen Geflüchteten wurde relativ zügig geklärt. Nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfolgte der Rechtskreiswechsel in die Leistungssysteme des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches grundsätzlich zum 01. Juni 2022 oder nach Erteilung des Aufenthaltstitels. Aus diesem Grunde unterlagen die Fallzahlen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 2022 unterjährig großen Schwankungen. Mithilfe des Jahresdurchschnitts ist der unterjährige Fallzahlenanstieg in den untenstehenden Abbildungen jedoch gut erkennbar.



Abb. 25 Leistungsberechtigte nach AsylbLG – Fallzahlen und Ausgaben 2018 - 2022

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Fallzahlen Leistungsempfänger nach AsylbLG im FD 52, Jahresdurchschnitt | 1.002 | 1.310 | 1.524 | 1.631 | 2.293 |
| Hilfen für Asylbewerber, Sozialtransferleistungen (Regelleistungen, Hilfen zur Gesundheit, BuT, gemeinnützige Tätigkeiten) | 6.604.753 € | 7.926.845 € | 9.756.222 € | 10.356.223 € | 17.420.749 € |
| Anzahl der in GU untergebrachten Flüchtlinge ohne AsylbLG-Bezug, Jahresdurchschnitt | 402 | 392 | 335 | 393 | 626 |
| Unterbringungskosten, Wachschutz, soziale Betreuung für untergebrachte Personen (Personenkreis AsylbLG + SGB II, Leistungsempfänger, noch in GU wohnend) | 13.356.289 € | 12.453.582 € | 12.205.865 € | 13.200.720 € | 14.931.521 € |
| Erträge, Erstattungspauschalen des Landes, inkl. Investitionspauschalen, Mittel aus dem besonderen Finanzausgleich, sonstige Erträge* | 14.697.289 € | 17.079.680 € | 23.470.890 € | 24.046.010 € | 32.827.182 € |

Tab. 22 Entwicklungen im Bereich der Leistungserbringung nach AsylbLG 2018 – 2022

*in den Erträgen 2020 sind Nachzahlungen aus 2019 enthalten

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Personenkreises der ukrainischen Geflüchteten, wurden im Jahr 2022 auch im regulären Asylsystem viele Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde erteilt, sodass zusätzlich viele Rechtskreiswechsel in öffentlich-rechtlicher Unterbringung erfolgten. Perspektivisch wird auch durch die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts ab 01. Januar 2023 ein Anstieg an Rechtskreiswechselnden vom Asylbewerberleistungsgesetz in die Sozialsysteme des SGB II und SGB XII zu erwarten sein.

Da nach wie vor ein erheblicher Teil von den in unseren GU wohnenden Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus dem Bezug nach AsylbLG erhalten, erfolgt durch den Fachdienst 52 für diesen Personenkreis die Erhebung von Nutzungsentgelten als Kosten der Unterkunft nach Satzung.

Nach wie vor besteht in der Kreisverwaltung sehr großes Interesse, dass dieser Personenkreis eigenen Wohnraum im Landkreis findet. Die Wohnungssuche muss aber durch die betroffenen Personen/Familien selbst erfolgen. Da der derzeitige Wohnungsmarkt im Landkreis nicht das Potenzial bietet, für alle infrage kommenden Personen/Familien angemessenen Wohnraum zu ermöglichen, wird derzeit aus Fachdienst 52 noch auf besondere Maßnahmen zur Ausübung eines Auszugszwangs aus den GU verzichtet.

Beratung

Die sozialen Beratungs- und Betreuungsaufgaben für Asylbewerbende und Flüchtlinge in GU und in Wohnungen werden als „Migrationsdienste“ von unterschiedlichen Trägern der sozialen Arbeit nach unterschiedlichen Konzepten wahrgenommen. Weiterhin gibt es zusätzlich bundes- und landesfinanzierte Migrationsfachdienste für den Landkreis PM.

Alle Landkreise und kreisfreien Städte sind nach dem Landesaufnahmegesetz verpflichtet, aufgenommene Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation resultierenden besonderen Lebenslage angemessen durch langfristige soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen. Dazu ist der Landkreis verpflichtet, bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch passgenaue fachliche Angebote kontinuierlich vorzuhalten.

Seit dem 01. April 2017 arbeitet dementsprechend der Beratungsfachdienst Internationaler Bund e.V. im Landkreis PM und berät und unterstützt zielgruppenspezifisch Asylbewerber*innen, anerkannte Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler*innen. Dieser spezielle Beratungsfachdienst unterstützt die nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen in eigenen Wohnungen bei der Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung, einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Hilfesysteme. Dabei sind sowohl die Integrationsbereitschaft bei den aufgenommenen Personen als auch die Aufnahmebereitschaft des Gemeinwesens zu fördern.

In jeder Planregion befindet sich eine Beratungsstelle, sofern die dauerhafte Ansiedlung von Asylbewerbenden oder Flüchtlingen tatsächlich erfolgt ist. Dieser Beratungsfachdienst arbeitet eng mit den Sozialarbeitenden in den GU sowie mit der mobilen Beratung für Menschen in eigenen Wohnungen zusammen und verweist auch im Beratungsverlauf auf die im Landkreis langjährig etablierten übrigen Beratungsstellen im Rahmen der bestehenden Netzwerkstrukturen.

Fachkonzept zur sozialen Unterstützung von Flüchtlingen durch Migrationsarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst 52 und den beauftragten Trägern erfolgt kooperativ und in einem zuverlässigen Prozess des Zusammenwirkens zur konzeptionellen bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Beratungsangebote.

Die Qualitätsentwicklung der Sozialarbeit für geflüchtete Menschen ist ein strategisches Ziel der Kreisverwaltung (ID 358 Strategieprogramm). Das Fachkonzept "Sozialarbeit für Geflüchtete" definiert fachliche Standards und Qualitätskriterien sowie die Dokumentation.

Die Umsetzung des Fachkonzepts erfolgt kontinuierlich, unterbringungs- und gemeindenah und erhebt flächendeckend den gleichen qualitativen Anspruch.

- Die Beratungen müssen überwiegend lebenslagen- und situationsbezogen erfolgen. Instrumente zur Qualitätsentwicklung der Sozialarbeit für geflüchtete Menschen werden genutzt.
- Evaluationsprozesse zum Case Management werden durch die trägerbezogene Abrechnung der sozialen Arbeit ermöglicht und weiter ausgestaltet.

Es fanden regelmäßige Termine zum Fachaustausch zwischen den Fachdiensten 52 und 61 (Integration und Beratung) mit den beauftragten Trägern der Migrationssozialarbeit (Internationaler Bund, Soziale Arbeit Mittelmark e.V.) statt, welche die Qualitätsentwicklung der Migrationssozialarbeit kurzfristig unterstützten.

Migrationsfachtisch

Die Tradition des Fachdienstes 52, gemeinsam mit dem Integrationsbüro, den Migrationsfachtisch regelmäßig anzubieten, konnte 2022 wieder zweimal umgesetzt werden.

Der Migrationsfachtisch stellt die regelmäßige Information aller im Landkreis an der Sozialarbeit für Asylbewerbende und Geflüchtete beteiligten Akteur*innen aus erster Hand ebenso sicher wie den trägerübergreifenden Erfahrungsaustausch. Er ist das wichtigste Format zur Stärkung der zielgruppenbezogenen Netzwerkkultur und der Gewährleistung verlässlicher, bedarfsorientierter Wegweisung im vielfältigen Beratungsgeschehen. Der Migrationsfachtisch wird von den Beteiligten lebhaft genutzt und eingefordert.

Zusammenfassend ist darauf zu verweisen, dass die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe nach Weisung ihre große gesellschaftliche Brisanz wohl wieder erhöht hat, obwohl viele davon ausgegangen sind, dass die Asylkrise vorbei wäre. Dies wird weiterhin so bleiben.

Die Arbeit des Fachdienstes 52 war hier innerhalb der enormen Verdichtung von Verantwortung und zunehmender Komplexität und Sensibilität wegen der sehr breiten Außenwirkung und begleitet von vielen Veränderungen gesellschaftlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen zu erbringen. Ständig muss es angemessen gelingen, den vielen Vorurteilen zu begegnen und unterschiedliche Interessenlagen immer wieder neu auszugleichen. Immer wieder sind im Rahmen der Gewährleistung der Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung und der Mitwirkung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens vor Ort hier Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen schnell und umsichtig zu treffen, wobei aus der Spannbreite von weltpolitischen bis kommunalen Entwicklungstrendeinschätzungen überhaupt keine Sicherheiten abzuleiten sind. Die Koordination und Organisation der Leistungserbringung und Gestaltung der sozialen Infrastrukturen birgt erhebliche Innovations- und Flexibilitätsansprüche in sich. Diesem Anspruch ist der Fachdienst 52 mit der stetigen Fortentwicklung der strukturellen Bedingungen und konzeptionellen Grundlagen umfassend mit unermüdlichem Einsatz aller betroffenen Mitarbeitenden gerecht geworden. Die Leistungsgewährung im Einzelfall war ebenso zuverlässig gewährleistet wie die Kultur der Zusammenarbeit mit der großen Vielfalt unterschiedlicher Akteur*innen.

Evaluation des Kindeswohls in den GU

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses (J/2021/032) wurde der Fachdienst Soziales Wohnen beauftragt, den Kinderschutz in den GU zu verbessern. Zu diesem Zwecke wurde der Fachdienst mit der Evaluation der vorhandenen Gewaltschutzkonzepte hinsichtlich des Kinderschutzes beauftragt. Vertreter*innen des Jugendamtes, des Fachdienstes Gebäudemanagement, der sozialen Träger in den Unterkünften, der Integrationsfachkräfte in den Familienzentren, die Regionalkoordinatorinnen und die Integrationsbeauftragte des Landkreises sollten eingebunden sein. Schnell bildeten sich kleinere Arbeitsgruppen, welche anhand eines Interviewleitfadens der *international non-governmental organization* (INGO) *Save The Children* Fragebögen für die Betroffenen erstellten. Im Jahresverlauf wurden anhand der Fragebögen in den GU, in denen Kinder und Jugendliche leben, Interviews durchgeführt. Befragt wurden Kinder und Jugendliche, Sozialarbeiter*innen, Leitungen der Häuser und dort, wo es möglich war, auch Dritte. Durch die Mithilfe zahlreicher Aktiver im Bereich der Betreuung Geflüchteter konnten knapp 30 Interviews durchgeführt werden. Aus den Rückmeldungen wurden zahlreiche Handlungsbedarfe für die Kreisverwaltung zusammengetragen. Ein zusammenfassender Bericht wurde im ersten Quartal 2022 erstellt. Die Abarbeitung der Handlungsbedarfe hatte parallel schon begonnen und wurde in 2022 laufend fortgesetzt.

WLAN in Gemeinschaftsunterkünften

In Zeiten von pandemiebedingter häuslicher Isolation und Homeschooling rückte für die Bewohner*innen der GU die Notwendigkeit einer flächendeckenden Versorgung von Internetzugängen verstärkt in den Fokus.

Es ist in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst gelungen, ab Oktober 2021 eine WLAN-Versorgung in allen GU des Landkreises zu ermöglichen. Seitdem bietet die Firma Acces2Net WLAN-Zugänge zu sozialverträglichen Kosten an. Für Schüler*innen gibt es in den Schulwochen sogar die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des WLANs.

52.10 Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege

Im Landkreis PM wird seit vielen Jahren eine gut abgestimmte und vertrauensvoll geführte Zusammenarbeit des Fachdienstes 52 Soziales und Wohnen mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege gemäß des Grundsatzes aus § 5 SGB XII gepflegt.

Die Wohlfahrtsverbände stellen den Bewohnenden des Landkreises in verschiedensten Bereichen ihre trägerspezifischen Angebote zur Verfügung. Damit entwickelt sich eine Erweiterung der sozialen Infrastruktur, die der Fachdienst im Wege der institutionellen Förderung finanziell unterstützt.

Förderung freier Träger zur Umsetzung sozialpolitischer Ziele

Die bestehende Grundstruktur des sozialen ambulanten Netzwerkes wurde auch im Jahr 2022 durch die Finanzierung von verschiedenen Angeboten weiter gefestigt und ausgebaut.

| Zielgruppen | | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|----------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Zielgruppenübergreifende Netzwerke | A | 144.598 € | 192.135 € | 183.709 € |
| | E | 70.000 € | - | - |
| Allgemeine Soziale Beratung in Beratungszentren | A | 211.961 € | 235.393 € | 245.028 € |
| | E | - | - | - |
| Zielgruppenübergreifende Dienste | A | 150.609 € | 127.096 € | 226.912 € |
| | E | - | - | - |
| Selbsthilfegruppen | A | 24.218 € | 25.720 € | 26.723 € |
| | E | - | - | - |
| Zielgruppenspezifische Dienste | A | 878.948 € | 862.036 € | 835.206 € |
| | E | - | - | - |
| Migration und Integration | A | 310.213 € | 440.684 € | 575.318 € |
| | E | - | - | 120.627 € |
| Frauenschutzeinrichtungen | A | 282.388 € | 301.507 € | 242.782 € |
| | E | 108.269 € | 104.242 € | 106.429 € |
| Kontakt- u. Beratungsstellen für psychisch Kranke und allgemeine Suchtberatung | A | 435.832 € | 543.180 € | 566.487 € |
| | E | 91.350 € | 118.089 € | 118.089 € |
| Zielorientierte Suchtberatung u. psychosoziale Beratung | A | 0 € | 0 € | - |
| | E | - | - | - |
| Rückzahlungen von Zuschüssen von sozialen Trägern aus Vorjahren | E | 153.941 € | 142.133 € | 332.164 € |
| Gesamtausgaben | A | 2.438.767 € | 2.727.751 € | 2.902.165 € |
| Gesamteinnahmen | E | 423.560 € | 364.464 € | 677.309 € |

Tab. 23 Übersicht über die Förderung zielgruppenspezifischer Angebote freier Träger zur Umsetzung sozialpolitischer Ziele 2020 - 2022

Regionale Beratungszentren

Der Landkreis hält für die vier Planregionen an den Standorten Teltow, Werder (Havel), Beelitz, Bad Belzig und Brandenburg an der Havel Regionale Beratungszentren als Orte mit vielfältigen sozialen Beratungsmöglichkeiten vor. Die Regionalen Beratungszentren dienen im Sinne der wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Versorgung der bürgernahen Beratung und Unterstützung der Einwohner*innen des Landkreises in sozialen Angelegenheiten. Sie bieten verschiedene Beratungsangebote für alle Lebenslagen „unter einem Dach“.

Gefördert werden in dieser Bündelung verschiedene trägerübergreifende Angebote sozialer Dienste, deren Vorzug zum einen darin besteht, dass Synergien durch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der Vernetzung verschiedener Fachgebiete freigesetzt werden. Zum anderen können die Wege für die Bürger*innen verkürzt sowie das Zusammenwirken der Träger und die Effizienz in der Beratung verbessert werden.

Auch im Berichtsjahr hat die weiter anhaltende Coronapandemie Auswirkungen auf den Betrieb der Regionalen Beratungszentren, sodass die jeweiligen Beratungsangebote weiterhin dem Infektionsgeschehen angepasst werden mussten. Das ganze Jahr hindurch konnte der Dienstbetrieb der Regionalen Beratungszentren dennoch, unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes des Landkreises, aufrechterhalten werden. Im zweiten Halbjahr hat sich die Arbeit aufgrund der Entspannung der pandemischen Lage sogar nahezu normalisiert.

Wichtigste Elemente der Regionalen Beratungszentren bleiben die Angebote der Allgemeinen Sozialen Beratung als kostenfreier und neutraler Zugang in die verschiedenen Leistungsbereiche des Sozialleistungssystems sowie die Sprechstunden des Pflegestützpunktes (siehe unten).

Die Allgemeine Soziale Beratung unterstützt in den Regionalen Beratungszentren als erste allgemeine Anlaufstelle für verschiedenste persönliche, soziale und finanzielle Probleme den Einstieg ins soziale Hilfe- und Unterstützungssystem für alle Bürger*innen des Landkreises. Die regelmäßigen Sprechstunden der mit der Allgemeinen sozialen Beratung beauftragten Träger der sozialen Arbeit finden träger- und wettbewerbsneutral statt.

Im Pflegestützpunkt findet sowohl die Pflegeberatung der Pflege- und Krankenkassen als auch die Sozialberatung des Sozialhilfeträgers zur Unterstützung hilfesuchender Angehöriger und Betroffener statt. Diese Angebote sind unabhängig, umfassend, individuell, persönlich und vertraulich.

Die folgende Abbildung zeigt die soziale Beratungsstruktur im Landkreis PM.

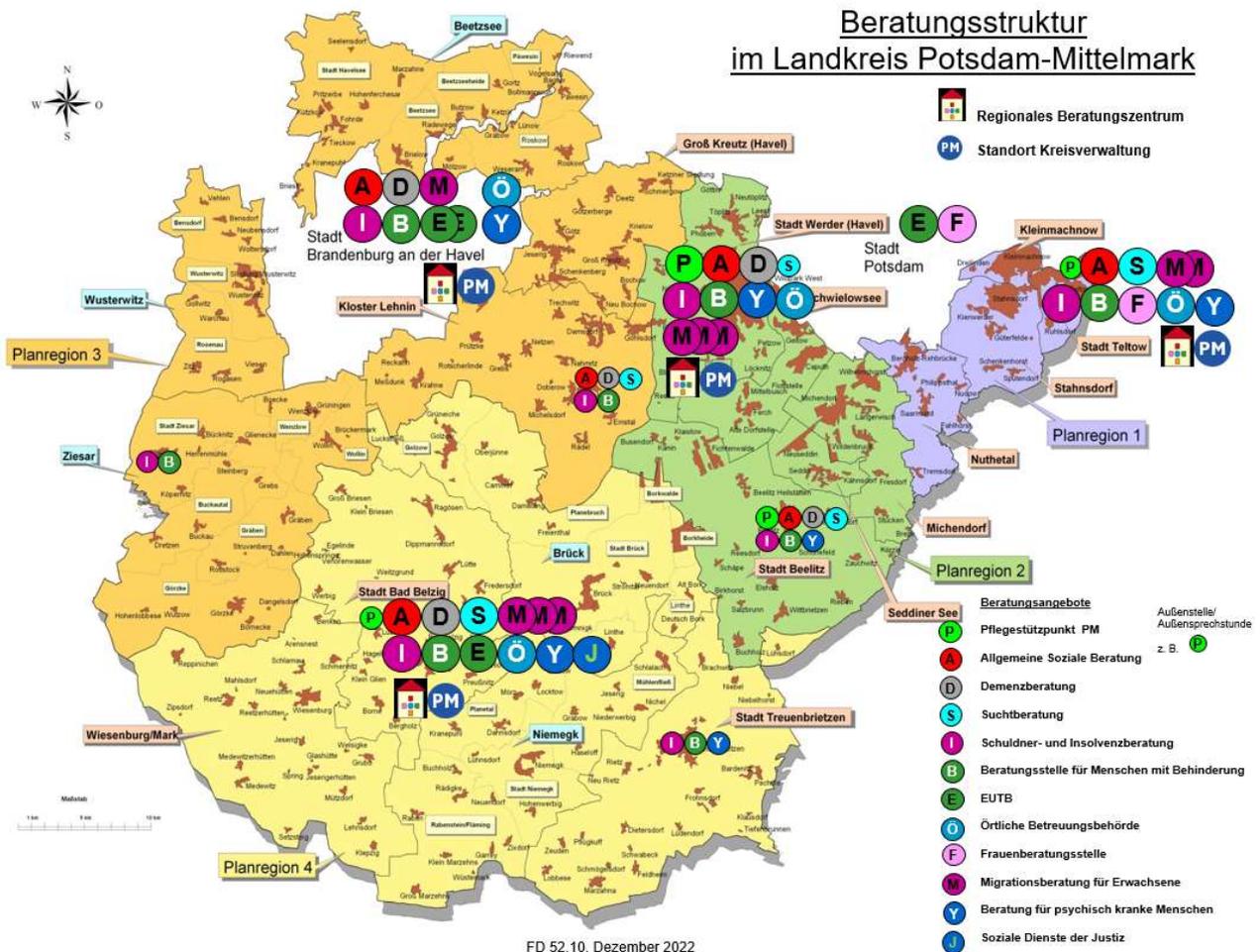


Abb. 18 Soziale Beratungsstruktur im Landkreis PM, Stand Dezember 2022

Allgemeine Soziale Beratung

Hauptaufgabe der Allgemeinen Sozialen Beratung ist es, den Bürger*innen ein sehr einfach zugängliches Angebot der rechtskreisübergreifenden Beratung, Begleitung, Hilfe und Unterstützung zu unterbreiten. Die Leistung der Allgemeinen Sozialen Beratung umfasst eine bedarfsorientierte Beratung, Antragshilfen und die Vermittlung zu den jeweiligen Unterstützungsleistungen.

Die auch im Berichtsjahr andauernde Coronapandemie hatte weiter maßgebende Konsequenzen auf das Angebot der Allgemeinen Sozialen Beratung im Landkreis. Pandemiebedingt war es entscheidend, ein verantwortbares Verhältnis zwischen dem Infektionsschutz der Ratsuchenden sowie der Beraterinnen auf der einen Seite und dem Aufrechterhalten des Beratungsangebotes auf der anderen Seite zu finden.

Vor diesem Hintergrund konnte das Angebot der Allgemeinen Sozialen Beratung nach wie vor durchgehend als Präsenzberatung in den Regionalen Beratungszentren, unter strenger Beachtung der vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, durchgeführt werden.

Mit dem niedrigschwelligen Beratungsangebot konnten auch im Berichtsjahr Ratsuchende durch vielfältige Weise unterstützt werden. Es setzte sich weiter der Trend fort, dass die Komplexität und die Vielschichtigkeit der Beratungsfälle deutlich zunehmen und oftmals bereits in multiplen Problemlagen Hilfe gesucht wird. Diese Fallkonstellationen erforderten in der Konsequenz einen deutlichen höheren Zeitaufwand in der Beratungstätigkeit. In Einzelfällen erstrecken sich die Beratungen begleitend auch über einen längeren Zeitraum. Aus der Komplexität der Problemlagen

ergibt sich weiterhin ein hoher Anspruch an eine gut funktionierende Vernetzung der Beraterinnen im Hilfesystem für Potsdam-Mittelmark.

Anzahl der Beratungskontakte:

Im Berichtsjahr erfolgten insgesamt 2.878 Beratungskontakte. Die Beratungskontakte sind im Vergleich zum Vorjahr (2.441 Beratungskontakte) deutlich um 17,9 % gestiegen. Dies entspricht der höchsten Auslastung seit Beginn der Coronapandemie.

Es zeigt sich wiederum, dass die Allgemeine Soziale Beratung trotz der Regelungen des Schutz- und Hygienekonzeptes des Landkreises zum Besucherverkehr in den Regionalen Beratungszentren ein stark frequentiertes Angebot ist.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Anzahl der Beratungskontakte der letzten drei Jahre:

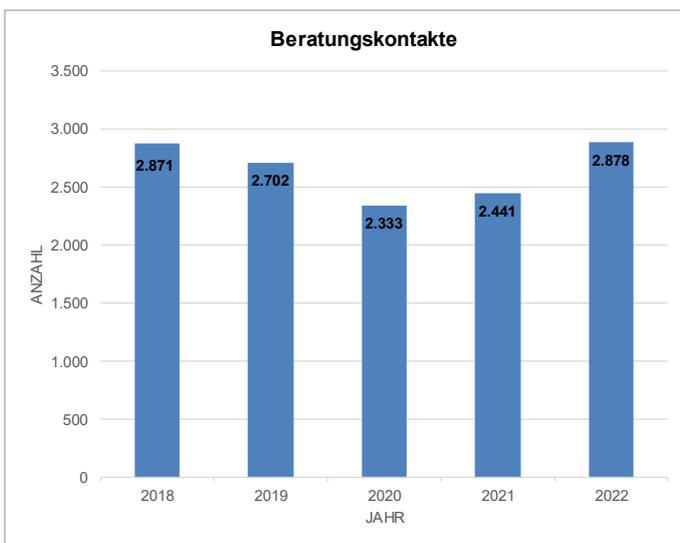


Abb. 19 Jahresvergleich der Beratungskontakte der Allgemeinen Sozialen Beratung 2018 - 2022

Die nachfolgende Abbildung stellt den Anteil der Beratungskontakte nach dem jeweiligen Standort gegenüber:

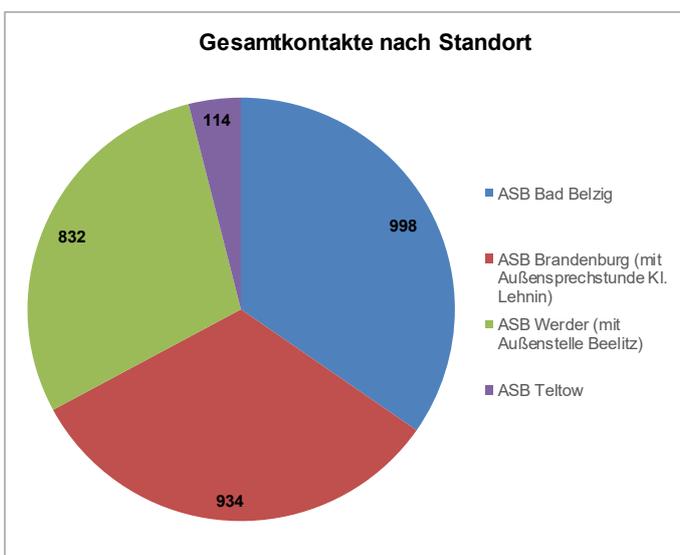


Abb. 20 Gesamtanzahl der Beratungskontakte in der Allgemeinen Sozialen Beratung nach Standort 2022

Beratungskontakte nach Altersgruppen:

Betreffend der Altersstruktur der Ratsuchenden werden vier Altersgruppen statistisch erfasst. Das Angebot der Allgemeinen Sozialen Beratung wird am häufigsten von Erwachsenen (25 bis unter 60 Jahre) mit 50 % und Senior*innen (60 Jahre und älter) mit 47 % in Anspruch genommen. Die Beratungskontakte der Altersgruppen Kinder und Jugendliche sowie der jungen Erwachsenen sind demgegenüber auf einem niedrigen Niveau, wie folgende Abbildung verdeutlicht:

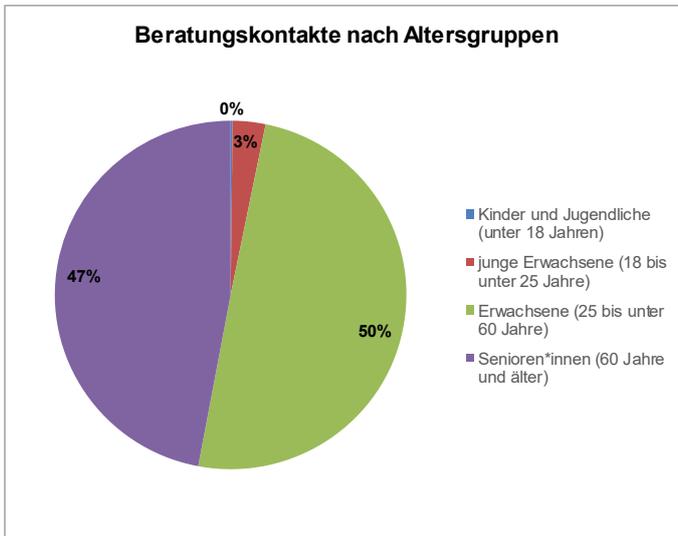


Abb. 21 Beratungskontakte nach Altersgruppen

Anlass der Kontaktaufnahme/Problemstellungen:

Im Vordergrund der Kontakte stand, wie auch schon zuvor ausgeführt, meist die Beratung in multiplen Problemlagen – sowohl wirtschaftliche als auch soziale Schwierigkeiten – (51,15 %). Bei 10,81 % der Beratungen ging es um die soziale Situation. 37,63 % der Ratsuchenden haben die Beratung wegen der derzeitigen wirtschaftlichen Situation in Anspruch genommen. Zwölf Wohnraumberatungen wurden im Berichtsjahr durch die Allgemeine Soziale Beratung durchgeführt.

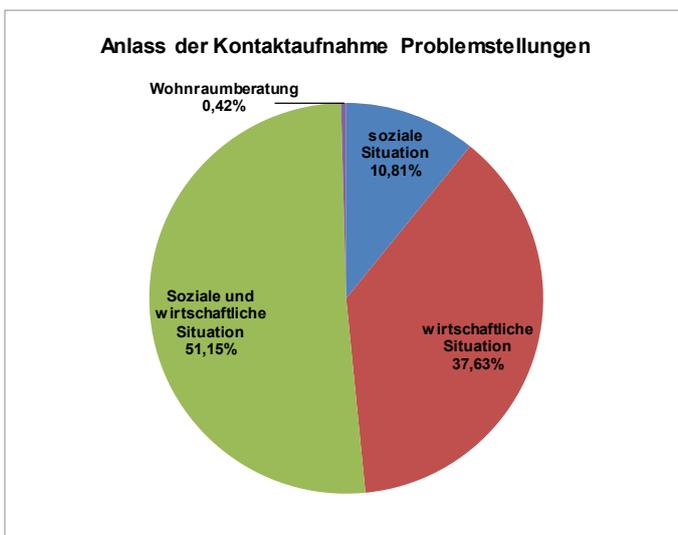


Abb. 22 Übersicht über die Anlässe der Kontaktaufnahme (Problemstellungen) zur Allgemeinen Sozialen Beratung 2022

Thematische Abweichungen in der Beratungstätigkeit konnten aufgrund der Coronapandemie nicht beobachtet werden.

Im Vergleich zu den vorherigen Berichtszeiträumen besteht bezüglich der Beratungsthemen Kontinuität. Nach wie vor können als Schwerpunktthemen die Bereiche SGB II, SGB XII und Bildungs- und Teilhabeleistungen, aber auch Wohngeld genannt werden. Ein weiteres Schwerpunktthema sind psychosoziale Belange z.B. bei längeren Erkrankungen (häufig Krebserkrankungen oder auch psychische Erkrankungen), bei denen zu Hilfsangeboten wie Teilhabe am Arbeitsleben, Rehabilitation, Rente aber auch Schwerbehindertenrecht beraten wird. Beratungen zum Elterngeld und BAföG werden derzeit eher selten angefragt bzw. wegen der sehr individuellen Beratung an den entsprechenden Fachdienst weitergeleitet.

Insbesondere die Allgemeine Soziale Beratung am Standort Bad Belzig stieß im Berichtsjahr aufgrund des hohen Beratungsbedarfes der Bad Belziger Bürger*innen, begründet durch die Insolvenz der Stadtwerke Bad Belzig und die damit verbundene Erhöhung der Fernwärme- und Strompreise, an seine Kapazitätsgrenzen. Hier hat sich das Angebot der Allgemeinen Sozialen Beratung bewährt. Die Mieter*innen, die keine Grundsicherungsleistungen beziehen, sich aber die hohen Energiekosten nicht leisten können, konnten umfangreich zu einem möglichen Leistungsanspruch beraten werden.

Ebenso wie im vorherigen Berichtszeitraum konnte festgestellt werden, dass sich die Inanspruchnahme der Allgemeinen Sozialen Beratung durch die Ratsuchenden häufiger darin begründet, dass die eigentlich zuständigen Institutionen, wie z.B. Rentenversicherungen, Gerichte oder Krankenkassen, bedingt durch die vermehrte Nutzung der Telearbeit, oftmals für diese weder telefonisch noch persönlich zu erreichen waren. Dieser Umstand führte auch in der Beratungstätigkeit der Allgemeinen Sozialen Beratung zu erschwerten Bedingungen. Denn auch für die Beraterinnen war eine Erreichbarkeit bei diesen Institutionen vielmals nicht möglich, sodass es infolgedessen insgesamt zu deutlichen Verzögerungen in den Bearbeitungszeiten gekommen ist.

Ein größerer Zuwachs an Beratungsbedarf konnte zum Ende des Berichtszeitraumes im Themenbereich Wohngeld festgestellt werden. Dies ist auf die gesetzlichen Änderungen zurückzuführen.

Lebenssituation der Ratsuchenden

Die folgende Abbildung zeigt die Familiensituation der Ratsuchenden. Erkennbar ist, dass überwiegend Alleinlebende (53 %) die Allgemein Sozialen Beratung aufgesucht haben.

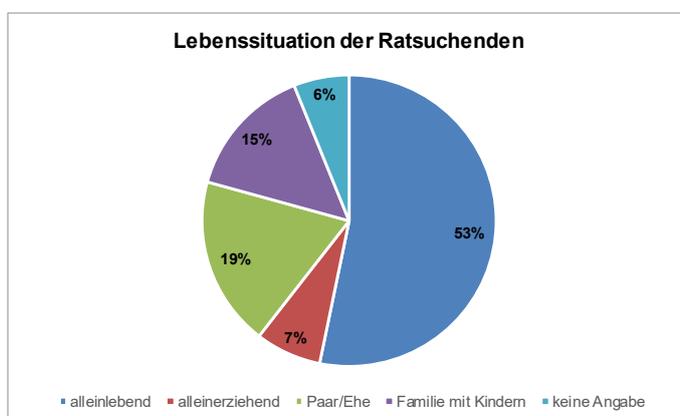


Abb. 23 Lebenssituation der Ratsuchenden in der Allgemeinen Sozialen Beratung 2022

Netzwerkarbeit

Für den fachlichen Austausch unter den Beraterinnen der Allgemeinen Sozialen Beratung fand im Berichtsjahr quartalweise und wechselweise an den einzelnen Standorten der Arbeitskreis „Sozialarbeit“ statt. Es nehmen neben den Beraterinnen der Allgemeinen Sozialen Beratung auch die Sozialarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachdienstes 52 teil. Dieser Arbeitskreis wird als Gelegenheit zur Vermittlung und zum Austausch von Informationen über unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote, der Verbesserung der Vernetzung und der Kooperation sowie der trägerübergreifenden Qualitätssicherung geschätzt und gut genutzt.

Ausblick 2023

Die vorgenannten Ausführungen bringen zum Ausdruck, dass die Allgemeine Soziale Beratung einen wichtigen Beitrag in der Beratungs- und Unterstützungsstruktur des Landkreises leistet. Das Angebot bietet Ratsuchenden in Zeiten von Inflation, hohen Energiekosten und sozialem Wandel Unterstützung und Orientierung. Auch im Jahr 2023 wird eine erhöhte Nachfrage erwartet.

Vor dem Hintergrund des höheren Beratungsbedarfes bezüglich der Wohngeldreform und auch im Hinblick auf die Einführung des Bürgergeldes wird das Angebot der Allgemeinen Sozialen Beratung zunächst für einen Zeitraum vom 01. Februar 2023 bis vorerst 31. Juli 2023 um zusätzliche Sprechzeiten je Standort ausgeweitet.

Künftig wird das Thema Digitalisierung auch in der Allgemeinen Sozialen Beratung eine zunehmende Rolle spielen. Dies betreffend wird die Allgemeine Soziale Beratung im Rahmen der Durchführung eines Modellversuches zur Nutzung einer Video-Beratungskabine am Standort Treuenbrietzen als zusätzliches Angebot aufgenommen. Die Video-Beratungskabine wird im Mai 2023 in Betrieb genommen.

Es gilt weiterhin, die Öffentlichkeitsarbeit auszubauen bzw. aufrecht zu erhalten. Dieses Ziel konnte pandemiebedingt in den Vorjahren kaum umgesetzt werden. Es ist unter anderem vorgesehen, einen Flyer zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

Pflegestützpunkt

Der Landkreis betreibt in gemeinsamer Trägerschaft und enger Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen – der AOK Nordost und der Arbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte der Ersatzkassen GbR (ARGE PSP) – seit 2009 am Standort in Werder (Havel) den Pflegestützpunkt Potsdam-Mittelmark. Hierneben werden an den Standorten Beelitz, Teltow und seit dem 20. Juni 2022 in Bad Belzig jeweils Außensprechstunden durchgeführt.

Der Pflegestützpunkt Potsdam-Mittelmark stellt das kreisbezogene Kompetenzzentrum zum Thema Pflege im Alter dar, in dem individuelle Bedarfe von Hilfe und Rat suchenden Menschen in Bezug auf Pflegeleistungen ermittelt und aufeinander abgestimmte Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsangebote im wohnortnahen Bereich ausgewählt werden. Das gemeinsame Beratungsangebot der beauftragten Pflegekassen und des Sozialhilfeträgers erfolgt unbürokratisch, umfassend, trägerübergreifend, individuell und kostenlos.

Ausgehend vom Leitbild des Landkreises wird dabei die Intention beachtet, pflegebedürftigen und/oder älteren Menschen eine möglichst lange Versorgung und einen langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Der Pflegestützpunkt trägt beispielsweise dazu bei, den Verbleib von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit zu sichern oder aber eine individuell passende ambulante oder (teil-)stationäre Versorgungsform zu finden. Pflegenden Angehörigen werden Entlastungsmöglichkeiten aufgezeigt, um die häusliche Pflegesituation zu stabilisieren.

Funktionales Ziel der Arbeit des Pflegestützpunktes ist es, die starren Ressortgrenzen zwischen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung, der Sozialhilfeleistung Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, der örtlichen Altenhilfe sowie der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zu überwinden. Der Pflegestützpunkt unterscheidet sich daher erheblich von allen bisherigen Beratungsangeboten und Institutionen und ermöglicht die Bündelung der zielgruppenspezifischen Kompetenzen aller Träger für die Hilfestellung im Einzelfall.

Im Pflegestützpunkt findet sich zwischen den Trägern eine klare Aufgabenteilung.

Zum einen haben die Kranken- und Pflegekassen sicherzustellen, dass Versicherte eine unabhängige und wettbewerbsneutrale Pflegeberatung nach § 7a Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – in Anspruch nehmen können. Die Pflegeberatung im Landkreis PM ist seitens der einrichtungsbeauftragten Kranken- und Pflegekassen mit drei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle umfassen, ausgestattet. Die Pflegeberatung tritt mit der Fachexpertise zu Hilfen aus den Bereichen des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung und des SGB XI auf. Sie berät zu den entsprechenden Leistungsvoraussetzungen und Kostenübernahmen.

Zum anderen ist der Landkreis als Sozialhilfeträger für die Sozialberatung verantwortlich. Die Sozialberatung im Pflegestützpunkt ist mit zwei teilzeitbeschäftigten Sozialarbeiterinnen, insgesamt ebenso eine Vollzeitstelle, besetzt. Die Sozialberatung wird vordergründig in begrenzten wirtschaftlichen Bedarfslagen aufgesucht. Beratungen, Wegweisungen und Vermittlungen in allen Fragen zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für ältere, pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte und behinderte Bürger*innen können im Rahmen der Sozialberatung in Anspruch genommen werden. Die Sozialberatung unterstützt bei der Inanspruchnahme relevanter Sozialleistungen.

Erkennbar steigt auch im Landkreis die Angebotsvielfalt von Unterbringungsmöglichkeiten für pflegebedürftige Personen an (Betreute Wohnformen, Wohngruppen, altersgerechtes Wohnen usw.). Folglich konnte auch ein höherer Beratungsbedarf bei der kurzfristigen Suche nach geeigneten Unterbringungsformen beobachtet werden.

Dahingehend zeigen Erfahrungen in der Praxis, dass zwar eine Versorgung von pflegebedürftigen Menschen noch grundsätzlich zeitnah und örtlich möglich ist, allerdings treten bereits jetzt Wartezeiten bei Heimaufnahmen oder bei ambulanten Diensten zunehmend auf. Besonders im ambulanten Bereich stellt sich heraus, dass aufgrund des Personalmangels erste Lücken in der pflegerischen Versorgung regional auftreten. Der Trend von Versorgungsengpässen und gar Versorgungsausfällen von ambulanten Pflegediensten konnte im Berichtsjahr insbesondere in der Planregion 1 verzeichnet werden, welche zu massiven Schwierigkeiten in der Pflegesituation führte.

Auch die Arbeit des Pflegestützpunktes wurde im Berichtsjahr bedingt durch die weiter anhaltende Coronapandemie eingeschränkt. Die Beratungstätigkeit erfolgte vorrangig telefonisch. Auch wenn diese Form der Beratung das persönliche Gespräch im Pflegestützpunkt oder in seinen Außenstellen nicht ersetzen kann, ist sie doch eine gute Möglichkeit, das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Pflegestützpunktes in Anspruch zu nehmen und den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen zur Seite zu stehen.

Daneben konnten im Berichtsjahr unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen Termine vergeben werden und im Vergleich zum Vorjahr vermehrt persönliche Beratungen im Pflegestützpunkt durchgeführt werden. Nach Möglichkeit konnte auch die „Laufkundschaft“ – ebenfalls unter Einhaltung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes des Landkreises – bedient werden. Hausbesuche wurden im Berichtsjahr in Einzelfällen wieder durchgeführt.

Der Pflegestützpunkt Potsdam-Mittelmark ist ein fester und bekannter Bestandteil in der kreislichen Beratungs- und Unterstützungsstruktur, wie ein Blick auf die nachfolgende Statistik belegt:

Im Berichtsjahr fanden im Pflegestützpunkt Potsdam-Mittelmark insgesamt 2.803 Beratungskontakte statt. Insgesamt betrachtet konnte im Berichtsjahr eine starke Zunahme der Beratungsgespräche sowohl in der Pflegeberatung als auch in der Sozialberatung verzeichnet werden.

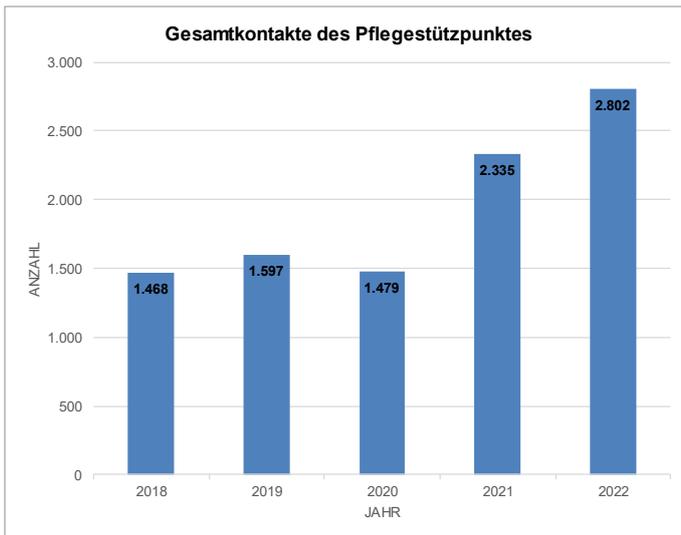


Abb. 24 Jahresvergleich der Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM 2018 - 2022

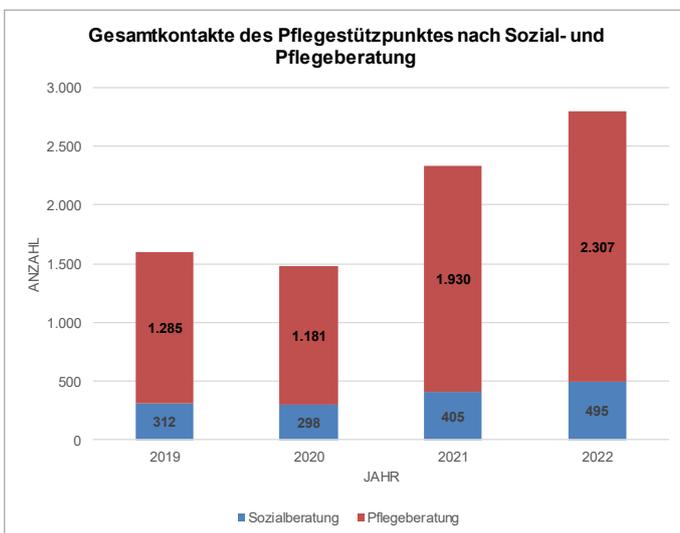


Abb. 25 Jahresvergleich der Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM nach Sozial- und Pflegeberatung 2019 - 2022 (getrennte Unterteilung erst ab 2019)

Im Rahmen der Umsetzung des „Pakts für Pflege im Land Brandenburg – Pflege gemeinsam sichern“ hat der Fachdienst Soziales und Wohnen am 20. Juni 2022 eine wöchentliche Außensprechstunde des Pflegestützpunktes „unter dem Dach“ des Regionalen Beratungszentrums am Standort Bad Belzig eröffnet. Die Errichtung erfolgte in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der AOK Nordost und der ARGE PSP.

Die nachfolgende Abbildung stellt den Anteil der Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes nach den jeweiligen Standorten gegenüber:

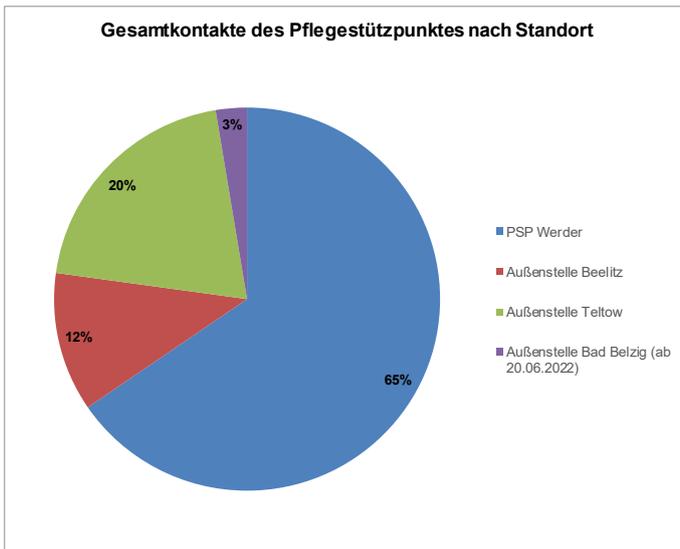


Abb. 26 Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM nach Standort 2022

Die meisten Kontakte des Pflegestützpunktes im Berichtsjahr 2022 entfielen, aufgrund des Umfangs der angebotenen Sprechzeiten gegenüber den Außenstellen, auf den Hauptstandort des Pflegestützpunktes am Standort Werder. Auch die Außensprechstunden waren im Berichtsjahr gut frequentiert. Die Etablierung der Außensprechstunde in Bad Belzig konnte im zweiten Halbjahr beobachtet werden.

Als andauernde Auswirkung der Coronapandemie fand die häufigste Kontaktaufnahme des Pflegestützpunktes mit 71 % der Beratungskontakte erneut telefonisch statt, auch aufgrund des flächenmäßig großen Einzugsgebietes des Landkreises. Mit einer deutlichen Zunahme im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum haben 20 % der Ratsuchenden die Beratung im Pflegestützpunkt in Anspruch genommen.

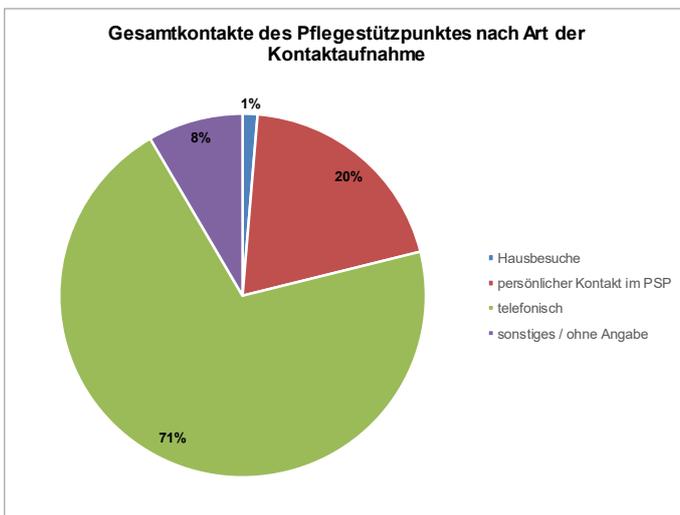


Abb. 32 Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM nach Art der Kontaktaufnahme 2022

Die Altersgruppe der Ratsuchenden „80 Jahre und älter“ ist mit 54 % am stärksten vertreten. Danach folgt die Altersgruppe „60 bis unter 80 Jahre“ mit 35 %. 8 % der Ratsuchenden sind zwischen 18 und 59 Jahre alt. Die Beratungen in Bezug auf Pflegebedürftigkeit bei Kindern betrug im Berichtsjahr 3 %.

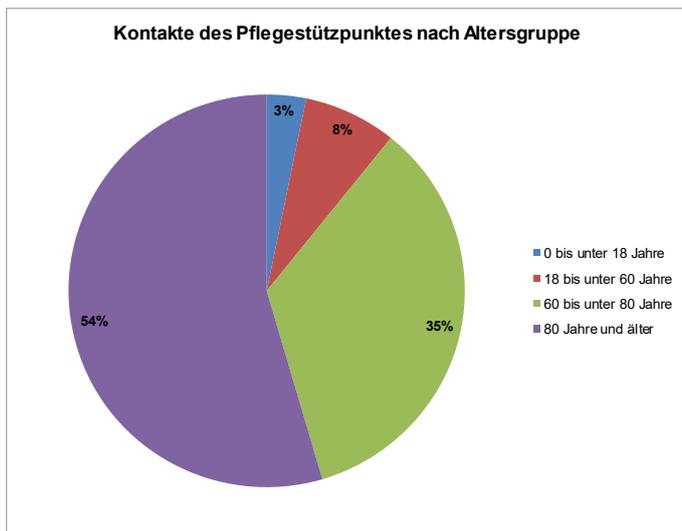


Abb. 27 Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM nach Altersgruppen 2022

Die Kontaktzahlen zeigen, dass der Pflegestützpunkt Potsdam-Mittelmark, neben allen Rückmeldungen im Beratungsalltag, von den Bürger*innen als verlässlich und kompetent wahrgenommen wird und tatsächlich akzeptiert ist.

Wiederum kann auch im Berichtsjahr erfreulicherweise festgestellt werden, dass sich Hilfesuchende vermehrt nicht erst bei eingetretenen Krisensituationen an den Pflegestützpunkt wenden, sondern bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem präventive Hilfsmaßnahmen noch wirksam eingeleitet werden können.

Zur fachlichen Begleitung des Pflegestützpunktes erfolgt viermal im Jahr die Einberufung der Steuerungsgruppe aus Vertreter*innen Kranken- und Pflegekassen und aus Vertreter*innen des Landkreises. Die Sitzungen der Steuerungsgruppe des Pflegestützpunktes wurden im Berichtsjahr mittels Videokonferenz digital durchgeführt.

Die Steuerungsgruppe hat ferner eine beratende Funktion und unterstützt bei der Aufgabenbestimmung in der Einzelfallarbeit sowie beim Systemmanagement innerhalb des Landkreises. Sie stimmt Versorgungs- und Betreuungskonzepte zum Nutzen der Betroffenen ab und erarbeitet Empfehlungen zur Optimierung der Wirksamkeit des Pflegestützpunktes. Außerdem beteiligen sich die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes Potsdam-Mittelmark an der kreislichen Pflegekonferenz.

Ausblick

Mit dem „Pakt für Pflege im Land Brandenburg – Pflege gemeinsam sichern“ unterstützt das Land Brandenburg u.a. die Weiterentwicklung der bestehenden Beratungsstrukturen des Pflegestützpunktes.

Im Kontext des Ausbaus der Pflegeberatung erwägt der Fachdienst Soziales und Wohnen die Errichtung einer Videoberatungs-Kabine, um so den Ausbau innovativer und digitaler Beratungsformate voranzubringen. Die Videoberatungs-Kabine soll im Mai 2023 im Familienzentrum in Treuenbrietzen in Betrieb gehen.

Zudem ist beabsichtigt, den Bekanntheitsgrad des Pflegestützpunktes zu erhöhen und die Öffentlichkeitsarbeit durch Informations- und Werbematerial weiter zu intensivieren.

Zielgruppenübergreifende Netzwerke

Vielfältig gefördert wird ebenfalls schon langjährig die Vernetzung zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebots- und Hilfestrukturen im Landkreis. Alle Netzwerke dienen der Beförderung von trägerübergreifenden Kontakten sowie der Verbesserung der Kommunikation und Koordination zwischen regional wirkenden Akteur*innen und der Kreisverwaltung.

Die Organisation der sich im Landkreis bewährten Runden Tische Netzwerk soziale Dienste wurde mit der Förderung der Regionalkoordination zur „Sozialraumorientierung – Lebensräume in PM gemeinsam vor Ort gestalten“ verbunden und hat sich verstetigt. Die Regionalkoordination wird von den Fachdiensten 52 und 53 gemeinsam gefördert und angeleitet.

Weiterhin fördert der Landkreis seit vielen Jahren die Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit, Personal- und Sachkosten für die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen. Die Koordinationsstelle ist in den Abstimmungsrunden mit der Regionalkoordination einbezogen.

Die Aufgabenschwerpunkte der Freiwilligenkoordination lagen im Jahr 2022 auf der analogen und digitalen Beratung und Vermittlung von Ehrenamtlichen, der Beratung von Kommunen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen (vor allem von „Willkommensinitiativen und –netzwerken“).

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe gehörten die Information und Beratung von Ratsuchenden und Angehörigen über Möglichkeiten der Selbsthilfe sowie die Abklärung, ob Selbsthilfe sinnvoll und machbar ist. Gegebenenfalls erfolgte eine Vermittlung an professionelle Einrichtungen und Ärzte, Therapeuten oder Beratungsstellen. Die Beratungsstelle vermittelt kontaktsuchende Personen an bestehende Selbsthilfegruppen und unterstützt bei der Suche nach Referenten (z.B. Ärzt*innen, Klinikmitarbeiter*innen, Therapeut*innen) für Vorträge in Selbsthilfegruppen.

Zielgruppenübergreifende Dienste

Betreuungsvereine, die ehrenamtliche Betreuer*innen akquirieren sowie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit durchführen, werden vom Landkreis finanziell unterstützt. Das Ziel ist es, die wohnortnahe Beratung und Betreuung zur Betreuungsarbeit weiter auszubauen.

Für den ambulanten Hospiz- und Palliativdienst gab es im Jahr 2022 einen Anstieg an Nachfragen. Primäres Ziel ist es, die Lebensqualität sterbender Menschen zu verbessern bzw. zu erhalten. Im Vordergrund der ambulanten Hospizarbeit steht die qualifizierte ambulante Betreuung und Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen in ihrer vertrauten Umgebung durch speziell ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeitende. Im Jahr 2022 absolvierten 17 Teilnehmer*innen einen Ausbildungskurs zum/zur ehrenamtlichen Hospizmitarbeiter*in.

121 ehrenamtliche Mitarbeitende begleiteten 89 Betroffene in der Häuslichkeit und 77 Betroffene in stationären Pflegeeinrichtungen.

In den letzten Jahren sind auch die Nachfragen nach Trauerangeboten ständig gestiegen, insbesondere der Bedarf an Einzeltrauer-Begleitung ist sehr hoch.

Selbsthilfegruppen

Jährlich erhalten ca. 55 Selbsthilfegruppen, gemäß der Förderrichtlinie für die Unterstützung der Arbeit der Selbsthilfegruppen des Landkreises vom 10. Januar 2002, einen Zuschuss für ihre Tätigkeiten. Der Zuschuss wird vorrangig für Workshops, Seminare zum Krankheitsbild oder für Raummieten und sonstige Sachkosten benötigt. Hier konnten viele Aktivitäten nicht geplant und durchgeführt werden.

Zielgruppenspezifische Dienste

Der Landkreis PM beteiligt sich an der Finanzierung der AIDS-Hilfe, der Demenzberatung und entsprechender Helferkreise, der Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte und der Familienentlastenden Dienste.

Der Landkreis unterstützt weiterhin den ambulanten Begleitdienst als persönliche Hilfe in den Bereichen Mobilitätsunterstützung, Kontaktpflege, Unterstützung im Haushalt, Stärkung des Selbsthilfepotentials und Integration gegen Vereinsamung. Ziel dieser komplementären Betreuung ist es, ergänzende häusliche Unterstützung bei der Bewältigung des Lebensalltags in Form von Hinweisen und evtl. Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu sozialen Diensten etc., zu geben. Insgesamt werden 79 Personen betreut (2021: 70 Personen), davon 83 % im ländlichen Raum in den Planregionen 3 und 4. Im Jahr 2022 war festzustellen, dass die Problemlagen an Komplexität zunahmten und viele Klienten im Alltag von Problemen auf mehreren Ebenen betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Grundversorgung im ländlichen Raum nicht mehr gewährleistet ist und Menschen mit eingeschränkter Mobilität und fehlendem familiären und sozialen Umfeld zwingend auf die Hilfe der Sozialarbeiterinnen des Begleitdienstes angewiesen sind.

Die Koordinierungsstelle für die ergänzende Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird ebenfalls weiterhin zuverlässig finanziert (siehe Kapitel 52.3). Die Koordinatorin für die ergänzende Lernförderung ist für die Organisation, Durchführung sowie die fachliche Anleitung der Dozent*innen zuständig. Dabei hat sie unter anderem die Aufgabe, geeignete Lehrkräfte zu akquirieren und diese mit Honorarverträgen vertraglich zu binden.

Zusätzlich wurde 2019 das Konzept „Vorschule statt Nachhilfe“ ins Leben gerufen. Mit Hilfe des Konzeptes können Vorschulkinder mit Migrationshintergrund und ohne Kindergartenplatz, die in einer GU des Landkreises PM leben, bedarfsgerecht und über einen begrenzten Zeitraum längerfristig von Lehrkräften und in Kooperation mit einer ortsansässigen Kita individuell besser auf die Schule vorbereitet werden.

Migration und Integration

Neben der unterkunftsnahen sozialen Betreuung in den GU beauftragt der Landkreis soziale Träger mit der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen, die bereits eigenen Wohnraum beziehen. Durch die Sozialarbeiter*innen werden die Flüchtlinge in der Anfangszeit des eigenständigen Wohnens begleitet. Sie unterstützen bei Angelegenheiten des täglichen Lebens im Lebens- und Wohnumfeld (siehe auch Kapitel 52.9).

Weiterhin fördert der Landkreis die interkulturelle Sozialarbeit nach Planregionen und das Miteinander im Gemeinwesen. Mit der interkulturellen Sozialarbeit sollen Sprache und Kultur der Herkunftsländer Geflüchteter in Schulen, unter aktiver Einbeziehung von Migrant*innen, Asylbewerber*innen und Flüchtlingen, vorgestellt sowie Informationsveranstaltungen zur Situation in den Herkunftsländern der Asylbewerber*innen durchgeführt und interkulturelle Projekte initiiert werden. Hierbei wird ein enger Kontakt der interkulturellen Sozialarbeit mit den Sozialarbeitenden in den GU, an den Schulen, Kitas, Jugendzentren, Familienzentren und mit Ehrenamtlichen sowie den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen gepflegt.

Frauenschutzeinrichtungen

Der Landkreis beteiligt sich von jeher an der Finanzierung der Frauenschutzeinrichtungen in Brandenburg an der Havel und Potsdam.

Die Frauenschutzeinrichtung Brandenburg an der Havel wurde von 36 Frauen und das Frauenhaus in Potsdam von 33 Frauen aufgesucht. Sie wurden von 68 Kindern begleitet.

Zusätzlich werden durch eine ambulante Beratungsstelle für Frauen aus Potsdam-Mittelmark Angebote zur Stärkung des Prinzips „Prävention vor Intervention“ vorgehalten. Um eine wohnortnahe Beratung zu gewährleisten, stehen den Beraterinnen der Frauenschutzeinrichtungen hierfür die Räumlichkeiten in den Beratungszentren des Landkreises für individuelle Gespräche zur Verfügung.

Der Landkreis PM hält bisher auf eigenem Gebiet keine Kapazitäten für die Unterbringung für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder vor.

Aufgrund der hohen Bedarfslage sieht der Landkreis perspektivisch die Vorhaltung einer eigenen Frauenschutzeinrichtung als zwingend notwendig an. Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Kreistages (Drucksache 2022/419) beauftragt, eine eigene Frauenschutzeinrichtung, die 26 Frauen und deren Kindern Schutz bieten soll, zu errichten.

Mit einem Neubau sind passgenaue Gestaltungsmöglichkeiten (inkl. Zufluchtswohnung, Barrierefreiheit) gegeben.

Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)

Der Landkreis unterstützt die Arbeit der Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen an den Standorten Bad Belzig (KBS „Lichthof“) und Teltow („Türklinke e.V.“). Ziel ist es, für diese Menschen soziale Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen sowie soziale Kompetenzen zu stärken, um eine Stabilisierung der individuellen Lebenssituation zu erreichen. Die Angebote der Kontakt- und Beratungsstellen konnten durchgehend vorgehalten werden. Beratungen wurden zunächst in telefonischer Form, durch aufsuchende Hilfe und nach Erstellung von Hygienekonzepten auch wieder in den Räumlichkeiten der KBS, durchgeführt. Die meisten Gruppenangebote konnten durch die Teilung der Besucher*innen in Kleingruppen aufrechterhalten werden. Für die insgesamt 71 Stammbesucher*innen bedeuten die Besuche und Beratungsgespräche oft die einzigen sozialen Kontakte neben den weiteren psychiatrischen Angeboten, wie ambulante Psychiater*innen, Tageskliniken, Tagesstätten – WfbM, Betreutes Wohnen. Die Besucher*innen erhielten während der Pandemie durch das fortlaufende Angebot der KBS, durch die Beratungsgespräche und durch die Gruppenangebote im vertrauten Umfeld der anderen Besucher*innen, Stabilität.

Allgemeine Suchtberatung

Der Landkreis hält eine ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete in allen vier Regionen des Landkreises vor.

Offensive „Aktiv sein im Alter“

Nach den erheblichen Einschränkungen der Vorjahre konnten nun alle geplanten Veranstaltungen stattfinden. Die Senior*innen fassten zunehmend wieder vertrauen und nahmen die Angebote in fast allen Regionen gerne an. Der überwiegende Teil der Teilnehmenden ist über 70 Jahre alt.

Bei der Kursauswahl lässt sich ein klarer Trend hin zu gesundheitsfördernden Angeboten erkennen.

| | Veranstaltungen | | Anzahl Teilnehmer*innen | |
|---------------------|-----------------|-----------|-------------------------|-------------|
| | 2021 | 2022 | 2021 | 2022 |
| Planregion 1 | | | | |
| Kleinmachnow | 0 | 1 | 0 | 13 |
| Nuthetal | 4 | 10 | 81 | 142 |
| Stahnsdorf | 5 | 12 | 85 | 171 |
| Teltow | 6 | 10 | 58 | 83 |
| Gesamt | 15 | 33 | 224 | 409 |
| Planregion 2 | | | | |
| Beelitz | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Michendorf | 7 | 2 | 148 | 142 |
| Schwielowsee | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Seddiner See | 1 | 0 | 14 | 0 |
| Werder/Havel | 1 | 5 | 19 | 123 |
| Gesamt | 9 | 7 | 181 | 265 |
| Planregion 3 | | | | |
| Amt Beetzsee | 7 | 5 | 73 | 101 |
| Amt Wusterwitz | 9 | 6 | 152 | 129 |
| Amt Ziesar | 4 | 9 | 146 | 310 |
| Kloster Lehnin | 5 | 9 | 73 | 131 |
| Groß Kreutz | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 25 | 29 | 444 | 671 |
| Planregion 4 | | | | |
| Amt Brück | 12 | 23 | 290 | 543 |
| Bad Belzig | 18 | 19 | 248 | 249 |
| Treuenbrietzen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wiesenburg | 4 | 6 | 87 | 148 |
| Amt Niemege | 3 | 7 | 89 | 147 |
| Gesamt | 37 | 55 | 714 | 1087 |

Tab. 24 Übersicht über die Anzahl an Veranstaltungen und Teilnehmer*innen im Rahmen der Offensive „Aktiv sein im Alter“ nach Sozialräumen 2021 und 2022

Darüber hinaus konnten für neun Projekte Fördermittel für generationenübergreifende Aktivitäten ausgereicht werden.

52.11 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

52.11.1 Durchführung des Betreuungsgesetzes

Das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, stehen im Mittelpunkt der Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde. Die örtliche Betreuungsbehörde ist für die Umsetzung des Betreuungsrechts verantwortlich. Sie koordiniert, plant und steuert das örtliche Betreuungswesen in Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten, rechtlichen Betreuer*innen, Betreuungsvereinen und den Betroffenen.

Auswirkung der Coronapandemie

Die weiter anhaltende Coronapandemie bestimmte auch im ersten Halbjahr die Handlungs- und Steuerungsfähigkeit der täglichen Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde. In der Folge mussten die jeweiligen Beratungsangebote sowie die Durchführung des Außendienstes dem Infektionsgeschehen angepasst werden, da der Gesundheitsschutz der Betroffenen und der Mitarbeiter*innen der örtlichen Betreuungsbehörde Vorrang hatte.

Im zweiten Halbjahr hat sich die Arbeit aufgrund der abflachenden Pandemieentwicklung nahezu normalisiert. Gegenüber dem vorherigen Berichtszeiträumen konnten, unter Einhaltung der vorgegebenen Regelungen des Schutz- und Hygienekonzeptes des Landkreises, alle geplanten

Hausbesuche vorgenommen sowie Beratungs- und Beglaubigungstermine in den Dienstgebäuden durch persönliche Gespräche wahrgenommen werden.

Anzahl der Betreuungen

Insgesamt bestehen zum 31. Dezember 2022 im Landkreis PM 2.157 in der örtlichen Betreuungsbehörde erfasste rechtliche Betreuungsverfahren. Dies entspricht einer Betreuungsdichte je 1.000 erwachsene Einwohner*innen in Höhe von 1,19 %. Damit liegt der Landkreis PM sichtbar unter der bundesdurchschnittlichen Betreuungsdichte je 1.000 erwachsene Einwohner*innen in Höhe von 1,97 % (Quelle: Bundeseinheitliche Betreuungsbehördenstatistik 2020).

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der rechtlichen Betreuungen erneut leicht rückläufig. Sie ist allerdings auch von einer dauernden Fluktuation hinsichtlich der Zu- und Abgangszahlen bei den Betreuungen geprägt.

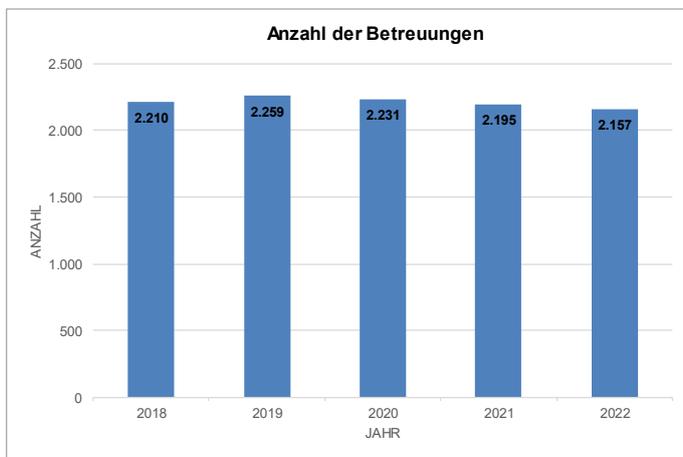


Abb. 28 Jahresvergleich der Anzahl an Betreuungen 2018 - 2022

Von den 2.157 rechtlichen Betreuungsverfahren werden 41 % durch Familienangehörige und sozial engagierte Betreuer*innen ehrenamtlich geführt. 49 % der rechtlichen Betreuungsverfahren werden durch freiberufliche Betreuer*innen geführt und 10 % durch Mitarbeitende der im Landkreis tätigen Betreuungsvereine.

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung wurde auch im Berichtsjahr 2022 bei den Betreuervorschlägen soweit möglich berücksichtigt. Dennoch sinkt im Berichtsjahr der Anteil der ehrenamtlichen Betreuer*innen um zwei Prozentpunkte zugunsten der beruflich und der durch die Betreuungsvereine geführten Betreuungen.

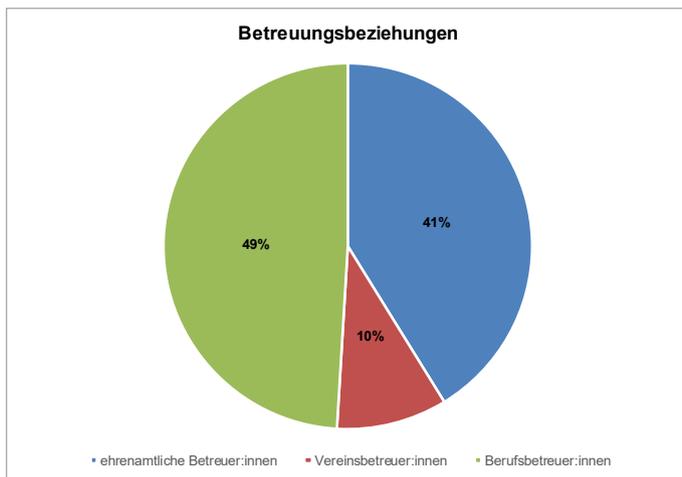


Abb. 35 Verteilungen der Betreuungen nach Art der Betreuer*innen 2022

Der erneute Rückgang der ehrenamtlich geführten rechtlichen Betreuungsverfahren ist dem Umstand geschuldet, dass die Lebenssituation der von rechtlicher Betreuung betroffenen Personen häufig sehr vielschichtig und komplex ist. Die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen gelingt in diesen Fällen nur schwer.

Zwar können Betreuungen insbesondere im familiären Umfeld durch Vorsorgevollmachten vermieden werden, allerdings fehlt es infolge aufgelöster Familienstrukturen zunehmend an Angehörigen, die die Aufgabe der rechtlichen Betreuung übernehmen können und wollen.

Zumal auch schon jetzt Erfahrungen zeigen, dass es generell zunehmend schwer wird, geeignete Betreuende zu finden. Denn der zuvor angedeutete Anteil schwieriger und aufwändiger Betreuungsfälle wird mutmaßlich weiter ansteigen. Die zu leistende rechtliche Betreuung wird damit immer zeitaufwändiger und komplexer, sodass sich auch die Suche nach geeigneten beruflichen Betreuer*innen immer schwieriger gestaltet, was einen höheren Verwaltungsaufwand bedeutet.

Der örtlichen Betreuungsbehörde wurden im Berichtsjahr, wie auch in den Vorjahren, durch die Betreuungsgerichte keine rechtlichen Betreuungen übertragen, da noch geeignete Betreuende vorgeschlagen werden konnten.

Aufträge der Betreuungsgerichte zur Sozialberichterstattung

Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde zählt unter anderem die Unterstützung der Betreuungsgerichte, die darauf hinwirkt, dass durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt werden kann. Stellt die örtliche Betreuungsbehörde die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung fest, unterbreitet sie dem Betreuungsgericht neben den erforderlichen Aufgabenkreisen auch den Vorschlag eines geeigneten Betreuers und teilt dies in Form eines Sozialberichtes mit. Stellungnahmen an das Betreuungsgericht werden auch in Angelegenheiten des Betreuerwechsels, der Betreuerernennung, der Betreuungsverlängerung sowie zur Notwendigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen und von geschlossenen Unterbringungen abgegeben.

Die örtliche Betreuungsbehörde wurde im Berichtsjahr durch die zuständigen Betreuungsgerichte in 1.088 Fällen mit einer Sachverhaltsaufklärung beauftragt. Von diesen Aufträgen betrafen 423 Fälle Neuverfahren und 665 Fälle Bestandsverfahren. Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum wächst erneut die Anzahl dieser Ermittlungsverfahren um 8,8 %. Zusätzlich wurde die örtliche Betreuungsbehörde von den Betreuungsgerichten in 51 Verfahren mit der teilweise zwangsweisen Unterbringung von Betroffenen beauftragt.

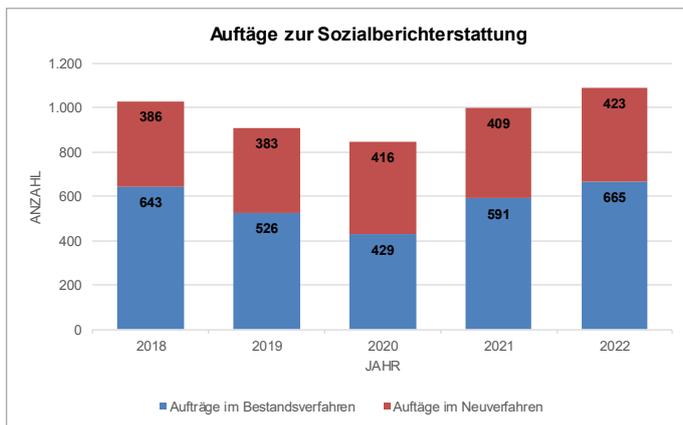


Abb. 29 Jahresvergleich der Aufträge zur Sozialberichterstattung 2018 - 2022

Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Ein wichtiger Stützfeiler im Betreuungswesen ist bürgerliches Engagement, welches der Förderung, Unterstützung und Begleitung bedarf. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde gehört daher weiter die Gewinnung und Schulung von ehrenamtlich engagierten Bürger*innen durch Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, die nach wie vor einen hohen Stellenwert einnimmt. Mit dem Abschwächen der pandemischen Lage konnte im Berichtsjahr diese bedeutende Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Betreuungsbehörde wieder gefestigt werden. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte konnten wieder Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen oder Bevollmächtigte, die in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen im Landkreis wieder in Präsenz durchgeführt wurden, stattfinden.

Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten

Ebenso erstreckt sich die Zuständigkeit der örtlichen Betreuungsbehörde auf die Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften. Die rechtzeitige Erstellung einer schriftlichen Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt entbehrlich machen. Die Vorsorgevollmacht hat Vorrang vor der Errichtung einer gesetzlichen Betreuung. Von der örtlichen Betreuungsbehörde wurden im Berichtsjahr 35 Beglaubigungen der Unterschriften bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durchgeführt, was eine Steigerung von 29,63 % bedeutet.



Abb. 30 Jahresvergleich der Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten 2018 - 2022

Netzwerkarbeit

Die Netzwerkarbeit trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätsauftrag der örtlichen Betreuungsbehörde umgesetzt wird. Die enge Einbindung in vorhandene Netzwerkstrukturen im Landkreis und das gute Zusammenwirken mit anderen Fachdiensten der Kreisverwaltung sowie die Teilnahme an zielgruppenspezifischen Arbeitskreisen ist daher ständiges Thema, um die Vermeidung von Betreuungen durch die Vermittlung alternativer Hilfen weiter voranzutreiben. Die Ermittlung alternativer Hilfpotentiale und die Mitwirkung in entsprechenden Gremien binden insbesondere personelle Ressourcen. Eine mögliche Vermeidung von Betreuungen vermindert daher nicht den Arbeitsaufwand in der örtlichen Betreuungsbehörde. Die erfolgreiche Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme trägt jedoch dazu bei, dass der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt.

Reform des Betreuungsrechts zum 01. Januar 2023

Neben dem Vormundschaftsrecht wurde das Betreuungsrecht zum 01. Januar 2023 reformiert. Diese Betreuungsrechtsreform hat erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde. Zu den neuen bzw. erweiterten Aufgaben gehört unter anderem die Zulassung und Registrierung der beruflichen Betreuer*innen durch die örtliche Betreuungsbehörde als Stammbehörde sowie die Verwaltung und Überwachung der registrierten Berufsbetreuer*innen. Daneben wurde die allgemeine Beratungspflicht und die Unterstützungspflicht gegenüber den ehrenamtlichen Betreuer*innen erweitert. Die neuen bzw. erweiterten Aufgaben bedeuten für die örtliche Betreuungsbehörde einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand.

Im Jahr 2022 stand daher die Anpassung der Arbeitsabläufe der örtlichen Betreuungsbehörde auf die neuen gesetzlichen Regelungen des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) im Vordergrund. Hierzu wurde eine interne Arbeitsgruppe gebildet. Neben dem Besuch von Fortbildungen stand unter anderem die Erarbeitung sämtlicher Formulare bezüglich des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens, wie Informationsblätter, Antragsformulare und Bescheidvorlagen, im Fokus. Um den beruflichen Betreuer*innen die neuen gesetzlichen Gegebenheiten zu verdeutlichen, führte die örtliche Betreuungsbehörde ergänzend eine digitale Informationsveranstaltung am 09. November 2022 durch.

Ausblick

Im Jahr 2023 wird die Umsetzung der mit dem BtOG eingetretenen Änderungen den Arbeitsalltag in der örtlichen Betreuungsbehörde bestimmen. Das Hauptaugenmerk wird neben der erweiterten Unterstützungs- und Beratungspflicht auf der Bearbeitung der Anträge der beruflichen Betreuer*innen auf Registrierung liegen.

Die Vermeidung der gesetzlichen Betreuung durch die Vorsorgevollmacht und die Vermittlung anderer Hilfen stellen weiterhin Schwerpunkte in der Tätigkeit der örtlichen Betreuungsbehörde dar. Ferner ist die Ausübung einer geeigneten Öffentlichkeits- und Informationsarbeit für die Betreuer*innengewinnung von wesentlicher Bedeutung.

52.11.2 Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsförderung

Das Amt für Ausbildungsförderung bearbeitet die Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem:

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
- Landesausbildungsförderung (BbgAföG).

Seit dem Jahr 2013 sind die Ämter für Ausbildungsförderung auch für das Forderungsmanagement zuständig. Dies beinhaltet die Überwachung, Mahnung und Beitreibung sämtlicher Forderungen, die beispielsweise im Zuge von Rückforderungen (z.B. durch den Datenabgleich) entstehen.

Im Folgenden werden die Entwicklungen für die genannten Leistungsarten separat betrachtet.

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das vom Amt für Ausbildungsförderung zu bearbeitende BAföG unterstützt junge Menschen, die Ausbildung zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Es werden in der Regel Erstausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen (ab Klasse 10), an Hochschulen und Akademien bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss gefördert. Im Kalenderjahr 2022 sind die Antragszahlen gegenüber dem Vorjahr gesunken. Sie entwickelten sich im Berichtszeitraum wie folgt.

| Anträge nach dem BAföG | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------------------|------|------|------|------|------|
| Anträge gesamt | 472 | 488 | 373 | 298 | 174 |
| bewilligte Erstanträge | 158 | 130 | 104 | 0 | 54 |
| bewilligte Wiederholungsanträge | 242 | 231 | 139 | 118 | 46 |

Tab. 25 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem BAföG 2018 - 2022

Über 30 Erstanträge müssen noch abschließend entschieden werden. Bei den Wiederholungsanträgen sind noch 13 Anträge in der abschließenden Bearbeitung und könnten womöglich die Zahl der bewilligten Anträge erhöhen. Gründe dafür sind beispielsweise ausstehende Erstattungsansprüche oder Zuständigkeitsklärungen.

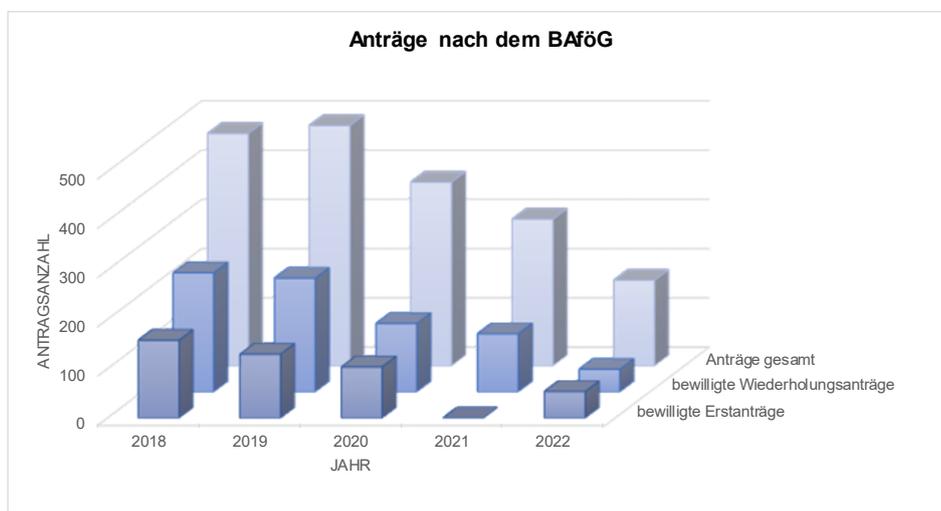


Abb. 31 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem BAföG 2018 - 2022

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Das sogenannte Aufstiegs-BAföG unterstützt mit finanziellen Mitteln die berufliche Aufstiegsfortbildung von Handwerkern und anderen Fachkräften. Es handelt sich um eine altersunabhängige Förderung, die auf den Abschluss einer beruflichen Fortbildungsprüfung in Voll- oder Teilzeit abzielen soll. Die Anträge auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sind im Verhältnis zum Vorjahr gesunken.

| Anträge nach dem AFBG | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------------------|------|------|------|------|------|
| Anträge gesamt | 142 | 160 | 323 | 374 | 254 |

Tab. 26 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem AFBG 2018 - 2022

Hiervon konnten 200 Anträge positiv beschieden werden. 36 Anträge sind noch nicht entschieden.

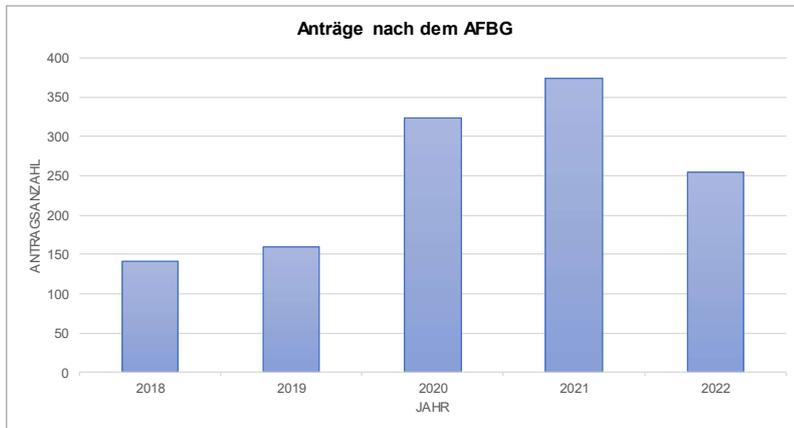


Abb. 32 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem AFBG 2018 - 2022

Landesausbildungsförderung (BbgAföG)

Das Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) ermöglicht Schüler*innen aus einkommensschwachen Familien, die eine gymnasiale Oberstufe besuchen oder sich in einem zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang der Fachoberschule befinden, eine finanzielle Unterstützung zu den schulischen Bedarfen. Im Berichtsjahr ist trotz regelmäßiger und intensiver Öffentlichkeitsarbeit, ein weiterer Rückgang in den Antragszahlen zu verzeichnen.

| Anträge nach dem BbgAföG | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--------------------------|------|------|------|------|------|
| Anträge gesamt | 113 | 144 | 103 | 79 | 69 |

Tab. 27 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem BbgAföG 2018 - 2022

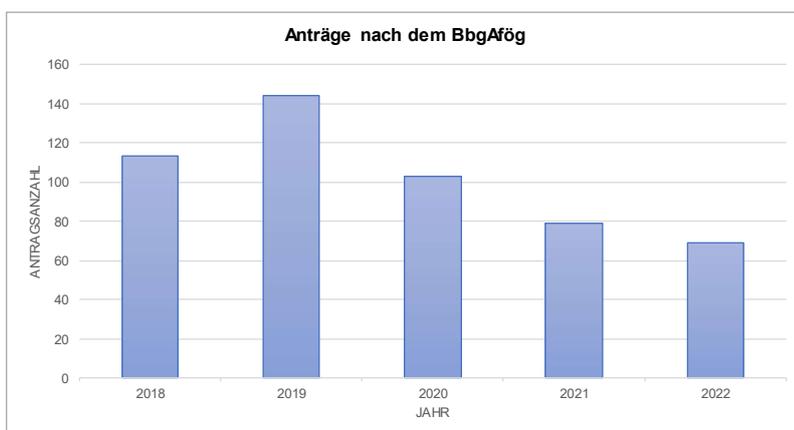


Abb. 33 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem BbgAföG 2018 - 2022

52.11.3 Sozialversicherungsberatung

Im Berichtsjahr fragten nur äußerst wenig Bürger*innen diese Form der Beratung nach. Aufgrund der zumeist komplexen Fragestellungen wurde direkt an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung verwiesen.

52.11.4 Wohngeld

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird entweder als **Mietzuschuss** für Mieter*innen eines Wohnraums oder als **Lastenzuschuss** für Eigentümer*innen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Wohngeld wird nur an Personen geleistet, die keine Transferleistungen (wie z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beziehen, da bei Transferleistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden. Durch die Wohngeldreform sollen systematisch mehr Haushalte für diese Leistung gewonnen werden, um andere nachrangigere Sozialleistungen zu verhindern.

In 2022 ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Antragszahlen zu verzeichnen. Dies liegt insbesondere an den gestiegenen Kosten für die Unterkunft.

Zusätzlich steigt die Zahl der anspruchsberechtigten Menschen im Landkreis PM mit der bundesweiten Reform des Wohngeldrechtes zum Jahr 2023 deutlich an. Bereits seit September 2022 verzeichnet die Wohngeldbehörde bei einem verdreifachten Kreis der Berechtigten eine Antragsflut.

| Wohngeld | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Anträge gesamt | 1.460 | 1.806 | 1.683 | 1.966 | 2.235 |
| davon Mietzuschuss | 1.298 | 1.608 | 1.476 | 1.773 | 1.944 |
| davon Lastenzuschuss | 162 | 198 | 207 | 193 | 291 |
| bewilligte Anträge | 1.184 | 1.210 | 1.325 | 1.418 | 1.251 |

Tab. 28 Entwicklung der Anträge auf Wohngeld 2018 - 2022

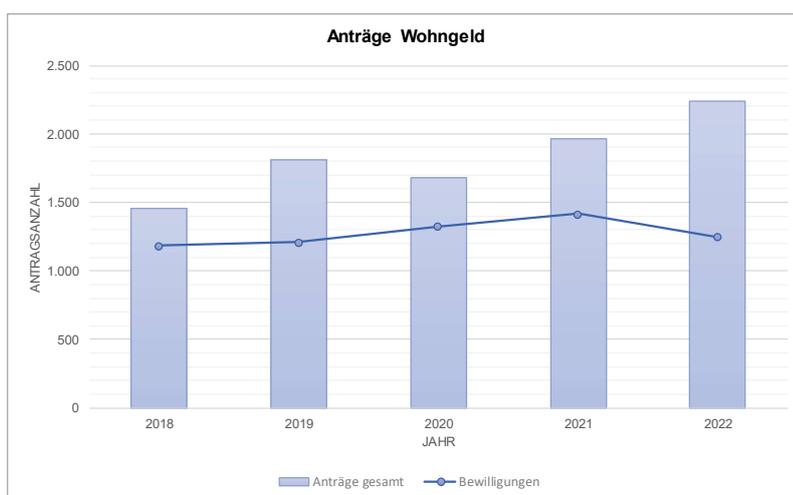


Abb. 34 Entwicklung der Anträge auf Wohngeld 2018 - 2022

Nachfolgend werden die Wohngeldhaushalte sozialräumlich abgebildet.

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------|------------|------------|------------|------------|
| Planregion 1 | | | | |
| Kleinmachnow | 101 | 77 | 117 | 107 |
| Nuthetal | 33 | 19 | 40 | 378 |
| Stahnsdorf | 81 | 76 | 113 | 126 |
| Teltow | 307 | 207 | 334 | 58 |
| Gesamt | 522 | 379 | 604 | 669 |
| Planregion 2 | | | | |
| Beelitz | 95 | 60 | 107 | 71 |
| Michendorf | 53 | 37 | 76 | 50 |
| Schwielowsee | 55 | 40 | 64 | 297 |
| Seddiner See | 44 | 25 | 51 | 71 |
| Werder/Havel | 287 | 151 | 275 | 102 |
| Gesamt | 534 | 313 | 573 | 591 |
| Planregion 3 | | | | |
| Amt Beetzsee | 87 | 48 | 61 | 59 |
| Amt Wusterwitz | 39 | 23 | 42 | 81 |
| Amt Ziesar | 50 | 32 | 74 | 103 |
| KlosterLehnin | 85 | 54 | 79 | 49 |
| Groß Kreuz | 69 | 35 | 61 | 87 |
| Gesamt | 330 | 192 | 317 | 379 |
| Planregion 4 | | | | |
| Amt Brück | 80 | 64 | 96 | 141 |
| Bad Belzig | 199 | 118 | 205 | 241 |
| Treuenbrietzen | 62 | 49 | 80 | 66 |
| Wiesenburg | 45 | 41 | 61 | 43 |
| Amt Niemegek | 34 | 22 | 30 | 105 |
| Gesamt | 420 | 294 | 472 | 596 |

Tab. 29 Entwicklung der Anzahl an Wohngeldhaushalten nach Sozialräumen 2019 - 2022

Ausblick 2023

Zum 01. Januar 2023 wird das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz), sowie das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes eingeführt. Die Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes soll zu einer Verbesserung des Leistungsniveaus beim Wohngeld führen. Durch die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente sowie einer Klimakomponente bei gleichzeitiger Ausweitung der Anspruchsberechtigung sollen zukünftig insgesamt zwei Millionen Haushalte in Zeiten stark steigender Kostenbelastungen mit einem verbesserten Wohngeld unterstützt werden. Die Reichweite des Wohngeldes wird durch eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus (Anpassung Wohngeldformel) in Kombination mit den übrigen Reformelementen erhöht. In der Folge können zahlreiche Haushalte Wohngeld beziehen, die bislang nicht berechtigt waren. Daraus ergibt sich eine Verdreifachung des Berechtigungskreises.

Eine Folge: In allen Bundesländern bestehen durch diese Gesetzesänderung personelle Engpässe bei der Umsetzung der Reform.

52.11.5 Landespflegegeldgesetz (LPfIGG)

Pflegegeld an Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose nach dem Landespflegegeldgesetz wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen an Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder beider Hände, Personen mit Lähmungen, blinde Menschen und Gehörlose gezahlt. Leistungen, die der Berechtigte zum Ausgleich seiner Behinderung nach anderen Rechtsvorschriften erhält, werden auf das Pflegegeld angerechnet. Folgende Entwicklung der Fallzahlen und der Ausgaben ist in den letzten Jahren entstanden.

| Landespflegegeld | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Fallzahlen | 239 | 230 | 223 | 212 | 211 |
| Ausgaben | 552.057 € | 601.488 € | 571.257 € | 498.966 € | 495.263 € |

Tab. 30 Entwicklung der Anzahl an Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich Landespflegegeld 2018 - 2022

Nach dem Rückgang der Fallzahlen in den vorherigen Berichtsjahren, die sich überwiegend in der Einstellung von Leistungsfällen infolge der Einstufung in die Pflegebedürftigkeit und der Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI begründet, ist im Berichtsjahr eine konstante Fallzahlen- und Kostenentwicklung festzustellen.

Durch das Land Brandenburg erfolgt zu 100 Prozent eine Kostenerstattung.

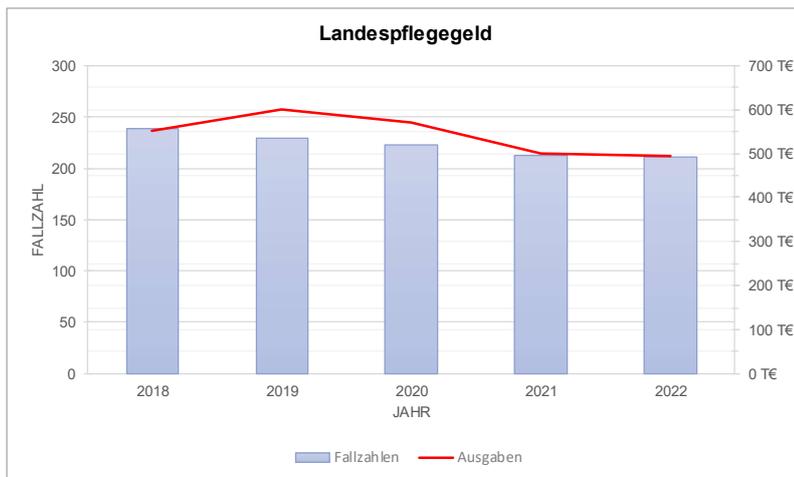


Abb. 35 Landespflegegeld – Fallzahlen und Ausgaben 2018 - 2022

Ausblick

Der Landesgesetzgeber beabsichtigt im Rahmen der Novellierung des Landespflegegeldgesetzes, die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungshöhen nach dem Landespflegegeldgesetz zu prüfen und ggf. anzupassen.

52.11.6 Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Wer in der DDR aufgrund politischer Verfolgung an der Ausübung seines Berufs oder eines sozial gleichwertigen Berufs gehindert wurde oder seine begonnene berufsbezogene Ausbildung nicht beenden konnte, kann beruflich rehabilitiert werden. Nach erfolgter beruflicher Rehabilitation können nach bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsleistungen gezahlt werden. Für die Gewährung dieser Ausgleichzahlung ist der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Die Ausgleichsleistungen betragen monatlich 240,00 € bzw. 180,00 € bei Rentner*innen.

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Anzahl der Fälle | 5 | 5 | 4 | 1 | 1 |
| Abgänge | 2 | 1 | 3 | 0 | 0 |
| Zugänge | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ausgaben | 7.956 € | 8.478 € | 5.940 € | 3.240 € | 2.160 € |

Tab. 31 Entwicklung der Anzahl an Fällen und Ausgaben im Bereich Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

52.12 Management für Altern und Pflege

Die bereits jetzt erkennbare Alterung der Bevölkerung (vgl. Demografiebericht Nr. 4 des Fachbereiches Soziales) geht mit einer weiterhin wachsenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen einher. Ebenso wird der Personalmangel in den Pflegeberufen weiterhin feststellbar sein. Dies erfordert zuständigkeitsübergreifende Überlegungen, wie die künftige pflegerische Versorgungsstruktur im Landkreis PM sichergestellt und gleichzeitig die Kostenentwicklung beeinflusst werden kann. Insbesondere besteht das Erfordernis, die ambulanten und auch teilstationären Hilfsmöglichkeiten auszuweiten, um stationäre Betreuungen soweit und solange wie möglich zu vermeiden.

Mit dem vom Land Brandenburg auf dem Weg gebrachten „Pakt für Pflege“ sollen die Pflege vor Ort gestärkt und nachhaltig gestaltet, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen insbesondere im ländlichen Raum entlastet, Beratungsstrukturen ausgebaut und die Fachkräftesicherung in der Pflege durch attraktive Ausbildungs- und Beschäftigungsbedingungen gefördert werden.

Im Rahmen des „Pakts für Pflege“ hat sich der Landkreis PM neu ausgerichtet und zum 01. Januar 2022 eine dem Fachdienst Soziales und Wohnen – Team Pflege- und Betreuungsmanagement – zugeordnete Fachstelle

- zur regionalen Koordinierung der Leistungen und Hilfen für Pflegebedürftige
- zur regionalen Vernetzung der ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen, der Leistungen angrenzender Versorgung sowie der Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege
- zur Organisation, Begleitung, Evaluation und Fortschreibung der kreislichen Pflegestrukturplanung,
- zur Umsetzung der geplanten investiven Förderung von Angeboten im Bereich der Kurzzeitpflege sowie Tages- und Nachtpflege

geschaffen und besetzt. Demgegenüber wurde die bisher über die Projektförderung finanzierte und extern durchgeführte Koordination von Pflege und Alter im Landkreis PM eingestellt.

Das Leistungsgeschehen im Bereich der Pflege kann so durch den Landkreis mitgesteuert werden. Diese Steuerungsansätze bestehen aber vor dem Hintergrund einer Angebotslandschaft, die von Verflechtungen der Finanzierungsstrukturen zwischen den örtlichen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Pflegekassen geprägt ist.

Zentrales Vorhaben des Fachdienstes Soziales und Wohnen in 2022 war die Durchführung einer Pflegestrukturbedarfsplanung, denn diese stellt für die Sicherung und Stärkung der pflegerischen Versorgungsstrukturen vor Ort eine wesentliche Grundlage dar. Die Pflegestrukturplanung wird nach einem erfolgten Vergabeverfahren durch das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung durchgeführt. Bisher fanden eine Bestands- und Bedarfsanalyse sowie eine Seniorenbefragung statt. Begleitet wird die Pflegestrukturbedarfsplanung durch eine Lenkungsgruppe, die im Berichtsjahr ein Mal tagte und aus Vertreter*innen des Landkreises, der Kommunen, der Pflegekassen, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und des Kreissenorenbeirates besteht. Im Rahmen der Pflegestrukturbedarfsplanung fanden die jährliche überregionale Konferenz für Altern und Pflege des Landkreises PM und ein Bürgerforum statt.

Im Mai 2023 wird der Endbericht zur Pflegestrukturplanung erwartet. Die Ergebnisse und weitergehenden Handlungsempfehlungen werden im dritten Quartal präsentiert. Die im Rahmen der Pflegestrukturbedarfsplanung gebildete Lenkungsgruppe soll weiter fortgeführt werden.

Ein weiteres Projekt unter dem Namen „SeniorLotse“ wurde initiiert. Senior*innen, die sich hierzu bereit erklärt haben, können im Rahmen der „SeniorTrainer“-Ausbildung über die bestehenden Beratungsstrukturen besonders geschult und so zu „SeniorLotsen“ für ihre Gemeinden, Ämter und amtsfreien Städte ausgebildet werden. Damit können sie Ansprechpartner*innen und Multiplikator*innen für Bürger*innen vor Ort sein, um auf die Beratungs- und

Informationsmöglichkeiten im Landkreis hinzuweisen. Am 14. Oktober 2022 fand die erste Schulung der SeniorLotsen statt.

Im Kontext des Ausbaus der Pflegeberatung hat die Stelle Management für Altern und Pflege die Projektleitung zur Errichtung einer Videoberatungs-Kabine im Familienzentrum der Stadt Treuenbrietzen übernommen. Im Rahmen einer Pilotphase von einem Jahr soll der Zugang zu diesem digitalen Beratungsangebot durch ein Terminvereinbarungssystem erfolgen. Zunächst werden die Sozialberatung des Pflegestützpunktes, das Modellprojekt „rehapro“ und die Allgemeine Soziale Beratung als Beratungsangebote zur Verfügung stehen.

Nach dem Ende der Pilotphase wird das Angebot evaluiert und ggf. ausgebaut. Im Jahr 2022 wurde zunächst die Vergabe durchgeführt. Im Oktober 2022 konnte dann ein Unternehmen beauftragt werden. Im Mai 2023 soll die Videoberatungs-Kabine voraussichtlich in Betrieb gehen.

Bezüglich der Umsetzung des über den „Pakt für Pflege“ initiierten Investitionsprogramms zum Ausbau von Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege erfolgt die sehr umfangreiche Prüfung der Anträge und Mittelverteilung durch die neu geschaffene Stelle SB Management für Altern und Pflege. Die Nachfrage nach dieser Fördermöglichkeit ist eher gering. Im Berichtsjahr wurde auf dieses Förderprogramm aufmerksam gemacht. Ein danach gestellter Antrag wurde aus Bedarfsgründen zurückgezogen.

Ausblick

Ziel ist es auch weiterhin, durch das Angebot oder die Finanzierung von koordinierenden und beratenden Dienstleistungen sowie die weitere Ausgestaltung der Angebotsstruktur im Landkreis nachhaltige Akzente innerhalb der Pflegelandschaft für den Landkreis zu setzen.

Im Jahr 2023 sollen zunächst die begonnenen Projekte abgeschlossen bzw. weiterbegleitet werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Unterstützung der Kommunen zur Nutzung der Fördermittel des Programms „Pflege vor Ort“. Digitalisierung wird ein weiterer Schwerpunkt sein. Es wird geprüft, inwieweit eine Online-Beratung angeboten werden kann.

Der Fachdienst bietet weiterhin das Veranstaltungsformat der überregionalen Konferenz für Altern und Pflege an.

Ein großer Wunsch der ambulanten Pflegedienste ist, eine bessere Vernetzung untereinander zu ermöglichen. Es wird geprüft, wie eine Vernetzungsstruktur im Landkreis PM aussehen kann.

Im Weiteren spielt auch die Weiterentwicklung des Konzeptes „Sozialraumorientierung – Lebensräume in PM gemeinsam vor Ort gestalten“ übergreifend eine wichtige Rolle. Denn das Konzept zielt inzwischen auch auf die soziale Teilhabe von Älteren und Pflegebedürftigen. Die Unterstützung der sozialen Teilhabe von älteren Menschen in ihrer direkten Wohnumgebung liegt aber vor allem in der gemeinsamen Verantwortung der kreisangehörigen Kommunen und der Kreisverwaltung.

Wichtige Ansatzpunkte sind dabei die bedarfsorientierte Unterstützung von alternden Menschen in den Sozialräumen durch niedrigschwellige, alltagsunterstützende Dienste, ehrenamtliches Engagement und die Bildung von Netzwerken in der Nachbarschaft, sodass Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, so lange und selbstbestimmt wie möglich in der eigenen Häuslichkeit bleiben können und nicht vereinsamen.

Die langjährige Förderung des Demenznetzwerkes, der ambulanten Hospizdienste, der Ausbildung zum SeniorTrainer, der Aktivitäten des SeniorKompetenzteams, die Offensive „Aktiv sein im Alter“ (vgl. Kapitel 52.12) sowie die regelmäßige Abstimmung der Kreisverwaltung mit dem Kreissenorenbeirat sind wichtige und verlässliche Beiträge des Fachdienstes zur Schaffung guter Rahmenbedingungen für ein erfülltes und selbstbestimmtes Altern im Landkreis PM.

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tab. 1 Übersicht Produkte | 6 |
| Tab. 2 Entwicklung der Ausgaben im Bereich BuT nach Rechtskreisen 2018 - 2022..... | 6 |
| Tab. 3 Entwicklung der Anzahl an BuT-Anträgen nach Leistungsarten 2018 - 2022 | 7 |
| Tab. 4 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich HzL a.v.E. 2018 - 2022 | 9 |
| Tab. 5 HzL a.v.E. – Fallzahlen 2022 nach Planregionen (PR)..... | 9 |
| Tab. 6 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich HzL i.v.E. 2018 - 2022 | 9 |
| Tab. 7 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich Grusi a.v.E. 2018 - 2022..... | 11 |
| Tab. 8 Grusi a.v.E. – Fallzahlen 2022 nach Planregionen und EGH SGB IX..... | 12 |
| Tab. 9 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich Grusi i.v.E. 2018 - 2022 | 12 |
| Tab. 10 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben im Bereich H.z.Gesundheit 2018 - 2022 | 13 |
| Tab. 11 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich HzP a.v.E. 2018 - 2022 | 15 |
| Tab. 12 Entwicklung der Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich HzP i.v.E. 2018 - 2022 | 16 |
| Tab. 13 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben im Bereich Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 2018 - 2022..... | 18 |
| Tab. 14 Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen im Bereich Hilfe in anderen Lebenslagen 2018 - 2022 | 19 |
| Tab. 15 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben der drei wesentlichen Hilfen in anderen Lebenslagen von 2018 - 2022..... | 19 |
| Tab. 16 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen in den verschiedenen Leistungsarten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in den Jahren 2020 - 2022 | 20 |
| Tab. 17 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in den Jahren 2020 - 2022 | 21 |
| Tab. 18 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im den Jahren 2020 - 2022..... | 21 |
| Tab. 19 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in den Jahren 2020 - 2022 | 23 |
| Tab. 20 Übersicht über die Ausgaben und Fallzahlen im Bereich der Leistungen zur sozialen Teilhabe in den Jahren 2020 - 2022..... | 24 |
| Tab. 21 Entwicklungen im Landkreis PM hinsichtlich der Aufnahmeverpflichtung (Aufnahme-Soll) und Realisierung der vorübergehenden Unterbringung (Aufnahme-Ist) von dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerbenden und Flüchtlingen von 2018 - 2022 | 29 |
| Tab. 22 Entwicklungen im Bereich der Leistungserbringung nach AsylbLG 2018 – 2022..... | 34 |
| Tab. 23 Übersicht über die Förderung zielgruppenspezifischer Angebote freier Träger zur Umsetzung sozialpolitischer Ziele 2020 - 2022 | 37 |
| Tab. 24 Übersicht über die Anzahl an Veranstaltungen und Teilnehmer*innen im Rahmen der Offensive „Aktiv sein im Alter“ nach Sozialräumen 2021 und 2022 | 51 |
| Tab. 25 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem BAföG 2018 - 2022..... | 56 |
| Tab. 26 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem AFBG 2018 - 2022..... | 57 |
| Tab. 27 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem BbgAföG 2018 - 2022 | 57 |
| Tab. 28 Entwicklung der Anträge auf Wohngeld 2018 - 2022..... | 58 |
| Tab. 29 Entwicklung der Anzahl an Wohngeldhaushalten nach Sozialräumen 2019 - 2022..... | 59 |
| Tab. 30 Entwicklung der Anzahl an Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen im Bereich Landespflegegeld 2018 - 2022..... | 60 |
| Tab. 31 Entwicklung der Anzahl an Fällen und Ausgaben im Bereich Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz | 60 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abb. 1 Ausgaben im Bereich BuT nach Rechtskreisen 2022 | 7 |
| Abb. 2 Entwicklung der Ausgaben im Bereich BuT nach Rechtskreisen 2018 - 2022..... | 7 |
| Abb. 3 Entwicklung der Anzahl an BuT-Anträgen nach Leistungsarten 2018 - 2022 | 7 |
| Abb. 4 HzL a.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022 | 9 |
| Abb. 5 HzL a.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022 | 9 |
| Abb. 6 HzL i.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022 | 10 |
| Abb. 7 HzL i.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022 | 10 |
| Abb. 8 Grusi a.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022..... | 11 |
| Abb. 9 Grusi a.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022 | 11 |
| Abb. 10 Grusi i.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022 | 12 |
| Abb. 11 Grusi i.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022 | 12 |
| Abb. 12 H.z.Gesundheit – Fallzahlen und Ausgaben 2018 - 2022 | 14 |
| Abb. 13 HzP a.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022..... | 15 |
| Abb. 14 HzP a.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022..... | 15 |
| Abb. 15 HzP i.v.E. – Fallzahlen 2018 - 2022..... | 17 |
| Abb. 16 HzP i.v.E. – Ausgaben 2018 - 2022 | 17 |
| Abb. 17 Hilfe in anderen Lebenslagen – Ausgaben 2018 - 2022..... | 19 |
| Abb. 18 Soziale Beratungsstruktur im Landkreis PM, Stand Dezember 2022 | 39 |
| Abb. 19 Jahresvergleich der Beratungskontakte der Allgemeinen Sozialen Beratung 2018 - 2022..... | 40 |
| Abb. 20 Gesamtanzahl der Beratungskontakte in der Allgemeinen Sozialen Beratung nach Standort 2022 | 40 |
| Abb. 21 Beratungskontakte nach Altersgruppen | 41 |
| Abb. 22 Übersicht über die Anlässe der Kontaktaufnahme (Problemstellungen) zur Allgemeinen Sozialen Beratung 2022..... | 41 |
| Abb. 23 Lebenssituation der Ratsuchenden in der Allgemeinen Sozialen Beratung 2022..... | 42 |
| Abb. 24 Jahresvergleich der Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM 2018 - 2022 | 45 |
| Abb. 25 Jahresvergleich der Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM nach Sozial- und Pflegerberatung 2019 - 2022 | 45 |
| Abb. 26 Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM nach Standort 2022..... | 46 |
| Abb. 27 Gesamtkontakte des Pflegestützpunktes PM nach Altersgruppen 2022 | 47 |
| Abb. 28 Jahresvergleich der Anzahl an Betreuungen 2018 - 2022..... | 52 |
| Abb. 29 Jahresvergleich der Aufträge zur Sozialberichterstattung 2018 - 2022..... | 54 |
| Abb. 30 Jahresvergleich der Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten 2018 - 2022..... | 54 |
| Abb. 31 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem BAföG 2018 - 2022..... | 56 |
| Abb. 32 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem AFBG 2018 - 2022..... | 57 |
| Abb. 33 Entwicklung der Anzahl an Anträgen nach dem BbgAföG 2018 - 2022..... | 57 |
| Abb. 34 Entwicklung der Anträge auf Wohngeld 2018 - 2022 | 58 |
| Abb. 35 Landespflegegeld – Fallzahlen und Ausgaben 2018 - 2022..... | 60 |